~~O VIII 8.~~

R. m.
o
88

Offenherzige

# Nachricht

von denen heut zu Tage
vielfältig verderbenden

## Kaufleuten

und

## Bankerotirern,

und deren Ursach.

Wie auch
ein Bericht von dem rechtlichen
Beneficio bonorum cessionis,
und einem Bedenken
von den
Kippern, Wippern u. Münzpartirern.
Mit Kupfern.

Hamburg und Leipzig. 1764.

# Gerechtigkeit liebender Leser.

Wenn der Kaiser Nero in den ersten fünff Jahren seiner Regierung ein Todesurtheil unterschreiben sollte, gienge er überaus schwer daran, warf die Feder zu unterschiedenen mahlen weg, endlich wenn er sahe, daß es nichts anders seyn könnte, unterschrieb er es zwar, seufzete aber dabey: Utinam nescirem Literas; Wollte Gott! ich hätte gar nicht schreiben gelernet. Dergleichen Wunsch wollten wir wohl auch thun, wenn wir von dem bishero an vielen Orten in und ausserhalb Teutschlandes geschehenen grossen und starken Fallimenten, und derer Ursachen Nachricht ge-

ben wollen; Wenn man nur durch dessen Unterlassung die deswegen häufig ausgepresten Seufzer der armen Wittwen, und unzehlig vergossenen Thränen der unschuldig-Gott- und Gewissen-loser Weise, betrogenen Waysen, zurück halten könnte, was vor Klagens und Winselns höret man nicht aller Orten deswegen. Nun möchte man wohl fragen, wie es doch komme, daß bey jetzigen Zeiten, und da Gottlob, die Commercia, Handel und Wandel in ziemlichen Flor stehen, und täglich zu verbessern gesuchet werden, auch die Kriege mit solchen Ruin, Brand und Plünderung, der Städte und Dörfer, nicht mehr geführet werden, dennoch fast mehr Fallimente und Bankeroten als wohl in den dreyßig-järigen und andern schweren Kriegen, sich finden und fast täglich mehren. Ja es ist leider so weit gekommen, daß man auch Adeliche und Gelehrte mit unter die Classe zehlen muß, darunter man sonst nur die verdorbene Kaufleute rechnete, und die Handwerksleute haben der Bankerotirer Briefe auch gefunden, und machen es etliche auch wohl von der gemeinsten Art, die mit dergleichen Halstüchern täglich umgehen, welche man ihnen an ihren Begräbnißtage von rechtswegen umlegen, und nach ihrer Arbeit den ver-

dien-

dienten Lohn damit auszahlen sollte, wohl so schlimm, als es der verschlagenste Kauffmann kann, wenn sie öfters durch ihrer Hände Arbeit sich mit einem Verlag von ein oder 200. Thaler nebst den ihrigen schon redlich hinbringen könnten, so wird dergleichen Summa wohl auf einen Sitz verspielet, oder doch täglich der delicateste Wein aus dem Italiänerkeller nebst Muscheln, Austern und dergleichen Delicatessen gehohlet, die Woche zwey oder drey mahl gastiret, hernach der Bankerot auf etliche tausend Thaler zum Thor hinaus gespielet. Bekommt man jetzo einen Handwercksmann auf einem Ehrenwerk, oder Gelag zu sehen, so wird man, ob man schon die ganze Philosophie im Kopfe hätte, nicht judiciren können, ob es ein gelehrter Doctor, vornehmer Rathsherr, oder ein dergleichen Dibibuscuque ist, denn dieser so wohl seinen seidenen Mantel oder silbernen Degen Damastene Weste und Alongenperuque wie jener träget, dieses lässet sich am Kragen nicht ansehen, ob solcher mit Ehren, oder von zusammen gestohlnen Flecklein erworben worden. Allein von dem Handwerker wieder auf die bösen Kaufleute zu kommen (denn von redlichen Handelsleuten, vor die man billig allen Respect träget, in diesem Trac-

tat gar nicht geredet wird) so observire man nur, wie ein und ander heutiges Tages seinen Stand führet, und was da erst vor Pracht, Stolz, Hoffarth, vor Panketiren, Schwelgen, Spatzieren fahren, Prahlen, und Prangen getrieben wird, muß nicht öfters auf dergleichen Leuten ihren fast Fürstlichen Staat und Pracht, die ganze Stadt ihre Augen richten, bey 100. Thaler Confect langet nicht auf ein einzig Convivium zu, was macht man mit kostbahren Gärten, prächtigen Gebäuden, Haltung etlicher Kutsch- und Reitpferde, nicht vor einen Staat, und wie muß sich öffters von dergleichen Bankerot-Machern, ein anderer seines gleichen und in seinem Finger mehr Ehre und Redlichkeit besitzender Kauffmann, der mit gestohlenen Guth keine solche Vigeur machet, über die Achsel ansehen lassen. Die Madame machet es nicht besser, da muß der garstige Madensack, an dem vielmahls nichts schönes, als die Kleider, mit Purpur und köstlicher Leinewand hinten und forne, und mit Gold, Perlen und Edelgesteinen unten und oben ausgezieret seyn, die junge Büchse wird nicht nur zu dergleichen Hoffarth, sondern auch zur Beutelfegerey von Kindheit an angeführet, kommt denn einer und bleibet an

der

der vorgekörnten Leimruthe kleben, so darf der Beutel niemahls zugezogen werden, denn da muß die junge Frau nicht nur allen Schmuck, Meublen, und Hausrath haben, den ihre Mamma besitzet, sondern was eine andere fleißige und haushältige Kauffmannsfrau in 20 oder 30 Jahren mit ihrem Ehemann, mit dem sie gleiche Sorgfalt gehabt, vor sich gebracht, muß ihr in ersten zwey Jahren angeschaffet werden, ob sie gleich noch niemahls einen Finger in kalt Wasser gestecket, oder dem Mann so viel erworben, daß er ein paar Pantofeln davor könnte flicken lassen, wie kann es also anders kommen, als daß zuweilen der Herr Schwiegersohn, noch eher, als der Herr Vater, das Thor suchen, und diesem allgemach das Quartier bestellen muß.

Fraget man aber, wie es ums Christenthum, Gebet, Kirchengehen, und Hausandacht beschaffen ist? Du lieber GOtt! wer wird bey solchen Wohlleben daran gedenken, man ist ja die wenigsten Tage zu Hause, die kleinen Kinder müssen zu rechter Zeit schlafen gehen, die erwachsenen sind mit bey dem Gelag gewesen, und müde von Spielen, die Diener und Mägde müssen früh wieder heraus und in Laden, oder auf

die Schreibestube gehen, es betet ein jegliches vor sich, die Wochenpredigten gehen gar zu früh an, am Sonntag versäumet man, um sich und seine schöne Kleider sehen zu lassen, keine Predigt, kommt auch, wenn der Coffee eingenommen, fein späte hineingefahren, das man vor allen Leuten gesehen wird, und alsdenn hält man sich nicht lange auf, sondern reiset mit dem grösten Tropp wieder heraus, und bildet sich einen vortreflichen Gottesdienst ein. Du Predigtdieb, bildest du dir denn ein, daß du Gott damit dienest, daß du ihm die Predigt gleichsam abstielest, und wenn dir der Diener Gottes die Wahrheit saget, noch wohl den ganzen Tag hernach mit deinen Spiel- und Coffeeschwestern, denselben durch die Hechel ziehest. Durch die Predigt dienet dir GOtt, welcher so gnädig ist, und dir seinen Willen dadurch verkündigen läst, du aber must ihm, mit andächtigen Gebet, Singen und Danken dienen. Von Hausbethstunden hält man nichts, es giebet keinen Respect, mit dem Gesinde zu beten, warum setzet denn der seel. Lutherus vor jedes Hauptstück des Catechismi: **Wie solches ein Hausvater seinen Kindern und Gesinde aufs einfältigste fürhalten soll.** Meynest du aber, wenn mit deinem Gesinde

GOtt

GOtt dienest, es sey wider deinen Respect, so wisse, daß es auch wider des Allerhöchsten Respect ist, wenn du mit deinem Gesinde arbeitest, dir seinen Segen zu geben, sondern du bekömmst vor deinen Hochmuth, Practiken und Wolleben, Fluch und Unsegen, darauf endlich ein schädlicher und schändlicher Bankerot erfolget.

Die andere Hauptursache dieses schädlichen Uebels ist die Connivenz der Obrigkeït, und die bisher unterbliebene ernste Bestrafung der Familien, welche bisher in ihrer Boßheit und Muthwillen gestärket worden, in dem an manchen Ort solch Laster des Bankerotirens ohngescheut ohne Furcht einiges Schimpfes und Strafe getrieben wird. Seine Kön. Maj. in Preusen, so als ein weiser Salomon zu Aufnehmen ihres Königreichs und Churfürstl. Lande schon manch nützliches Edict haben heraus gehen lassen, haben auch dergleichen wider die Bankerotirer gethan, und dero ernsten Willen, dieses Uebel gehörig zu bestrafen, an Tag geleget, welches von Wort zu Wort als ein Präambulum mit in diese Vorrede setzen wollen, es lautet aber also:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit Jedermänniglich zu wissen; Nachdem wir mit besonderem Mißfallen vernommen, daß eine Zeithero in Unserm Königreich und Landen, sonderlich auch in unseren hiesigen Residenzien verschiedene Bankeroutes entstanden, die Falliten mehr, als sie im Vermögen gehabt, an Geld und Waaren aufgeborget, zum Theil auch wohl an die Seite gebracht, oder wohl mehr, als sie erwerben können, depensiret, und dadurch zurück kommen, so dann ausgetreten und dadurch ihren Nächsten unverschuldet in Schaden, ja gar in Ruin und die Commercia, so von Unseren Unterthanen getrieben werden, in üblen Ruff gesetzet; So haben wir nöthig gefunden, solchen Unwesen und boshaftigen Unternehmung dadurch der Credit, mithin Handel und Wandel geschwächet und gottloser und diebischer Weise betrogen, und um ihre zeitliche Haabseligkeit gebracht worden, mit behörigem Nachdruck zu steuren, auch

auch zu solchem Ende dieses unser General-edict aus souverainer Macht und Landes-Fürstlicher Hoheit in Unserm Königreiche, auch Chur- und übrigen Landen, sonderlich in gedachten Unsern hiesigen Residenzien publiciren und darüber feste und unverbrüchlich halten zu lassen. Setzen, ordnen und wollen dannenhero

I. Zum ersten, daß niemand, der in Unseren Landen gesessen, oder sich darinnen enthielte, wer er auch sey, mehr solle, als er bezahlen könne, aufborgen, oder, da sich befinde, daß sich jemand dessen boshaftig unternommen, durch Uippigkeit, überflüßiges Bauen, unnöthige Depenses übelgeführte Menages, oder andere einem ehrliebenden verständigen und fleißigen Kauffmann nicht anständige Wege, also durch sein Verschulden sich in Abgang seines Vermögens mithin dadurch Creditores angesetzet und in Schaden gebracht, wider den, oder dieselben, ohne Unterscheid der Personen und Standes, nicht nur nach Schärfe der Rechte, und wann es Wechsel betrift, nach Inhalt Unserer Wechseledicte, verfahren, sondern auch ein solcher muthwilliger Schuldner nach befundenen Betrug, als ein Dieb und Falsarius angesehen,

hen, auch ohne weitere sententia declaratoria vor unehrlich gehalten, seiner etwa habenden Aemter oder Innungen verlustig, auch hinkünftig derselben auf ewig unfähig seyn solle.

II. Wobey Wir Uns zweytens ausdrücklich vorbehalten, nach Beschaffenheit der Umstände und Grösse des Bankerouts, dergleichen Betrieger, als einen Dieb oder Spitzbuben zum Pranger, ewigen Gefängniß oder Vestungsarbeit, auch wohl gar mit Staupenschlägen, Landesverweisen, oder wenn das Verbrechen gar enorm, mit dem Strange vom Leben zum Tode bringen zu lassen.

Massen denn Unsern fiscalischen Bedienten hierdurch nachdrücklich befohlen wird, ein wachendes Auge hierauf zu haben, und in oberzehlten auch nachgesetzten Fällen, wann auch gleich Creditores deshalb keine Ansuchung thun, ex officio zu procediren.

III. Da aber drittens ein solcher betrüglicher Schuldner flüchtig würde und austräte; so sollen Unsere Regierungen, Judicia und Gerichte jedes Orts, worunter der Entlauffene gesessen, so fort dessen Bücher, Briefschaften und Effecten in genaue Verwahr

wahr nehmen, was an andern Orten sich findet, mit Arrest belegen, das ganze Vermögen in ein richtiges Inventarium bringen, zugleich durch ein öffentliches Proclama den Schuldner ein vor allemahl citiren, und, er erscheine so dann oder nicht, einem jeden zu dem, so ihm zukommen kann, vermittelst Distraction, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kann, ohne weitläuftigen Proceß verhelfen. Wobey es auch, wann gleich der Debitor sich nach Ablauf des Termini wieder einfände, sein unveränderliches Verbleiben, und derselbe, was solchergestalt einmahl gerichtlich verordnet, auch unter dem Prätext, daß er über die Helfte verletzet, oder der Proceß nichtig seye, anzufechten, keinen Fug oder Macht haben, sondern damit ohne fernere Untersuchung gleich abgewiesen werden soll.

IV. Darneben soll viertens wider einen solchen Flüchtigen, so bald sich zeiget, daß das hinterlassene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht zureichet, criminaliter verfahren, und derselbe nicht allein von Zeit des Austritts vor infam gehalten und an statt der sententiae declaratoriae sein Name an den Galgen geschlagen, sondern auch ferner gegen ihn, als einen offenbaren Dieb,

der

der Proceß fortgeführet, und wann er sich auf beschehende Citation, so in loco delicti zu affigiren ist, nicht gestellet, die Strafe, so er verdienet, erkannt und allenfalls an dessen Bildniß exequiret, auch, wie solches geschehen, in eine öffentliche Zeitung auch sonsten überall, da es nöthig gefunden wird, bekannt gemacht werden.

V. Damit aber fünftens, wann möglich, ein solcher entwichener Dieb zur Hafft gebracht und andern zum Exempel und Abscheu mit der verwürkten Leibesstrafe beleget werde;

So geben Wir hiemit einem jeden dessen Gläubiger freye Macht und Gewalt, denselben, wo er ihn findet, anzuhalten und gefangen nehmen zu lassen; zu welchem Ende die Gerichte jedes Orts, unter welchen der entlaufene Bankeroutier, wann er zugegen wäre, belanget werden könnte, so fort denen Creditoribus samt oder sonders offene Patente und Steckbriefe mittheilen, Unsere Regierungen, Judicia, Beamte, auch andere Gerichtsobrigkeiten aber in Unseren Landen, wann der Ausgetretene unter ihrer Jurisdiction angetroffen wird, auf beschehenes Anmelden und vorgebrachten Steckbrief, sich dessen so fort bemächtigen

und

und ihn verwahrlich behalten, auch solches an die Gerichte, da der Proceß formiret wird, berichten müssen, welche denn zur Abholung unverzügliche Anstalt zu machen haben.

VI. Solten auch sechstens Unsere Judicia oder Beamte, oder andere Obrigkeit auch Gerichtspersonen, hierinnen säumig oder nachläßig, oder, welches Wir doch gar nicht vermuthen wollen, eine Collusion bey ihnen befunden werden, und darüber vor oder nach d r Hafft der Delinquente entkommen; so stehet denen Creditoribus frey, an denen, auf welchen die Schuld fället, behörigen Orts die gebührende Satisfaction zu suchen; und wollen Wir, befehlen auch hiermit in Gnaden, doch ernstlich, daß ihnen hierinnen schleunige und unbartheyische Justiz ohne Ansehung der Personen und Standes und ohne Verstattung einiger Ausflucht oder Umschweife administriret werde.

VII. Darneben soll auch si bendens wider solche Gerichte, Beamte, Obrigkeit oder Gerichtspersonen, die den flüchtigen Bankerotierer solchergestalt echappiren lassen, so wohl auch wider diejenige, so dazu

mit

mit Rath oder That behülflich gewesen, Unser Fiscus jedes Orts sein Amt thun, und Inquisitorie verfahren, oder da die Schuld der Gerichte notorisch, auf eine solche Strafe, so in den Rechten auf diejenigen gesetzet, die einen gefangenen Delinquenten nicht behörig verwahren, oder ihn gar fort helfen lassen, antragen, und darüber nach geführter Defension rechtlich erkennen lassen, da denn, was Urtheil und Recht mit sich bringet, ohnverzüglich ohne einige Begnadigung exequiret werden soll.

VIII. Nicht weniger setzen und ordnen Wir achtens, hiermit und Kraft dieses Unsers Edicts, daß diejenigen, so von einem obseyenden Fallimente wissen, solches in Zeiten in den Gerichten jedes Orts gebührend anzeigen. Widrigenfalls aber nach Beschaffenheit der Sache mit proportionirlicher Geld- auch wohl Leibesstrafe beleget, diejenigen aber, so den Austritt wissen, und es nicht in Zeiten gerichtlich melden, oder dazu Rath geben, oder sonst behülflich seyn, denen, so Diebstähle verheelen, oder deren sich auf einige Weise theilhaftig machen, gleich geachtet und dergestalt bestrafet werden sollen.

IX. Da auch neundtens die Erfahrung genug gezeiget, daß solche diebische Schuldner, wann sie die Flucht ergriffen, sich insgemein in andere Gebiethe, auch wohl ausser Reichs begeben; so wollen wir hinführo, wann ein solcher Bankerotier sich unter einem Reichsstand befindet, selbigen, den Reichsconstitutionen gemäß, der Auslieferung halber requiriren. Da aber die Retirade unter eine fremde Potenz genommen, daselbst durch alle hinreichige Mittel es dahin richten lassen, damit der entlauffene wieder herbey geschaffet und als ein durch Unsere Landesconstitution vor infam erklärter Delinquent, der Leib- und Lebensstrafe verdienet, nicht geduldet werde.

X. Und damit zehendens diese Unsere gerechte Intention desto besser zum Effect gebracht und dadurch der bisherige Betrug desto eher vermieden werde;

So haben Wir bereits an Unsere auswärtige Ministros und Bediente die Ordre ergehen lassen, mit denen Potenzen, wo Handlungen seyn, deshalb gewisse Tractate auf den Fuß, als wie ohnlängst mit der

Stadt Amsterdam geschlossen, dieserhalb errichten und zum Stande bringen zu lassen.

XI. Und wiewohl eilftens, Wir diese Unsere Constitution nur von denjenigen Schuldnern, so betrieglich gehandelt, verstanden wissen, denen aber so durch erweißliche Unglücksfälle um ihr Vermögen in Abgang der Nahrung gekommen, und dannenhero mehr Mitleiden als Strafe verdienen, die in den Gemeinen auch Landesrechten, Gesetzen, verordnete Rechtswohlthaten keinesweges abschneiden, vielmehr Mitleiden als solche, wenn sie sich gebührend dazu qualificiren, angedeyen lassen wollen; so verordnen Wir doch hiermit, daß, wann ein solcher wider sein Verschulden in Unvermögen gerathener Schuldner sich nicht dieser erlaubten Rechtsmittel in Zeiten bedienet, sondern flüchtigen Fuß setzet und auf das vorgehende Proclama ungehorsamlich ausbleibet, derselbe aller solcher beneficiorum Juris ohne fernerer rechtlichen Erkänntniß so gleich verlustig seyn, und damit nicht weiter gehöret, zugleich auch vor infam und aller Ehrenämter, auch ehrlicher Gesellschaften, Innungen, Gilden und dergleichen, worzu ein ehrlicher

Mann

Mann gelangen kann, unfähig und ipso facto davor erkläret seyn solle.

XII. Wann auch zwölftens ein Schuldner, welcher zum Abtrag seiner Schulden sich nicht vermögend befindet, seine Zuflucht zu obgedachten Rechtswohlthaten nimmet, dabey aber in Specification seiner Güter und Effecten, sie seyen in oder ausser Unseren Landen, durch Verschweigung oder sonst betrieglich handelt; So soll derselbe auch alles dessen, so ihm sonst in seinem Schuldwesen zu statten kommen könnte, gleicher Gestalt verlustig seyn, und deshalb als ein Falsarius bestrafet, auch im Fall von denen verschwiegenen oder geborgenen Gütern nach Abzug der Schulden und erforderten Kosten etwas übrig bleibt, solches Unserm Fisco verfallen seyn, und dahin gezogen werden.

XIII. Im Fall auch dreyzehendens sich bey einem Kauff- oder Handelsmann, der nicht bezahlen kann, findet, daß er das Seinige ungebührlich verthan, das Seinige oder Aufgeborgte liederlich hazardiret, oder in Jahresfrist vor dem Verfall keine Balance gezogen, oder zwar selbige gezogen,

aber die befundenen Insufficienz seines Vermögens nicht sogleich nach deren Befinden in Zeit von zwey Monathen bey den Gerichten oder seinen Creditoribus angezeiget, und nach seinem Vermögen Zahlungsvorschläge gethan: So soll ebener massen dasjenige nicht statt haben, was verunglückten Debitoribus zum Besten in Rechten versehen.

XIV. Weil auch vierzehendens, der Kauffleute Frauens öfters ihre Männer zum unnöthigen depensiren instigiren, oder vor sich übermäßigen Pracht treiben, oder sonst ein mehreres, als die Interessen von ihren Illatis betragen, oder Hauswirthlich entbehret werden könnte, verthun, sich so dann mit ihren weiblichen Beneficiis behelfen, auch ob sie schon in der Handlung mit aßistiret, Creditoribus vorzugehen suchen, Wir auch hierinn remediret wissen wollen; So ist Unser ernster Wille, daß hinkünftig die Judicia und Gerichte jedes Orts, da das Famillement geschiehet, auf diese Umstände und ob dergleichen sich finden, genaue Obsicht haben, und nach Befinden, wann durch ihr Verschulden der Mann ausserm Stande kommen, seine Gläubiger ehrlich zu befriedigen, und sie

also die in denen Rechten ihnen verstattete Wohlthaten nicht verdienen, gedachten Frauen in solchen Fällen nicht nachsehen, sondern wann Creditores dergleichen mit Grunde auf sie bringen können, sie mit ihrem sonst zustehenden Vorrechte zurücke setzen soll: Wie auch die Juristencollegia in Unseren Landen so wohl als Auswärtige hierauf jedesmahl zu erkennen haben.

XV. Damit auch funfzehendens die Fallimenten und Unserer Unterthanen, auch in Unsere Lande Commercirender Schaden und Gefahr desto mehr verhütet, auch guter Glaube, zumal unter Kauff- und Handelsleuten festgestellet und erhalten werde; So haben Wir bereits Unsern Befehl dahin ergehen lassen, daß Unsere Commissariate in jeder Provinz sich mit denen daselbst vorhandenen Kauffmannschafften, auch nach Befinden, mit benachbarten Ständen vernehmen, die Ursachen, woher dergleichen Bankeroutes entstehen, genau untersuchen und diensame Vorschläge, wie sothane Ursachen dieses Landverderblichen Wesens am füglichsten aus dem Wege zu räumen, zusammen tragen und zu Unserer ferneren Entschliessung unterthänigst einsenden, nicht weniger Unsere Regierungen,

gen, Cammern und Stände, und wer sonst etwas erspießliches anzugeben findet, solches entweder bey Uns oder bey dem Collegio, darunter er stehet, und zwar in Zeiten zweyer Monaten von der Zeit der Publication pflichtmäßig anzeigen. Worauf Wir das eingekommene werden erwegen und darauf weitere Verordnung ergehen, auch bekannt machen lassen.

XVI. Und obwohl, sechzehendens, wann Gesetze und Ordnungen publiciret werden, insgemein gewisse Zeit pfleget gesetzet zu werden, da diese ihre verbindliche Kraft erreichen sollen; So setzen, ordnen und befehlen Wir doch hiermit, daß dieses Unser Edict, so Wir aus souverainer auch Landesherrlicher Macht und Gewalt verfassen lassen, dahin es gehörig, von jedem, dem es zu thun oblieget, ohnverzüglich befördert, und daselbst publiciret, auch sogleich zu Vermeidung weitern Verfalls, und Abschreckung boßhafter Gemüther, in vorkommenden Fällen selbigem, so lieb einem jeden, der hierüber zu halten hat, die Vermeidung Unserer Ungnade und anderer schweren Strafen ist, genau nachgegangen und darnach gesprochen werde.

Und

Und befehlen dannenhero allen Unseren Regierungen, hohen und niedrigen Judiciis, Beamten, Gerichtsobrigkeiten, wie auch dem Officio Fisci und sonsten männiglich, insonderheit aber Unserm allhiesigen Cammergericht und dem Magistrat und Gerichten der hiesigen Residenzien, sich allergehorsamst hiernach zu achten, und über den Innhalt dieses Unsers Generaledicts mit allen behörigen Nachdruck zu halten; Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so soll selbiges zum Druck befördert und behörig publiciret, auch gehöriger Orten überall affigiret werden. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 14 Junii 1715.

**Fr. Wilhelm.**

**(L.S)**

L. O. E. v. Plotho.

Hierinne lieget genugsam am Tage, wie straffällig das Laster des Bankerots in diesen Landen soll gehalten werden, und ist zu wünschen, daß nur darüber gehalten, und andere Christl. Obrigkeiten diesem Exempel folgen, und solchen gottlosen Leuten und Fallitten mit Ernst zusetzen möchten. Damit aber jedermänniglich wisse, und verstehe, was vor schädliche Leute die muthwillige Bankerotirer und Falitten seyn, und sich ein jeder vor ihnen hüten und vorsehen lerne, als ist in diesem kurzen Tractätlein derselben Art, Leben, Thun und Wandel, nebst einer treuherzigen Warnung dem Leser mit mehrern vorgestellet.

Doch gehet dieses unglückselige Kauff- und Handelsleute nicht an, denn GOtt auch einen frommen und in voller Glückseligkeit sitzenden reichen Hiob so arm machen kann, daß er kaum so viel übrig behält, da er sein Lager oder Ruhestatt mit Frieden haben kann, es hat ja GOtt vielfältige Zuchtruthen, Krieg, Brand, Rauberey, Wasserschaden, dadurch man um sein Vermögen kommt, lässet es auch wohl geschehen, wie bey dem Hiob, daß ein böses Weib ihren eigenen sonst frommen und Christlichen Mann

Mann durch Pracht und Hoffarth, kostbahre und verschwenderische Haushaltung an Bettelstab bringet, und da die Schuldner zufallen, ist sie wohl die erste, die ihn mit stürzen hilft, oder da sie ihn mit dem sechsten oder zehenden Theil ihres Vermögens bey Ehren erhalten könnte, thut sie es doch nicht, ja schändet und schmähet wohl aufs ärgste noch auf ihn, treibet hernach ihr vorhergewohntes unanständiges Leben desto freyer, weiln sie dem Mann nicht mehr scheuen darf, da doch eine Christl. Ehefrau vermöge der versprochenen Ehepacten verbunden, ihren Ehemann in keiner Noth zu verlassen, sondern Glück und Unglück, wie es GOtt schicket, mit ihm zu theilen, die Welt ist jetzo auf dem höchsten Gipffel der Boßheit und Betrügerey gestiegen, dahero es auch kommet, daß mancher Mann allzu gut und leichtgläubig in verborgen seiner Waaren ist. Oder durch Bürgschafft vor andere, hernach vor sich ins Unglück geräth, dahero fleißiges Gebet, und ein gutes Judicium auch vor einen Kauffmann eine nöthige Sache ist. Die aber, so ohne ihr boshafftes Verschulden in dergleichen Unglück gerathen, davon in dem ersten Capittel dieses Tractats gehandelt,

führen wohl mit Unrecht den Nahmen eines Bankerotirers, und da sie ihr Gewissen frey spricht, daß sie niemand aus Vorsatz betrogen, so haben sie sich auch mit des Armen Hiobs Exempel zu trösten, ja zu ihrem Labsal des Herrn Christi Armuth sich vorzustellen, der auch auf der Welt nicht so viel hatte, da er sein Haupt hinlegen konnte: und da sie feste an Gott halten, so wird sich Gott auch ihrer zu rechten Zeit wieder zu erbarmen und anzunehmen wissen, wie mit vielen ganz verarmeten Kauffleuten ihrem Exempel, die Gott hernach wieder gesegnet hat, könnte dargethan werden. Denn die Hoffnung auf GOtt lässet nicht zu Schanden werden.

Zum Ende ist auch in diesen Tractat der Kipper, Wipper und Müntzverfälscher, welche mit den Bankerotirern in einem Prädicamento stehen, und nicht eines Härleins besser, sondern in vielen weit ärger und schädlicher als jene zu halten seyn, am Ende dieses Tractätleins gedacht, und solcher Leute böses Fürnehmen kürzlich berühret, und gezeiget, wie schwer sich dieselbe an Gott, der lieben Obrigkeit, dem Vaterlande und ihren Nechsten vergreifen und versündigen.

Helfe der getreue GOtt, daß solche Leute, die bishero dem Christlichen Glauben und der Brüderlichen Liebe zuwider, solche schändlich lose Händel getrieben, und durch Bankerotiren, Lügen und Trügen, Schinden und Schaben, Kippen und Wippen, ihren Nechsten vervortheilet, und um ihr Vermögen, sauren Schweiß und Blut gebracht, in sich gehen, wahre Busse thun, und sich aus des Satans Stricken, darinnen sie gefangen liegen, loswürken und hier auf Erden fromm, und dort ewig selig werden mögen.

# Innhalt.

## Gespräch von Falliten und Bankerotirern.

Cap. 1. Von denen, so durch Unglücksfälle um ihr Vermögen kommen.

Cap. 2. Von denen, so durch ihre eigene Schuld in Abfall ihrer Nahrung gerathen.

Cap. 3. Von den Ursachen, wodurch die Kaufleute ihr Vermögen und Credit verlieren.

Cap. 4. Wie sich verdorbene Kaufleute gegen ihre Creditores zu verhalten pflegen.

Cap. 5. Von der Bankerotirer schändlichem Beginnen und grosser Schädlichkeit.

Cap. 6. Von den Strafen, so muthwillige Bankerotirer zu gewarten haben.

Cap. 7. Wie man sich hierin in acht zu nehmen habe.

Extract aus der Stadt Frankfurt erneuerten Reformation.

Der Stadt Hamburg Ordnung und Statutum von Anno 1603.

Von der Bonorum Cession.

Anhang von den Kippern, Wippern und Münzverderben.

# Gespräch von Falliten und Bankerotirern.

Unter andern hochschädlichen Land- und Stadtverderblichen Dingen, die heutiges Tages fast allenthalben in denen Städten und Republicken unsers lieben Teutschlandes, leider mit ganzer Gewalt einreissen, Handel und Wandel ruiniren, und denen Kauff- und Handelsleuten das äusserste Verderben androhen, ist nicht der geringsten eines, derer leichtfertigen Falliten und Bankerotirer schändliche Betriegerey. Solche besser zu

verste-

verstehen, wollen wir derselben Consilia, Leben und Actiones in folgendem Gespräch kürzlich vorstellen.

Es hat bey denen Bankerotirern die liebe Gerechtigkeit keinen Raum und Platz, indem an statt der Wahrheit, Aufrichtigkeit, Treu und Redlichkeit eitel Lug und Trug, Untreu, Muthwille und Leichtfertigkeit zu finden ist. Andere ehrliche Leute mit List um Geld und Guth bringen, hernach Bankerot spielen und davon laufen, achten sie so wenig, als wenn sie im lieblichen Mäyen zur Recreation, aus einem Lusthause ins ander, oder aus einem Garten in den andern, spatzirten. Und solch Bankerotiren geschiehet oft so geschwind und unvermuthet, als ein Rad am Wagen sich umkehret. Und was ists groß Wunder, indem bey solchen Leuten ein Laster, wodurch Gewinn zu erjagen, eine Tugend seyn muß. Sintemahl wir Menschen leider! heutiges Tages in einer solchen Zeit leben, darinnen, will nicht sagen, iemand ichtwas zu thun vergönnet, sondern jedermann fast alles zu thun zugelassen, und ist die liebe Justitia, Gott erbarm es! vorlängst cum infamiâ des Landes verwiesen, und ins Elend verjaget.

Das

Wo die Einnahmen nicht Ausgaben überwinden,
Wo gute Richtigkeit in Büchern ist zu finden,
Da steht der Kaufmañ wol wie dieses Bild entdeckt
Noch dennoch hat ihn oft Flut oder Glut erschreckt.

## Das 1. Capitel.

## Von denen, so durch Unglücksfälle unverschuldet um ihr Vermögen kommen, und Bankerot machen müssen.

Damit man aber eigentlich verstehe, von welchen Leuten allhier geredet werde, so ist zu wissen, daß zweyerley Bankerotirer seyn.

Die eine Art derer, so manchesmahl Bankerot spielen (von denen wir aber jetzo eigentlich nicht reden) ist, wann einige durch allerhand Unglücksfälle gleichsam auszutreten gezwungen werden: Zum Exempel, wann durch Ungestüm des Meers ein Kauffmann, wie ofter maln geschiehet, Schiffbruch erlitten, und darüber alle das Seinige verlohren, und eingebüsset, dahero seinen Credit nicht halten, und seine Schuldleute bezahlen und befriedigen kann, worauf dann ein Bankerot erfolgen muß. Oder aber, wann ein Kauffmann durch Strassen- oder Seeräuber einen grossen Verlust leidet, Schiff und Guth verleuret, wie dann heutiges Tages, sonderlich in dem Mittelländischen Meer die Corsaren in grosser Menge sich finden,

die aus ihren Raubnestern, als Tunis, Algier, Tripoli, Salee und anderen Orten Suadronweise in die See hin und her kreutzen, dieselbe unsicher machen, und hierdurch die Commercien guten Theils hindern und ruiniren.

Oder wann ein Kauffmann solcher Gestalt einen unverschuldeten Verlust leidet, und in Abfall seines Vermögens geräth, indem seine Schuldner falliren, nicht einhalten, mit der Zahlung säumig seyn, und also einer den andern um seinen Credit bringet, und in Schaden und Verderben setzet.

Weil nun solche Fallimenta durch Unglücksfälle verursachet werden, so kann hierdurch einem ehrlichen Kauffmanne keine infamia zuwachsen, noch derselbe eigentlich ein Bankerotirer gescholten werden, ob zwar derselbe unter solcher Zahl insgemein mit gerechnet wird. Denn wie der Jurist Baldus schreibet: Nullum crimen admisit, qui fortunae vitio sua decoxit, ac propterea cessat quæstio de corporali cruciatu. Und Mynsingerus sagt an einem Ort: Si carceris poena propter ciuile debitum in eum exerceatur, qui nullâ sui culpâ, sed fortuna sic volen-

lente non soluendo efficitur, satis hoc crudele est, et nescio an homine, nedum Christiano dignum. Und wer wollte zweifeln, daß solche Leute, die um ihr ganzes Vermögen und Credit kommen, darüber zum höchsten betrübt seyn? Den Tag bringen sie zu mit tiefen Seufzen, und die Nacht mit Sorgen und Wachen. Bey Gesellschaft lassen sie sich nicht gerne finden, bleiben lieber in der Einsamkeit, scheuen das Licht, weinen und betrauren ihr Unglück, und klagen über den erlittenen Verlust und Einbusse ihrer Güter. Gedenken stets an ihr Elend, nagen und fressen ihnen selbst durch Kummer und Leid das Herz ab, und richten doch nichts damit aus: Denn ein Centner Sorge zahlet nicht ein Quintlein Schuld:

Wer traurt und klaget Tag und Nacht,
Um das, was er nicht enden mag,
Der macht sein Leiden noch so schwer,
Als es sonst wohl an ihm selbst wär,
Wer ihm ab'r faß't ein gutes Herz,
Der fühlt nicht halb seins Leidens Schmerz.

Dahero Cicero nicht unrecht saget: Es sey ein unmenschlich Ding, diejenigen, so zur Erden liegen, bedrengen, und drucken, oder die dem Fall nahe, fort- und zu Boden stossen.

Wann nun ein Creditor an seinem durch Unglück verarmten Schuldner solches thut, der häuffet und mehret dessen Betrübnis und Elend, da er doch solches Falls nicht schuldig, mit der Haut zu bezahlen. Solche Härtigkeit der unbarmherzigen Creditorn strafft Theoctistus bey dem Stobæo mit folgenden Worten: Molesta sanè res est, et cur non? infortunia, quae propter miseriam et calamitatem humanae naturae inopinatò ingruunt, non levare, sed exprobrare, et doloris acrimoniam exaugere, veluti fomentum perturbationis et poenae erga congenerem naturam existentes. Daselbst führet er auch diese Klage: Amicis cum bene est, multi cum illis gaudere solent, at nubila si tempora fuerint, et calamitas aliqua ingruerit, pauci condolent, plures malum malis pro solatio accudere satagunt. Und Isidorus Pelusiota ad Paulum Tribunium schreibt also: Vetus sermo ac lex omnium hominum judicio recta et laudanda haec praescribit, ne

quis

quis adflictis insultet, nec jacentes trucidet, sed tanquàm supplices misereatur, et veluti captis manum porrigat. Denn bey grossem Glück ist nichts herrlichers, denn können, und nichts bessers, denn wollen vielen dienen, und gutes erweisen, und allenthalben seine Gutthätigkeit spüren und sehen lassen. Und kann der Mensch durch keine Tugend der Göttlichen Natur näher kommen, denn wenn er mit menschlicher Schwachheit ein rechtes Mitleiden trägt, dessen Fehlern verzeihet, die angethane Schmach und erlittenes Unrecht vergisset, die Gefallenen wiederum aufrichtet, die Unschuldigen beym Leben erhält, denen Nothleidenden und Elenden die Hände beut, denen Hülflosen Hülfe thut, und die Betrübten tröstet.

Vorzeiten, wie Alexander lib. 15. Genial. dier. Cap. 16. bezeugt, hatten nach dem Gesetz Solonis diejenigen, so durch Unglücksfälle, und nicht durch ihre eigene Schuld, in Armuth gerathen, einen gewissen honorabelen Ort im Theatro, Andere aber, die das ihrige durch die Gurgel gejagt, und verthan, oder andere um ihre geliehene Gelder betrogen, wurden vom Theatro gänzlich

ausgeschlossen. Derowegen soll man solche Leute, die durch erlittene Unfälle zu Bankerotiren gezwungen worden, keinesweges übel antasten, sie schänden, schmähen und lästern. Man soll gedenken an den Spruch Synesii. Calamitati aliorum, qui infortunia passi sunt, nunquam insultabis, ne patiaris idem. Und was der weise Socrates saget: Nemini calamitatem objeceris, communis enim fortuna est, et quid de te futurum sit, parum liquet, nescisque adeo, quid serus vesper vehat. Du hast auch noch nicht aller Tage Abend erlebet. Es kann vor Abends anders werden, weder es am Morgen war. Auch hat Plato hiervon wohl geredet: Niemand verachte die Armen und Elenden, denn sie haben GOtt zum Helfer: Niemand kann sich mit solchem Grimm und Ernst an seinem Feinde rächen, als GOtt an denen sich rächet, die die Armen beleidigen und unterdrücken.

Es ist ja billig, weil wir alle Menschen sind, daß wir unsers Nechsten in seinem Elende nicht spotten, sondern vielmehr aus Mitleiden dasselbe helfen beweinen. In der berühmten Reichs- und Handels Seestadt Lübeck soll der löbliche Gebrauch seyn, daß man

So lebt man in der Welt mit Schulden überladen,
Läst Arme vor der Thür in ihren Thränen baden.
Braucht Liebe, Schertz und Spiel, treibt Laster ohne Scheu,
Damit zum Untergang der Weg gebähnet seÿ.

man denen, die durch Unglücksfälle Haab und Guth verlohren, wiederum die Hand bietet, und ihnen wiederum auf die Beine hilft, daß sie wiederum zu einem Stück Brodt kommen, sich ehrlich ernehren, und mit der Zeit ihre Creditores befriedigen können; und wäre zu wünschen, daß solcher Gebrauch anderer Orten auch in acht genommen würde.

## Das 2. Capitel.

### Von denen, so durch ihre eigene Schuld in Abfall ihrer Nahrung gerathen und Bankerot spielen.

Die andere Art derer Bankerotirer ist, die grosse Summen Geldes von unterschiedlichen Leuten erborgen, und hernach heimlich und leichtfertigerweise davon laufen, und sich aus dem Staube machen, damit sie ihre Creditores, nach erlittenen vielen kostbaren und weitläuftigen Rechtsprocessen, dringen und zwingen, mit ihnen zu handeln, und und auf ganz unbillige Conditiones sich mit ihnen zu vergleichen. Solche Leute, die aus eigener Verwahrlosung und schelmischer

Boßheit Bankerot spielen, sind die verkehrteste Art der Menschen, und gar keiner Erbarmung werth, sondern werden billig von ehrlicher Gesellschaft ausgeschlossen, und aus der Stadt und Lande gejagt. Wie dann zu allen Zeiten solche Leute bey denen Alten und Vorfahren vor ehrenloß gehalten, und von männiglich verachtet worden, wie Valer. Maximus lib. 6. c. 11. mit dem Exempel des reichen Crassi solches bezeuget. Solchen Schelmen sollte man billig den Kauf-Handel gar verbieten; denn also ist in Lege XII. Tabb. statuiret: Quando mercatores bona sua nequitia sua disperdunt, ob eam rem ipsis merito æs commerciumque interdicitur, omneque ciuitatis beneficium maxime negatur. Es werden auch solche Leute nicht unbillig des Namens eines Kauffmanns unwürdig geachtet, hingegen Schlucker, Prasser und Verschwender (decoctores) tituliret. Die müssen starke Magen haben, so Balcken und Häuser verdauen können.

Lasset uns ferner, ihre der Bankerotirer, schöne Künste beschauen. Unter denen ist die löblichste, scilicet, ehrliche Leute betriegen, und sie mit Lügen, Trug und List um

das ihrige bringen, und hierinnen weder Adel noch Unadel, Hoher noch Niedriger, auch Fürsten und Herren, verschonen. Wer sich nun also der Schalkheit befleißiget, kann leichtlich in der Büberey Meister werden.

Die Obligationes und Schuldbriefe, ob sie gleich aufs beste verclausulirt, wissen sie meisterlich, mit allerhand Glossen, zu ihrem Vortheil, zu interpretiren, darüber zu disputiren, und verdächtig zu machen. Kurz, der Bankerotirer fürnehmste Kunst ist, um Geld und Guts willen, lügen, triegen, schweren, scharren, krapen, und andrer Leute Schweis und Blut durch allerhand Practicken an sich bringen, und dabey sich in Kleidung stattlich halten, sich in Essen und Trinken allezeit magnific tractiren lassen, mit fremden Geldern sich ein Credit machen, und sich reiche und vornehme Kaufleute schelten und ausrufen lassen. Und die Wahrheit zu sagen, ist fast kein einziges Laster, damit solche Leute nicht besudelt sind, daß man sie nicht unrecht eine stinkende Cloac aller sündlichen Unsauberkeiten nennen könnte. Damit sie auch bey dem gemeinen Mann ein Ansehen bekommen, bauen sie stattliche

Wohn- und Lusthäuser, schöne Gärten, zieren dieselbe mit allerhand Raritäten. Ihre Autorität wissen sie bey Handlungen und Gesellschaften wohl in acht zu nehmen, geben grosse Grumpen vor, gebrauchen sich prächtiger Worte, thun grosse Promissen, rühmen ihr groß Vermögen, und Trafiquen, geben vor, wie sie die Gelder so hoch auf Interesse bringen, und solche mit Bürgen wohl zehnfach versichern könnten.

Wodurch sie die Leute, die da meynen, es sey alles Gold, was da glänzet, an sich locken, ihnen grosse Summen Geldes abschwatzen, und abmeistern, und am Ende sie um Capital und Interesse, ja manchesmal gar am Bettelstab bringen.

Wann sie nun das Geld in ihre Klauen bekommen, so verschwindet in kurzer Zeit alle Hoffnung, solches wiederum zu erlangen, kündigen ihnen die Creditores ihre geliehene Gelder auf, und wollen solche wieder haben, so sind sie mit Vertröstungen schon parat, sagen immer, lieber Freund, er sey ausser Sorgen, ich will zahlen, und zahlen doch nicht einen Heller; Dringet man weiter in sie, so suchen sie von einer Zeit zur

c.3.p.41

Nach so viel Schwelgerey nach so viel Stolz und Pracht
Gibt itzt der feine Herr der Frauen gute Nacht;
Man hört von gantzen Hauß ein traurig Angstlied singen
Von seinen Gläubigern die Schelmen nach ihn klingen.

andern Fristen, setzen Termine zur Zahlung. Komt nun der Termin heran, so gehen sie endlich gezwungen heraus, sagen mit Furchten, wie es um sie stehe, wollen also nichts zahlen, sondern fahren wohl manchesmal gegen ihre Creditores in solche unverschämte Worte heraus: Höret? Wer seyd ihr wohl, daß ihr mich so scharf mahnet? Warum soll ich das Meinige, so noch übrig, euch geben? Ich bin mir selbst der nechste. Erinnert man sie nun ihres Credits, Treu und Glaubens, siehe, so ist bey ihnen alle Scham verlohren. Wird ihnen gedrohet, man wolle mit ihnen nach Urthel und Recht stricte verfahren, so verstellen sie ihre Geberden, gebrauchen gar einen andern Stylum in reden, und fahen an zu schänden und zu schmähen.

## Das 3. Capitel.

## Von denen Ursachen, wodurch Kauffleute ihr Vermögen und Credit verlieren, und endlich Bankerot zu spielen bewogen werden.

Es seynd viel Dinge, wodurch ein Kauffmann aus eigener Schuld in Abfall sei-

nes Vermögens geräth, sich, seinen Credit, und Handlung ruiniret. Erstlich geschiehet es, nimium fidendo, wenn man gar zu viel trauet. Wenn man denen Buchhaltern, Factorn, Laden- und Cramdienern, und dergleichen Purschen die ganze Handlung vertrauet, und entweder gar keine, oder doch selten richtige Rechnung von ihnen fordert; Da es doch besser wäre, wann ein Kauffmann selbst seine Handelsbücher fleißig durchsehe, seine Diaria und Calendaria fein richtig hielte. Wann nun solches nicht geschiehet, und die Diener Herren, die Herrn aber Diener werden, so kann es freylich am Ende nicht fehlen, es muß auf ein lami ausgehen. Wohl erinnert Rollenhagen in seinem Froschmäusel.

Daher offt die vom Diener Orden
Gar schleunig sind zu Junkern worden,
Die aber so vom Herren Stand,
Müssen oft räumen Stadt und Land.

Ergo

Selber gebrauch Augen, Mund und Feder,
Dieweil es gilt dein eigen Leder,
Selber zuschaut, wie alles geht,
Und nicht auf fremden Füssen steht.

Zum

Zum andern: Wenn man durch unnöthiges Spendiren seine Magnificenz will sehen lassen. Da doch solche Leute von Natur nicht zur Freygebigkeit geneigt, sondern nur damit vor den Leuten pralen wollen. Es heisset aber, wie der Comicus saget: de tuis largitor puer. Gieb von dem Deinen. Aus einer fremden Haut ist gut Riemen schneiden.

Zum dritten: Wenn man sich in Kleidern allzu prächtig hält. Alle neue französische Moden, die kaum ausgehecket, und Teutschland noch nie gesehen, tragen will, täglich in Sammet und Seiden gehet, wie leider heutiges Tages in allen Ständen ohne Unterscheid solche teuflische Hoffarth und Kleiderpracht bey uns Teutschen eingerissen, wodurch unser weniges annoch übriges Geld, zumal durch die Messen, aus dem Lande nach Frankreich, Holland, Italien und andere Oerter geschleudert wird, welches ja hoch zu beklagen, und herzlich zu wünschen, daß doch einsten die hohe Obrigkeiten ein rechtes Einsehen haben, und solch Bettelmachen bey hoher Strafe verbieten und abschaffen möchten. Hieher gehöret, was Melchior Junius in seiner Abhandlung de luxu ve-

stium

ſtium ſchreibet: Multi, ſagt er, ne inferiores eſſe aliis videantur, quicquid aut a parentibus relictum, aut proprio partum labore habent, id omne in veſtitus conferunt luxum. Cum tamen Deus, qui ſcelerum atque vitiorum omnium aliorum juſtus eſt vindex et ultor, propter veſtitus luxum atque inſolentiam minatur, ſeſe cœlum ferreum, terram vero aeneam populo ſuo daturum: pro aromatibus fœtidum odorem, pro cingulo vibices, pro cincinnis calvitiem ſeſe daturum: viſitaturum Principum ac Regum filios, et omnes eos, qui peregrino vſi veſtitu fuerint.

Zum vierden: Wenn man groß Geld auf gůldne Ringe, Edelgeſteine, Geſchmeide oder aber andere koſtbare Raritåten, die wenig nutzen, ſpendiret, und allezeit das theuerſte vor das liebſte und beſte hålt. Darůber der weiſe Seneca klagt: Dolet nobis, quod ſpiritum, quod ſolem emere non poſſumus, quod hic aër etiam delicatis diuitibusque ex facili nec emtus venit, adeo nihil illis poteſt placere, niſi cujus eſt pretium, et quod carum eſt. Man hat bisher erfahren, daß auch mancher Privatus vor einen einzigen Hollåndiſchen

schen Halskragen ein, zwey, dreyhundert und mehr Gülden gegeben. O der unerhörten Pracht, die GOtt endlich mit Armuth und Schande strafen muß! Von dem Mißbrauch der güldenen Ringe, damit manche närrischer Weise prangen und pralen, schreibt Kirchmannus Tract. de Annulis, c. 17. Primis quidem temporibus vitio dabatur viro, plures annulos, quam vnum digitis gestare: jam vero, proh dolor! luxus annulorum adeo inoleuit vt etiam omnibus digitis gestarint. Immo tanta est quorundum vesania, vt in annulos fere omne patrimonium profundant. Et alibi idem; Fuit fere mollis et delicati animi signum semper habitum, plures annulus, et eos quidem in extremis digitis gestare. Isidorus Hispal. de Episcop. schreibt ebenmäßig: Olim non amplius quam binos annulos aureos in digitis habere solebant, at nunc prae auro nullum foeminis leue est atque immune membrum. Von solcher unnützen Pracht und Mißbrauch der guldnen Ringe mahnet der alte Kirchenlehrer Basilius Magnus in folgenden Worten die Christen ab: Dic, quaeso, quae vtilitas digitos vertere lapillis coruscantes, atque ostentare? nonne erubescis, te lapillorum auidum ostendens, quemadmodum praegnantes

gnantes foeminae ob malaciam interdum lapillos edunt? tu item tanquam ipsarum helluo, sardonichas, jaspides, amethystos omni studio conquiris? Quis pulcritudini formaeque fingendae studens vnam vitae diem sibi prorogare poterit? aut cui mors ob diuitias siue per fas, siue per nefas adquisitas parcit? a quo morbus ob nummulos siue pecunias abstinet?

Zum fünften: Wenn man immer stattliche Gastereyen hält, panketiret, und in Sauß und Schmauß lebet. Wie dann viel solche Prasser unter denen Kauffleuten gefunden werden, die sich Fürstlich tractiren lassen, die raresten, köstlichsten und niedlichsten Speisen müssen sie auf ihren Tische haben, was nur um Geld zu bekommen, es koste was es wolle, das muß ein solcher Dominus in seiner Küchen haben, da ist man nun nicht mit zwey, drey oder vier Speisen vergnügt, sondern es müssen derer zehn, zwölff, ja wohl manches mahl zwanzig dreißig und mehr seyn. Ita quisque mensas exstruit,

Tantas struices concinnat patinarias,
Standum est in lecto, si quid de summo petas.

Aber

Aber wie läufft es im Ende mit solchen Prassern ab? Schlecht genug: Denn es heisset: Viel Gastereyen, thun geheyen.

Wer immer hält Conuiuia,
Mit ander Leut pecunia,
Zu dem kommt schnell inopia,
Wie zeugt experientia.

Es wohnet in einer namhaften Stadt des Oberteutschlandes ein Kauffmann, welcher in vorigen Zeiten auch Könige, Fürsten, und grosse Herren öfters gastiret, und sie pro dignitate magnifice tractiret; Es ist aber nach Ablauf etlicher Jahre mit demselben dahin gerathen, daß er endlich Bankerot gespielet, und an die vierzig tausend Gülden seinen Creditoren schuldig blieben, auch kaum so viel übrig behalten, daß er eine Kanne Bier bezahlen, und seinem Weib und Kindern ein paar Schue an die Füsse schaffen können. Siehe, also folget gemeiniglich auf Panquetiren das Bankerotiren.

Zum sechsten: Wenn man dem doppeln und spielen, dem rimpfen und krimpfen oblieget; Da denn manches mahl ein, zwey, dreyhundert und mehr

Reichsthaler auf einmahl dahin gehen, damit manchen armen nothleidenden Christen geholfen werden könnte. Und ist wohl zu bejammern, daß solchen schändlichen und bey GOtt unverantwortlichen Spielen, von der Obrigkeit nicht mit Ernst gesteuret, und die alten Kayserlichen Gesetze und Constitu-ſtitutiones de Aleatoribus wiederum in Obſeruanz gebracht werden, Alea, (sagt der berühmte Lausius in Conſult. contra Hiſpan.) vt eſt patrimonii ſcopulus; ita ſi recte rem examinare velimus, quid eſt aliud teſſeris vel aleis ludere, quam furari velle, et inuito domino rem auferre? vt propterea Ariſtoteles Aleatores cum furibus et latronibus conjunxerit. Und Johann Sarisberg, J. H S. Mendaciorum et perjuriorum mater eſt alea, et ex aliena concupiſcentia ſua prodigit, et nullam habens patrimonii reuerentiam, cum illud effuderit, ſenſim in furta delabitur, et rapinas. Immo ab ea armantur ad lites homines, incurrunt inimicitias, in miſeram, etſi non miſerabilem incidunt egeſtatem.

Zum siebenden: **Wenn die Männer ihren Weibern und Kindern den Kleiderpracht, und allerhand Verschwen-**

dun-

dungen, zu vielen unnöthigen Hausrath und dergleichen Dingen verstatten; Wie man denn an manchen Orten viel der stolzen hoffärtigen Kleiderdocken findet, die so begierig sind nach neuen Moden und Trachten, daß ihnen auch die Stadtschneider nicht gut genug sind, sondern sie gebrauchen sich fremder Französischer oder Hofschneider, die ihnen die neuen Muster und Fasonen fertigen müssen, ob sie auch solche über viel Meil weges herzu bringen sollten. In solchen Alamode Kleidern, die sie fast täglich verwechseln, treten sie herein, schwenzen wie die Pfauen, öfters nicht ihren Ehemännern, sondern andern Nebenmännern zu lieb und gefallen. Den Rock den sie früh Morgens getragen, ist gegen Abends schon alt genug, und muß er des andern Tages ab, und ein neuer angelegt seyn; Denn das wird bey ihnen für prächtig und stattlich gehalten, welches nicht lange dauret. In solchen ihren Kleidern lauffen sie nun geputzt, den ganzen Tag, auch wohl die Nacht hindurch, durch alle Gassen, werfen ihre Hoffartsaugen bald auf diesen, bald auf jenen, und meynen, daß jedermann auf sie sehen soll.

Aber ach! was half der Cleopatra ihr köstlicher Kleiderpracht? was half der Jesabel ihr güldne Leibeszierrath? Jener Brüste wurden von Vipern durchgiftet und durchbissen: Dieser Leib und Eingeweide von schwarzen Hunden elendiglich gefressen. Merket diß, ihr stolzen Kleiderdocken, und bedenket, daß euer geschmückter, geputzter, balsamirter, zärtlicher Leib im Grabe zu Unflath, Gestank und Speise der Würme werden müsse. Es gereichet auch denen Ehemännern zu grossen Schaden und Verderb, wann deren Weiber zu Hause viel Ammen, Kinderfrauen, Wäscherinne, Spinnerinne, und dergleichen Gesinde, bey denen gemeiniglich die Ehre auf gläsernen Stelzen gehet, um sich haben, und mit grossen Kosten halten und ernehren müssen. Es wird auch vor gewiß gesagt, daß etliche narren-stolze Weiber, vor Krönichen, Zennichen, Knöppels, Spitzen, und dergleichen Lumpereyen, item vor Holländisch Kammertuch, auf einmahl, an die tausend Gülden hingeschleudert, und verschwendet haben. Lieber, wozu taugt nun solcher Unrath? solche greuliche Verschwendung? nemlich, zu nichts anders, als daß die übrigen Gülden oder Pfennige des Mannes vollend drauf gehen sollen, mehr

Schulden gemacht werden, und endlich der Bettelstab oder gar ein unzüchtig Hurenleben erfolget. Worauf denn der Mann die Flucht ergreifen, mit Schimpf und Spott zum Thor hinaus wandern und jeder ihm nachrufen muß: ist Herr Johannes fort: Er ist geschlentert, davon geschlichen, und ist den Weg aller Schelmen gegangen. Alsdenn erst, wie wohl zu spät, wird das Sprichwort erfüllet: Vorgethan, und nach bedacht, hat manchen in groß Leid gebracht. Da kömmt alsdenn der späte Reuling; die übrigen Kleiderchen werden auf den Trödel geschickt, die Bettgen verkauft: Schüssel und Teller, Kannen und Krüge, und was etwa von Mobilien im Hause noch vorhanden, gehen eins nach dem andern um halb Geld fort, bis endlich nichts übrig bleibt. Kömmt es, daß der verdorbene Kauffmann und Fallit stirbt, so ist dessen Begräbniß schlecht genug. Es sind ihrer wenig, die viel nasse Augen um ihn machen, und ihn betrauren. Die Creditores sehen sauer, eilen zu den Gürtelein, so etwa noch übrig: Bieten solche öffentlich feil, fluchen, schmähen und lästern darzu den verstorbenen armen Tropffen im Grabe, und was dergleichen Dingen mehr ist.

Das ist die schöne Frucht der Weiber Stolz, Pracht, Hoffarth, Verschwendung, nemlich, Armuth, Verachtung, Fluch, Schimpf, Spott, und äuserstes Elend und Verderben; Bey GOtt aber ein böses Gewissen, und Herznagender Kummer.

Wollte GOtt! wollte GOtt! daß die höhe Obrigkeit, wie sie vor GOtt schuldig, solchen ärgerlich- und höchstschädlichen Pracht und Hoffarth des Weibes Volks, durch ernste Gesetze und Strafen einsten abschaffete! wie denn solches bey dem fast verarmten Teutschland, in diese Geldklemmen Zeiten, die äuserste, unumgängliche, und unvermeidliche Noth allerdings erfordert. Wohl sagt der weise Plato: Pestis tum maxime metuenda est reip. cum nouis commentis homines delectantur, nouos corporis gestus probant, nouas vestium supellectiles, omnesque apparatus reliqui formas recessunt: Propterea, quod illa temeritas hominum mores sensim commutet, vt vetera et vsitata contemnant, noua etiam pessima ament, inque pretio habeant. Und Philipp Camerarius (cent. 2. hor. succis. c. 30.) Experientia satis superque testatur, ex luxu, delitiis, et mollitie semper nasci superbiam, inso-

insolentiam, et arrogantiam; quae vitia mox regna et vrbes in manifestam perniciem trahere solent.

## Das 4. Capitel.

## Wie sich die selbstverdorbene Kauffleute gegen ihre Creditores zu verhalten pflegen?

Wann die selbstverdorbene Kauffleute vermerken, daß sie mit grossen Schulden behaftet, und keine Zahlungsmittel, ihren Credit zu retten, finden und auftreiben können, so gehen sie bey sich zu rathe, (O des schelmischen, schändlichen Raths!) wie sie heimlich mit den übrigen erborgten Geldern, sich aus dem Staube, und unsichtbar machen, zum Thor hinaus wandern, und so lange an einem sichern Orte sich verbergen mögen, bis sie mit ihren Creditoren quocunque modo handeln, und mit ihnen sich verglichen haben. Welches Bubenstück der Bankerottirer der sonst bekannte Piccartus (in obseru. Polit. D. 17. c. 4. mit folgenden Worten darstellt: Hodie, ait, quid decoctoribus hujusmodi, qui non fortunae culpa, sed suo vitio rem perdunt, frequentius?

quos in si paulo seuerius animaduerteretur, faxin, cautiores sint, et luxui minus seruiant multi. Nunc cum non poena, sed commiseratio illos sequi consueuerit, ubi vident, sed sero damna rerum suarum, profugiunt in asyla, sed bene prius nummati, sic vt illi quidem assatum habeant foris, vnde viuant, creditoribus autem suis domi relinquunt οἰμώζειν καὶ μακρὰ κλάιειν.

Was der weise Römer Seneca von denen Exulanten und Landvertriebenen schreibt, daß ob luxuriam seculi sie ein grösser Viaticum mit sich zu nehmen pflegten, als wohl bey allen Zeiten ein Fürstlich Patrimonium gewesen; Das kann heutiges Tages mit gutem Fug von denen Bankerotirern gesagt werden; Indem diese an statt der Bezahlung ihrer Schulden, die Flucht ergreifen, und oftermahln mehr Geld und Gut, zum Viatico mitnehmen, als in vieler Fürsten und Herren Rentcammern zu finden ist. Wann sie nun also mit ihrer Creditoren Gelde den Beutel gespickt, und ihren fidem, mit flüchtigen Füssen, scilicet, liberiret, so bewerben sie sich um Kayserliche Quinquenellen, und Anstandes-Briefe, dadurch sie

Lust

Luft bekommen, und sich wider ihre Creditores aufs beste schützen, denken bey sich selbst, es werde sich mit der Zeit wohl schicken.

Da bringt der Teufel aus der Höll,
Ein Schutzbrief mit der Quinquenell,
Da wird der Fleischmann Stahl und Eisen,
Da will man ihm die Güter weisen,
Darinn doch gar nichts ist zu finden,
Ob man gleich viel will lassen schwinden,
Biß alle mit zu Grunde gingen,
Die ihm ihr Geld und Gut aufhingen.

Wann sie aber kein Quinquenell erlangen können, in dem sich die Prasser und Verschwender derselben nicht zugebrauchen haben, so handeln sie leichtfertiger Weise mit ihren Creditoren, um den dritten oder vierdten Theil der Schulden. Wann solches geschehen, fangen sie ihre Practicken und Trügereyen von neuen an, machen ihnen kein Gewissen, wollen dennoch vor ehrliche Leute gehalten werden, ob sie gleich ihre Creditores um ein gut Theil ihrer Gelder vervortheilet und betrogen. Weiln sie dann um solche ihre Büberey sich wenig bekümmern, lassen sie nach ihrem Tode folgendes schändliches Epitaphi-

um an alle Kauffmannsbörsen ihnen zu öffentlicher Schande anschlagen, welches also lautet:

Nolite, o ciues, ad me adire illico, istic,
Ne contagio mea bonis, vmbraue obsit:
Tanta vis sceleris in corpore meo haeret.

Oder also:

Est mors ciuilis, perii illa, sumque sepultus
Hic miser, infamis viua per ora volo.
Ne proprius visas, fraudum male spiro mephitim,
Haec facile inficeret, qui mea busta vident;
Tanta meo sceleris vis, tetro corpori inhaeret;
Ut vel odor solus mox nocumenta ferat.

Ferner sagen sie dann: Was frag ich darnach?

Wenn ich tod bin, so mag es gehn,
Die Frau wird wohl zum Kasten sehn,
Vertreten ihr Gerechtigkeit,
Daß die Kinder auch sind erfreut.

Das

Der fischet in der Luft, der sich mit Juden nehret,
Den Knippern ist der Fluch und Segen nie bescheret.
Wiegt die Ducaten nur, und was die Marck noch hat,
Der Höchste aber wiegt dort eure Mißethat.

## Das 5. Capitel.

# Von derer Falliten und Bankerotirer schändlichen Beginnen, und grossen Schädlichkeit.

Lasset uns aber derer Falliten und Bankerottirer schändliches Beginnen, zu verhoffender ihrer Bereuung, Buß und Besserung mit mehrern vor Augen stellen. Die Falliten sind rechte pestes Reip. die allenthalben viel und groß Unheil stifften, die Commercien ruiniren, Handel und Wandel hindern und verderben, Treu und Glauben, welches aller Republiken Grundfeste, schändlich violiren, und hierdurch das gemeine Wesen beschädigen. Sie bringen ihre Mitbürger um ein gut Theil ihres Vermögens, und zwingen die Creditores, mit einem Dritt- oder Viertheil ihrer Forderungen vergnügt zu seyn. Brechen ohne Scheu ihre Verschreibungen und Obligationes, darinnen sie sich theuer verpflichtet, auf bestimte Zeit richtig zu zahlen, so wahr als ihnen GOtt und sein heiliges Wort helfen solle. Dürfen auch wohl zuweilen ohngescheuet sich solcher Wort vernehmen lassen: Was ist nun mehr? Was liegt fehl daran? Ich frage nicht viel nach

dem Eyde. Ich habe zwar geschworen, aber eben nicht zugesagt, den Eyd zu halten. O der schändlichen unverantwortlichen Leichtfertigkeit und Boßheit, wenn man weder Eyd noch Pflicht, weder Brief noch Siegel mehr achten will: Wollte doch nur Gott, daß man im Handel und Wandel, in Kauffen und Verkaufen nicht auf Brief und Siegel, sondern auf Treu und Glauben, und auf Wahrheit und Billigkeit sehen möchte, so stünde es besser um die Welt, und wäre nicht so viel Haders, Rechtens und Fechtens.

Euch Falliten mag ich wol mit dem Poeten Ennio anreden:

Quo vobis mentes, rectae quae stare solebant
Antehac, dementes sese flexere ruina?

Was denket ihr doch? Sollte GOtt nicht einsten solche Meineyde strafen?

Nullane perjuri capitis fraudisque nefanda
Poena erit?

Ja freylich, wird GOtt am Ende drein se-
hen, und die Lügner und Meineydige stra-
fen.

Ah miseri! etsi quis primo perjuria celat,
Sera tamen tacitis poena venit pedibus.

Es wird der Fluch und das Unglück noch manchen treffen, der es jetzo nicht meynet, und in Sicherheit dahin gehet, mit seinem oder ander Leute Geld und Guth prasset, pralet und pranget. Ob gleich GOtt der HErr eine weile zusiehet, und nicht so bald mit Donnerkeilen drein schlägt, so wird doch die Strafe nicht gar aussenbleiben. Er strafet langsam, aber hernach desto härter. Quod nondum poenas dederis, vir optime, non eo tibi redigetur, vt nullas poenas pendas, sed vt grauiores et atrociores luas, nisi resipiscas, atque acceptas clades sarcias, sagt Jsidorus Pelusiota. Man sagt: Lange geborget, ist nicht bezahlt. Diß siehet man täglich im menschlichen Leben, und ist also dieses Orts viel Exempel anzuführen unnöthig.

Euch Falliten und Bankerotirer rede ich abermahl an: Bedenket ihr nicht, was die weltliche Gesetze denen meineydigen Betriegern

gern vor eine schwere Strafe drohen? die Peinliche Halsgerichtsordnung, Art. 37. saget: Wer in seinen Nutzen schweret, ist schuldig dasselbe abgeschworne Gut, wo er das vermag, den verlezten wiederzugeben, soll auch darzu infamis, und aller Ehren entsetzt seyn. Und nachdem im Heil. Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen falschen Schwerern die zweene Finger, damit sie geschworen haben, abzuhauen, dieselbe Strafe wollen wir auch nicht åndern. Im Preußischen Landrecht. Buch. 4. Art. 4. stehet also: Da sichs befinden würde, daß jemand in seinen eignen Sachen bößlich und betrieglich einen Meineyd begangen, dem sollen die beyden Finger abgeschlagen, und des Landes verwiesen werden. Unsere lieben Vorfahren haben einen solchen Menschen, der seinem Mitgesellschaffter betrogen, nicht werth geachtet, daß ehrliche Leute mit ihm umgehen sollten, sondern ihn von allen ehrlichen Gesellschaften, davon er sich durch seine Untreu, Lug und Trug selbst getrennet, ausgeschlossen. Fraternitatem, quae nullis vnquam casibus scindi debet, amittunt, et societatem dissoluunt; quod perditissimi hominis est, vt Cicero

ait,

ait, simul et amicitiam dissoluere, et fallere eum, qui laesus non esset, nisi credidisset.

Noch eines sollen die Falliten allhier merken, daß sie nemlich mit dem schändlichen Laster des Diebstahls sich beschmitzen und besudeln, indem sie anderer ehrlicher Leute Gelder verschwenden und verprassen, hernach das Thor treffen und davon gehen. Und wer kann leugnen, daß solches ein rechter Diebstahl sey? Die Juristen sagen, ein Diebstahl sey, wann man sich an fremden Geld und Gut um Eigennutzes Willen böslich vergreift, und solches an sich ziehet. Nun sind ja die Falliten solche Gesellen, die aus bösem Fürsatz, eines andern Geld und Guth, listiger weise, durch Lug und Trug, an sich bringen, und sich mit ihres Nechsten Schaden und Verderb zu bereichern suchen; Welches, daß es auch den natürlichen Rechten zuwieder sey, die Heyden und Unchristen verstanden. Furtum, cum prohibetur, praecipitur, ne homo hominis incommodo suum augeat, vel propter suum quisque emolumentum spoliet aut violet alterum, sagt Cicero (lib. 3. off.) Ferner, wird es in gemeinen Kayserlichen Rechten vor ein Diebstahl

stahl gehalten, wenn man das Geld zu solchen Dingen nicht anwendet, darzu man es empfangen, und anzuwenden schuldig, und versprochen. Solches thun die Bankerotirer, die nehmen Gelder auf, zu Fortsetzung ihres Handels und Wandels, aber sie verschwenden und verprassen es hernach mit den ihrigen, und geben nichts wieder. Oder aber sie entlehnen Geld von andern, damit sie ihre dringende Creditores stillen und befriedigen, die andern aber, so ihnen aus der Noth geholfen, im Schuldregister stehen lassen, und sie nimmermehr bezahlen. Wird es nun als ein Diebstahl gerechnet, wenn ein Debitor sein gegebenes Pfand dem Creditori wieder nimmt, oder wenn einer, das vermiethete Gut vor geendigten Mietcontract dem andern entzeucht, so ist vielmehr derjenige eines Diebstahls schuldig, der nach verflossenem Zahlungstermin, das erborgte Geld nicht wieder giebt, sondern muthwilliger gefährlicher weise dem Creditori es vorenthält. Denn wie die Schrift sagt: Der Gottlose borgt, und bezahlet nicht. Schließlich wird auch die heimliche Vertuschung eines fremden Geldes oder Guts vor ein Diebstahl gehalten. Dergleichen sich auch bey denen Falliten ereignet, die oftermals

mals ihr Vermögen denen Creditoren nicht treulich ansagen, sondern grosse Summen unterschlagen, und mit denselben sich aus dem Staube und davon machen. Wer wollte nun läugnen, daß solch Schelmstück ein rechter Diebstahl sey?

Es sind aber die Falliten nicht allein mit dem Laster des Diebstahls, sondern noch mit vielen andern behaftet, darunter auch ist der Todschlag. Sintemaln so lange dieselbe nur dahin trachten, wie sie den Nechsten um seine Nahrungs- und Lebensmittel bringen, kann man billig von ihnen sagen, daß sie einem andern nach dem Leben stehen. Eine jedwede sündliche Bewegung, dem Nechsten bößlich zu schaden, ist vor GOtt ein Todschlag. Was ist vor ein grosser Unterschied, einem den Degen durch den Leib stossen, und ums Leben bringen, oder in Jammer, Elend, Armuth und unzehlich Unglück stürzen, darüber er sich zu Tode grämen, und mit Leid hinunter in die Grube fahren muß? Necare videtur, qui alimenta denegat, pflegen die Juristen zu sagen: Wer den Armen um sein Stücklein Brodt bringet, der ist ein Mörder, sagt die Schrift. Pecunia est alter sanguis.

Wer

Wer nun einen andern durch Beraubung und Entziehung seines Vermögens und Nahrung das Blut aussäuget, der ist ein Todschläger. Der weise Redner Cicero bekräftiget solches ebenmäßig, wann er (lib. off.) schreibt: Qui iniuste impetum facit in quorundam bona dolo aliquo incitatus, is quasi manus inferre videtur socio: Quemadmodum enim, si vnum quodque membrum sensum hunc haberet, vt posse putaret se valere, proximi membri veletudinem ad se traduxisset, tum nihil aliud, quam toti corpori mortem inferre dicendum esset. Und Guevara (Horolog. Princip.) O si scirent, quantum mali admittant, qui ista faciunt! nam qui fortunas meas mihi aufert, quid aliud facit, quam vt me ipsum persequatur, famae meae labem adspergat, meam domum euertat, familiam offendat, cognatos laedat, vitamque adimat?

Ferner bezeigen sich muthwillige Falliten und Bankerotirer gegen ihr Weib, Kinder und ganzen Freundschaft nicht als treue Väter, Ehegatten, und Freunde, sondern als treulose und Ehrvergessene Leute, indem sie denen ihrigen und der ganzen Familie durch den schändlichen Bankerot einen grossen Schand-

Schandfleck anhengen; Denn wenn ihre Kinder etwa auf der Gassen oder Markt bey anderen ehrlichen Leuten sich sehen lassen, so weiset fast jedermann mit Fingern auf sie: Wollen sie bey Gesellschaft viel redens machen, so wird ihnen bald das Maul gestopfet und silentium imponiret. Kommen ihre Söhne auf die Kaufmanns-Börse, so finden sich bald etliche, die sie bey fremden und unbekannten beschimpfen, sagen, man soll ihnen ja nicht trauen, soll sich mit ihnen in keinen Contract oder Handlung einlassen. Wollen sie aber etwa zur Heyrath schreiten, und um eines ehrlichen Mannes Tochter sich bewerben, siehe, so mangelt es an Ohrenbläsern auch nicht, die da rathen, man soll ihnen kein Kind zur Ehe geben, ihr Vater habe in Schulden bis über die Ohren gesteckt, habe endlich Bankerot gespielt, und sey davon gelaufen. Der Apfel falle doch nicht weit vom Stamm; Und also müssen die Kinder ihrer Väter Missethat tragen, und es mit entgelten. Da gehet es denn also wie der heilige Augustinus schreibt: Parentes facinus admittunt, filii torturæ subjiciuntur; patres tumuerunt, filii attenuantur. Illi lucri dulcedinem: Peccat iniqvus, et punitur justus: Delinquit reus, et vapulat innocens; quod meretur malus,

lus, patitur bonus. Ob gleich Gott der Herr langmüthig, gütig und sehr barmherzig, so suchet er doch der Väter Missethaten ofter maln an den Kindern heim, bis ins dritte und vierdte Glied. Denn Gottes Gerichte sind uns Menschen zwar verborgen, aber allezeit gerecht und heilig. Und also geschicht es öfters, daß die Kinder um der Eltern Sünden willen, wo nicht am Leibe, doch an ihren Ehren und guten Namen leiden müssen; Alsdenn höret man sie klagen heulen und schreyen: O ihr Väter! wie erzeiget ihr euch so hart gegen uns? Von euch haben wir nechst Gott das Leben, ihr habt uns erzogen, nun aber setzet ihr uns in Schimpf und Spott, und bringet uns unschuldige in äuserstes Verderben, und werden um euret willen von jedermann verachtet. O daß wir nie gebohren wären! Ein ehrlicher Name der Eltern ist ja das beste Erbtheil der Kinder in dieser Welt. Ihr aber habt uns leider! dessen beraubet. Ach weh uns elenden!

Was wollt ihr Väter nun, die ihr Bankerott gemacht, und hiedurch eure Kinder in solch Elend gestürzt, ihnen antworten? Gedenket ihr nicht, daß Gott einsten euch deswegen vor sein strenges Gericht fordern, und ihr ihme

ihme deswegen genaue Rechenschaft werdet geben müssen? Wer die Seinigen nicht versorget, sagt der Apostel, ist ärger denn ein Heyde. Wollet ihr denn nicht euer Gewissen und Seelen Seligkeit bedenken? Fürchtet ihr nicht die ewige Höllenpein? die ihr von dem gerechten Richter, der alles siehet, höret und strafet, einsten zu gewarten habt? Ach! bekehret euch, bekehret euch, und thut wahre Busse, weil es noch Zeit ist. Lasset ab von euren losen Tücken und Practiken, und bessert euer Leben. Warum wollet ihr um des schnöden Geldes, und des zeitlichen eitelen willen, Leib und Seele in die Hölle stürzen, und euch des Himmels und der ewigen Seligkeit so liederlicher Weise verlustig machen?

## Das 6. Capitel.

### Von denen Strafen, so die muthwillige Bankerotirer und Falliten zu gewarten haben.

Wir müssen auch schlüßlich mit wenigen berühren, was denn solche Leute, die muthwilliger weise durch Fallimente andere um das

ihre bringen, nach denen Rechten und Gesetzen vor Strafe verdienet? Und wird nun ein jedweder, er sey ein Theologus, Jurist oder Politicus, gern gestehen, daß solche Falliten in der Republic nicht ungestraft bleiben können. Auf Sünde folget billig Strafe. Und soll ein Regiment bestehen, so muß das gute belohnet, und das böse gestraft werden. Weiln denn der Wohlstand derer Commerzien, daran dem Publico sehr viel gelegen, erfordert, daß diejenigen, die deren Flor und Wachsthum hindern, und den freyen Lauf derselben hemmen, durch ernste Strafe im Zaum gehalten werden, so ist an der Gerechtigkeit solcher Bestrafung keinesweges zu zweifeln, zumahln heutiges Tages solcher leichtfertiger Leute je mehr und mehr sich finden, und die Fallimenta von Jahren zu Jahren sich häufen, darüber allenthalben in und ausserhalb Teutschlandes viel und grosse Klagen geführet werden. Und da die Obrigkeit kein Einsehen haben, und solch unverantwortlich Wesen strafete, würde Gott im Himmel endlich drein sehen, und einen mit den andern strafen müssen.

Wenn Uebelthäter nicht werden gestraft,
Wird Obrigkeit fürs Gericht gerafft.

Dahe-

Dahero die Rechte derer Lehrer Lobenswürdig, welche denen muthwilligen Bankerotirern, als öffentlichen Dieben und Mördern, das beneficium cessionis, und die Quinquenellen keinesweges verstatten, sondern nur denenjenigen, die durch Raub, Brand oder andere Unglücksfälle, ausser ihrer Schuld, in Abfall ihrer Nahrung gerathen, und Haab und Guth verlohren; Gestalt die Reichs-Policey-Ordnung sub tit. von verdorbenen Kaufleuten, gleichen Unterschied einführet. Der Jurist Baldus spricht denen Bankerotirern ein sehr scharfes Urthel, indem er sagt: Falliti sive Bancorottores sunt infames et infamissimi, et more antiquissimæ legis tradi debent Creditoribus laniendi; adeo, quod propter dolum suum non videntur beneficium cessionis vel dilationis habere, quod est subsidium miserorum, sed non præsidium dolosorum.

Es sind aber die Faliten und Bankerottirer bey ein und andrer Nation, mit mancherley Strafen belegt worden, davon im folgenden Tractat, von dem beneficio cessionis, im letzten Capitel zu lesen. Der glorwürdigste Käyser Carolus 5. hat wider dieselbe scharfe Constitutiones publiciret; Unter

andern lautet die Constitution, so Anno 1500 am 6. Oct. zu Brüssel in Niederland publiciret, also: Wir setzen, ordnen und wollen, daß solche Hanthierer und Gewerbs-Leute, so sich fürsetzlicher oder betrüglicher Weise, und nicht aus erkundlichen zugestandenen Unfall ausstehen, Bankerott machen, und austrennig werden, und also manchen frommen und redlichen Menschen betrüben, und in alles Unglück stürzen, hinführo von keiner Herrschaft und Obrigkeit aufgenommen, noch ohne Willen der Creditoren vergleidet und geduldet, sondern wo die betreten, zur Hafft genommen, den Klägern zurecht gehalten, und nach gestalt der Sachen ernstlich gestraft. Und da sie ja wieder zur häuslichen Wohnung kommen möchten, zu keinen Dignitäten und Aemtern gezogen werden sollen. Und eine andre Constitution, so Anno 1530. publicirt, ist unter andern dieses Inhalts. Daß die Bankerottirer und derer Helfers-Helfer, andern zum Exempel und Abscheu, als öffentliche Diebe, und des gemeinen bestens Verderber, am Leib und Leben gestraft werden sollen. Aus solchen und andern Käyserlichen Edicten ist zu ersehen, mit was Ernst und Eyfer solche schädliche Leute in vorigen Jahren bestraft worden. Ist

aber zu einer Zeit scharfe Strafen wider die Falliten zu exequiren nöthig gewesen, so ist es gewiß heutiges Tages hoch nothwendig, wenn anders die Commerzien und Handel und Wandel in unsern geliebten Vaterlande nicht gar zu Grunde gehen sollen, sintemahln ganz notorisch, daß solche Leute aller Ehr, Treu und Glaubens vergessen, die Erbarkeit und gute Sitten vollends zum Lande hinaus ins Exilium zu verjagen gemeynet sind. Nach dem Exempel hochermeldten Käysers Caroli 5. hat Franciscus 1. König in Frankreich wider die Falliten folgendes Straf-Gesetz promulgiret: Volumus et severè jubemus ut Pseudomercatores, qui non sine magna, Reipublicæ conturbatione, civiumque honestissimorum damno foro cedunt, à templis et locis sacris, ad quæ confugerint, abstrahantur, et in custodiam conjiciantur, donec ad assem persolverint. Caroli 9. Constitution lautet also: In omnes Bancoruptores, qui fradulenta ratione forum deserunt, inquiretur extra ordinem, et capitaliter. Heinrich 3. hat zu Bloi vorige Edicta confirmiret; Volumus Decreta adversus Bancoruptores, eosque qui dolosè et fraudulenter foro cedunt, arctè observari, utque ejusmodi publicæ deceptiones extra ordinem et exem-

 plari-

plariter puniantur. König Heinrich 4. hat noch grössern Eyfer wider die Falliten in folgendem Edict, so Anno 1609. publicirt, bezeiget: Volumus atque severissimè imperamus, ut in Fallitos, qui bonis suis et foro cedunt, ut creditoribus fraudem faciant, publicè, tanquam in fures, latrones atque impostores publicos capitis supplicio animadvertatur. Omnibus deinde et singulis nostris subditis potestatem facimus, etiam nullâ autoritate publici jussus aut permissus intercedente, fugitivos Fallitos manu injectâ, retrahendi, comprehendendi et in jus exhibendi, nulla judiciorum, decretorum, rituum ac consuetudinum repugnantium habitâ ratione &c.

Der gelehrte Italiäner Octavianus Pisani, in seinem Lycurgo, spricht ein solches Urthel: Daß ein Negotiant, oder Kaufmann, der wegen bösen Lebens aus Betrug einen Bankerott machet, solle aufgehenkt werden, und da man ihn nicht lebendig haben könne, solle man ihn in Effigie, oder seinem Bilde aufhenken. Und ob wohln D. Herrmannus Hofmann, in seinem Judicio über berührtes wohlabgefaßtes Scriptum des Pisani, c. 42. §. 4. so er nechstabgewichenen

chenen Jahres, auf dem annoch ins siebende Jahr währenden Reichs-Tage zu Regensburg, deren Stände Räthen und Abgesandten überreichet, erinnert, daß solche Strafe des Galgens in unserm Teutschlande nicht in Uebung sey, so billiget er doch dieselbe in diesem Fall, wenn ein Kaufmann kurz vor seinem flüchtigen Austritt, grosse Summen erborget, und die Leute hiedurch betreugt: per rationes et textus ibidem ab ipso adductos.

In Sächsischen Landen ist die Strafe des Schuld-Thurms gebräuchlich. Die Constitutio Saxonica lautet also: So setzen, ordnen und wollen wir, daß die Bankerottirer, auf Begehr und Ansuchen einer oder mehr Creditoren, in den Schuld-Thurm geleget, und also verwahrlich enthalten werden sollen, bis sie ihre Creditoren befriediget, oder sich sonsten mit ihren guten Vorwissen und Willen vertragen und abfinden.

Diese und andere Strafen haben muthwillige Falliten und Bankerottirer zu gewarten.

Das

## Das 7. Capitel.

### Wie man sich hierinnen allerseits in acht zu nehmen habe?

So sehet nun zu, ihr ehrlichen Kaufleute! wem ihr euer Geld und Gut vertrauet. Es hüte sich männiglich, Adel und Unadel, Bürger und Bauer, vor solchen falschgenannten betriegerischen Kaufleuten, daß er nicht in ihre Garn und Stricke falle, und von ihnen um sein Vermögen und Nahrung gebracht werde. Traue, schaue wem: ist ein alt Sprichwort, und bey der heutigen Grundsuppen der Welt, da sonst alle Treu, Wahrheit und Redligkeit unter den Menschen verschwunden, wol und fleißig, zumaln in Handel und Wandel in acht zu nehmen. Sehet wohl zu, Schaum ist kein Bier. Vielleicht sind noch viel solche Gesellen unter dem Titul und Nahmen der Kaufleute verborgen, die schon bey sich beschlossen, mit ehester Gelegenheit zu falliren, und das Thor zu treffen. Sehet zu, daß ihr denen Kaufleuten, die mit fremden Waaren und Gelde ihre Handlung allzuprächtig treiben, nicht zu viel trauet, ihnen eure

Gei-

Gelder gegen starkes Interesse leihet, ob sie gleich ihren Credit gegen euch noch so hoch zu rühmen wissen. Latet anguis in herba. Es stecket oft etwas dahinter, welches hernach ohnvermuthet heraus bricht. Fliehet solche Leute als die Schlangen; es ist besser ihr verlasset sie, als daß ihr von ihnen mit eurem Verderb und Schaden verlassen werdet. Gedenket an der Teutschen Sprichwort:

Leih ich nicht, so ists ein Zorn;
Leih ich, so ists Geld verlohrn;
Doch ist besser der erste Zorn,
Denn Geld und Freund zugleich verlohrn.

Wollet ihr aber euren Sachen besser, als solche Falliten und Leutebetrieger thun, rathen, so handelt mit einander fein redlich und aufrichtig, mit Mund und Herzen. Simuliret, redet und schreibet nicht anders, als ihr im Herzen gedenket. Ex omni vita simulatio dissimulatioque tollenda: ita, nec ut emat melius, nec ut vendat, quidquam simulabit, aut dissimulabit vir bonus. Wie der weise Heyde Cicero schreibt, (lib. 3. offic.) und

und damit viele Christen beschämt und Schamroth macht. Es geziemet ja allerdings denen, die Christen seyn wollen, daß sie sich alles Trugs und Lugs enthalten. Die sich aber anders gegen ihre Nächsten bezeigen, sind nicht werth, daß sie den Nahmen eines Christen führen. Einen andern betrügen und listiger Weise vervortheilen, und sich mit anderer Leute Schaden bereichern, ist nicht die Weisheit so von oben herab kömmt, sondern eine irdische, ja teufelische Weisheit, oder ratio status, wie man sie heutiges Tages nennen will.

So haltet nun, ihr Kaufleute, Treu und Glauben, welche ist das Fundament menschlicher Gesellschaft, das Band der Freundschaft, und aller Contracte und Handlungen. Lasset den herrlichen Spruch Ciceronis euer Symbolum seyn: In omnibus, quæ contrahuntur, fraus absit atque injuria, imò nedum suspicio fraudis, vel ullius injuriæ notula adsit. Wenn ein Kauf- und Handelsmann sein Credit aufrichtig hält, der kan auch mit gutem Gewissen sich rühmen, daß er sein Geld und Gut ehrlicher Weise erworben; Er wird auch bey andern das Zeugniß haben, daß er ein ehrlicher redlicher Mann, und dem sicherlich zu trauen

seyn,

sey, und jedermann wird ihn lieben, ehren und werth halten. Das lautet alsdenn fein, wenn man den Leuten unter die Augen treten, und kecklich sagen darf: Wer etwas in meinem Hause findet, das seyn ist, der komm und fodere, es soll ihm werden. Solch Reichthum hat Segen, das mit Recht und gutem Gewissen erworben.

So habt nun Gerechtigkeit und Wahrheit lieb, und sehet zu, daß ihr einen ehrlichen Namen behaltet, denn solcher auf dieser vergänglichen Welt das beste und höchste Reichthum ist. Ausser dem ist Geld und Gut lauter Betteley, ob es auch des Crösi Schätze wären. Zu solcher Tugend der Treu, Wahrheit und Gerechtigkeit vermahnet euch der heilige Apostel, da er sagt: Es ist erschienen die heilsame Gnade allen Menschen, und züchtiget uns, daß wir verleugnen sollen das ungöttliche Wesen, und die weltlichen Lüste, und züchtig, gerecht, und gottselig leben in dieser Welt Und an einem andern Ort lehret er: Der Geitz ist eine Wurzel alles Uebels, durch welchen etliche vom Glauben irre gangen, und ihnen selbst viel Schmerzen gemacht; Aber du Gottes-Mensch fleuch solche Dinge, jage

aber

aber nach der Gerechtigkeit, der Gottseligkeit, dem Glauben und der Liebe. Diesen Spruch sollte man billig an alle Thüren und Thoren mit grossen güldenen Buchstaben anschreiben, ja vielmehr mit einem Diamant ins Herz prägen.

Wer nun sich fein in Schranken hält, und fürsichtiglich handelt, der kann auch von vielen Streit und Zank befreyet leben, sicher und ohne Sorgen schlafen und ruhen:

Non sollicitus sibi, quod cras
Surgendum sit mané, obeundus Marsia, qui se
Vultum ferre negat Noviorum posse minoris.

Er darf sich auch nicht mit vielen Processen, Advocaten und Zungendreschern quälen und martern, und ihme den Beutel fegen, ja zuweiln das Mark aus den Beinen saugen lassen.

Es ist gewißlich ein ziemliches Stücke zeitlicher Glückseligkeit, wenn man mit solchen zanksüchtigen Geldhamstern nicht viel zu schaffen

fen haben darf. Endlich so kann man auch seinen Weib und Kindern ein ehrlich Stück Brodt hinterlassen, davon sie sich mit Gott und Ehren hinbringen können. Und das ist das beste Erbe. Optima hæreditas à patribus traditur liberis, omnique patrimonio præstantior, gloria virtutis, rerumque gestarum, cui dedecori esse nefas, et vitium judicandum est. Cic. Also dürfen sich auch die Kinder ihres Vaters nicht schämen, sondern vielmehr sich dessen Treu und Redligkeit rühmen, und sie zum Exempel und Nachfolge anderen vorstellen.

Nun ihr ehrlichen Kausleute, die ihr Treu und Glauben haltet, sehet zu, daß ihr diesen Ruhm bis in den Tod behaltet, und auf eure Kinder und Nachkommen unverletzt bringet. Das wird euch alsdenn nach eurem Tode ein herrlich Lob seyn, welches weit höher denn alle zeitlichen Güter, Schätze und Reichthümer zu ästimiren. Denn alles zeitliche vergehet, aber ein ehrlicher Name bleibet ewig.

MAN-

# MANTISSA I.

Wiewohl die dieser Stadt erneuerte Reformation, im ersten Theil, beym 50. Titul, wann und wie ein ver-verdorbener Schuldener von seinen Gütern abtreten möge ꝛc. einem Schuldner, welcher sich dermassen mit Menge der Schulden beladen findet, daß ihme dieselbigen zu bezahlen unmüglich, die Wohlthat der Rechten, zu Latein Cessio Bonorum genannt, an die Hand zu nehmen, von allen seinen Gütern abzutreten, dieselbigen seinen Gläubigern zu übergeben, nnd also damit sich vor der gefänglichen Einziehung zu sichern, zugelassen wird; So ist doch in ermeldtem Titul beym 13. §. versehen, daß darunter allein die Schuldener, welche durch kundlichen Unfall in Verderben gebracht worden sind, gemeint und begriffen seyn sollen.

Nun befindt ein Ehrbarer Rath in täglicher Erfahrung, daß solches vielfältiglich mißbraucht wird, und diejenige, so durch Unfall (wie

(wie gemeldt) in Abgang ihrer Nahrung gerathen, solcher Cession sich am wenigsten zu gebrauchen begehren, dargegen aber andere, so durch unordentliches liederliches Haushalten, tägliches Schlemmen und Panquetiren, auch übermäßigen unziemlichen Pracht um das Ihrige kommen seynd, und ihr Verderben selbst verursacht haben, oder die, welche sich etwan ganz betrüglicher weise zu ihrem besondern Vortheil (wie der Pankerottirer Art ist) der Cessionen zu behelfen unterstehen, auch zu derselbigen kommen und gelassen werden, aus denen Ursachen, daß bisweilen die Gläubiger der langwierigen gefänglichen Einziehung und darauf gehenden Kosten, letzlichen selbst müde werden, oder sonst aus Barmherzigkeit, ohne einige Verhaftung dem Schuldener die Cession gutwillig nachgeben, oder daß die Schöffen aus fürgewandter theurer Zeit und andern geschmückten Ursachen bewogen worden, die Cession zuzulassen, da sich gleichwohl hernach befindet, daß solche Cedenten eines Theils in wenig folgenden Jahren reicher und haabhafter werden, denn sie vor je gewesen seynd, eines Theils aber nicht desto weniger, wie andere ehrbare Leute männiglich allhier, und fürnemlich ihren Creditoren vor den Augen umher gehen, alle Gelach und Zechen auslaufen, auch noch

F mehr

mehr Leute betriegen und darsetzen, da diejenigen, so ihnen das Ihre aufgeborget und auf guten Glauben angehänget haben, Mangel leiden und solchen Betrug mit Schmerzen und Unwillen ansehen müssen, daraus dann allerhand Unrath leichtlich entstehen kann, zu geschweigen, daß damit andern liederlichen Personen, zu dergleichen schädlichem bösen Fürnehmen, die Leute zu betrügen und übel darzusetzen, destomehr Ursach und Anleitung gegeben wird.

Dieweil dann, wo das Uebel überhand nimmt, die Strafe billig auch (männiglichen zu grösserer Abscheu) gemehret und geschärft werden soll.

So setzet, ordnet und will derhalben Ehrngedachter ein Erbarer Rath, aus oberzehlten und andern mehr darzu bewegenden Ursachen hiemit. Im Fall künftiglich, durch einhellige Bewilligung aller Creditoren, oder durch die Schöffen jemandts die Cessio bonorum, das ist, die Abtretung von seiner Nahrung zugelassen und gestattet würde, welcher nicht durch kundlichen oder gnugsamen bewiesenen Unfall widerwärtiges Glücks, als durch Brandt, Wasser, Raub, oder daß er

er etwan selbst von seinen Schuldleuten auch böszlich angesetzt, oder durch Bürgschaft, darinn er sich mitleidiglich und treuherzig eingelassen, oder andere gleichmäßige, den Schöffen genugsam dargethane Fälle, in Verderben gebracht worden wäre, da er ein Christ ist, daß er entweder diese Stadt und dero Gebieth gar meiden, oder, wo er allhie bleiben und verharren will, 3. Jahr lang ein gelbes Barret auftragen (damit er männiglich bekannt sey und werde) auch sich aller Zunft Stuben und anderer ehrlichen Zusammenkünften und Gelagen äussern und enthalten, wäre er aber ein Jud, daß er seine Stätigkeit verlohren, auch samt Weib, Kindern, da er deren hätte zur Stadt hinaus gejagt werden solle, damit sich andere daran zu spiegeln, und vor dergleichen unerbarn Handlungen zu hüten wissen. Darnach sich ein jeder zu richten.

Decretum in Consilio Jouis
20. Julii Ao. 1581.

## Von der Cessione Bonorum, wie es darmit gehalten werden soll, auch von Fallimenten und Accorden.

Die gefährliche Fallimenta und Accorden betreffend soll gegen diejenigen, so wohl Manns- als Weibspersonen, welche gefährlicher weise ihre Schuldgläubiger angesetzt, und darauf bald mit obgemeldter Cession, oder auch etwan mit Accordir- und Vergleichungen, durch sich allein, oder oftmahls durch Collusion ihrer Mitgehülfen sich zu salviren vermeinen, mit ernstlichen Bestrafungen, vermög des Heiligen Reichs Policeyordnungen, und darauf sich beziehender Reformation, darinnen solches als ein böslicher Betrug, muthwillige Darsetzung, welche sich einem Diebstahl wohl vergleicht, titulirt und beschrieben wird, unverzüglich verfahren, etc.

## Extractus Aus der Stadt Franckfurt erneuerten Reformation.

MAN-

# MANTISSA II.

## Der Stadt Hamburg Ordnung und Statutum, Ao. 1603. 10. Octob. publiciret. Titulus 43.

### Von Bankerotirern und flüchtigen Schuldenern, und wie gegen ihre Personen und Güter gehandelt und procediret werden soll.

ARTICULUS PRIMUS.

Nachdem eine Zeithero sich, leider! vielmals begeben, daß etliche unter den Kauff- und Handelsleuten gefährlicher und betrüglicher Weise, im Schein Trauen und Glaubens, Geld und Wahren bey andern, weit über ihr Vermögen wissentlich aufgeborget, entlehnet und gekauft, auch durch ihren übermäßigen Pracht übel und fahrläßig Haushalten, unordentlich verschwenden, und grosse unnöthi-

ge Gebäu in merkliche Schuldlast gerathen, und dadurch ihren Nechsten, wider die Christliche Liebe, Recht und Billigkeit, betrogen, und zu Schaden gebracht, und hernacher aufgestanden, ausgetreten, und sich in andere Gebiete begeben haben und begleiten lassen, und aber solche betrügliche und schädliche Handlungen, die sich einem Diebstahl wohl vergleichen, dem gemeinen Nutz, Handthierung und Kauffmannschaft, zu unträglichen Schaden und Nachtheil gereichen, und derowegen gegen solche Bankerotirer, als dem gemeinen und Privatnutzen, schädliche nachtheilige Personen, andern zum abscheulichen Exempel, billig mit Ernst zu verfahren ist: So wollen und ordnen wir, daß obgedachte Falliten, in dieser Stadt und Gebiete nicht sollen geleitet, sondern wenn sie betreten, in gefängliche Hafft genommen, und auf den Winserbaum verwahrlich enthalten werden. Und da sie, nach beschehener Vergleichung mit ihren Creditorn wieder zu häußlichen Wohnungen kommen, alsdenn zu keinen Dignitäten gezogen werden sollen.

ARTI-

## ARTICVLVS II.

Wann auch die Creditorn, nach beschehener Austretung, oder gefänglicher Verhaftung obgedachter, oder auch nach tödlichem Abgang dero in Schulden vertiefften Debitorn, bey den worthaltenden Bürgermeistern oder Gerichtsverwaltern, um fernere Hülf anlangen werden, soll ihnen auf des flüchtigen, eingezogenen oder verstorbenen Haab und Güter, ein Arrest vergönnet und gelegt, auch dieselben alsbald durch den Gerichtsschreiber inventiret werden. Und damit sich niemand, seiner Unwissenheit halben zu entschuldigen habe, soll alsbald unter dieser Stadt Signet ein offentlich Mandat an das Rathhauß angeschlagen, und einem jeden dieser Stadt Bürgern, Bürgerinnen, Unterthanen und Einwohnern, bey einer nahmhaften und ansehenlichen poen aufferlegt und geboten werden, daß ein jeder alle dasjenige, was dem flüchtigen oder in Sulden verstorbenen Debitorn zugehöret, und er bey sich hat, wie das Namen haben mag, nichts aus bescheiden, ingleichen was ein jeder demselben Falliten oder verstorbenen an Geld oder Wahren zu bezahlen und zu liefern schuldig, in 14. Tagen, den nechsten nach beschehenem Anschlagen, bey dem Gerichtschrei-

schreiber unterschiedlich mit seiner eignen Hand verzeichnet, übergeben, und da er nicht schreiben kann, mündlich vermelden soll, und da hernacher befunden würde, daß jemand diesem Gebot, in bestimter Zeit nicht nachgelebet, sondern wissentlich etwas verschwiegen hätte, gegen denselben soll mit der in der in dem Mandato benannter poen unnachläßig verfahren werden, und er nicht desto weniger, was er nicht angesagt, von sich zu geben und zu bezahlen, oder da er die bey sich habende Güter alienirt hätte, den rechten Werth zu erstatten schuldig seyn.

## ARTICVLVS III.

Da auch jemand der Creditorn, von des flüchtigen oder verstorbenen Debitorn Gütern, nach desselben Falliment oder tödlichen Abgang etwas zu sich genommen hätte, derselbe soll nicht allein solche Güter oder Wahren zu restituiren schuldig, besondern auch seiner habenden Action und Beförderung verlustig seyn.

## ARTICVLVS IV.

Es sollen auch des ausgetretenen oder verstorbenen Schuldeners Dienere und Buchhalter

halter, oder auch, so sonst jemand dessen Verdacht, und uns angegeben würde, durch die Gerichtsverwaltere erfordert, und mit leiblichen Eyden beladen und befragt werden, des entwichenen oder verstorbenen Haab und Güter, Rechnungen, Handelsbücher, und anderer seiner Anschläg und Vorhabens halben, gründliche Anzeigung ihres Wissens zu thun, dawider sie keine Pflicht oder Verwandnüß, damit sie dem Flüchtigen oder Verstorbenen zugethan seyn möchten, nicht schützen oder entfreyen, ihnen auch solche Anzeigung in keine Wege nachtheilig oder verweißlich seyn soll.

## ARTICVLVS V.

Da auch die Creditorn aus ihrem Mittel etliche zu Curatorn werden erwehlen, und uns nahmkündig machen, wollen wir dieselbige confirmiren, und ferner Befehl thun, daß denselben auf gnugsame Versicherung oder Verpflichtung, daß sie die gelösete Gelder alsbald in das Gerichte liefern wollen, alle des flüchtigen oder verstorbenen Debitorn allhie in dieser Stadt und derselben Gebiete verhandene Güter und ausstehende Schulden, sollen eingeantwortet werden, welche dieselben, vermittelst des, von dem Ge-

richtschreiber gehaltenen Inventarii, empfangen, einnehmen, einmahnen, die Wahren verkaufen, die Gelder dafür erheben, und bis zu ordentlichem Austrag des Rechtens getreulich verwalten sollen.

## ARTICVLVS VI.

Würde dann der flüchtige Debitor, in vierzehen Tagen, oder drey Wochen, den nechsten nach beschehenem Anschlage, mit Benennung aller seiner Creditorn, um ein Glaid, sich mit denselben zu vertragen, anhalten, und seine Creditorn, die dieser Stadt Bürger seyn, alle sämtlich darein willigten: So soll er herein in die Stadt auf 14. Tage, oder nach gestalt der Sachen auf eine längere Zeit, zum Vertrage von uns geleitet werden.

## ARTICVLVS VII.

So dann der Vertrag von den Gläubigern und Schuldenern gänzlich geschlossen, und sich befinden würde, daß der Debitor ohne Betrug und seine Verschuldung, allein aus kündlichen und unversehenen zugestandenen Unfällen, als wegen erlittenen Brand- oder Seeschadens, oder durch ander Unglück,

glück, in Schuld und äuserstes Verderben gerathen, und derowegen den flüchtigen Fuß setzen müssen: So soll er auf getroffenen und beliebten Vertrag, wieder aufgenommen, in die Stadt gelassen, und ihm das Unglück hinfüro in seinen Ehren unverletzlich seyn.

## ARTICVLVS VIII.

Würde aber der Flüchtiger in obgesetzter Zeit drey Wochen, bey uns um Glaid nicht anhalten, oder in eingewilligter Zeit sich mit seinen Creditoren nicht vergleichen, sondern wiederum entweichen: So soll er für einen muthwilligen und boßhafftigen Falliten gehalten, und gegen seine Haab und Güter den Creditoren, wie hernach geordnet, verholfen werden, auch den Creditorn frey stehen, daß sie den Ausgetretenen, an was Ort sie denselben in dieser Stadt Jurisdiction antreffen werden, angreifen, und anhero in Verhaftung bringen lassen mögen.

## ARTICVLVS IX.

Es soll gleichwohl keiner von den Creditorn, wider seinen guten Willen, den vorhaben-

habenden Vertrag, ungeachtet wie viel der andern Gläubiger darein consentiren, oder wie hoch sich ihre Schulden erstrecken, zu belieben schuldig seyn, sondern ihm frey stehen, wider den Debitorn sein Recht auszuüben, und dessen Person zu verfolgen. Es wäre dann, daß die andern Creditorn alle, oder der mehrere Theil derselben, dem Debitorn eine Dilation etlicher Jahr eingewilliget hätten, auf den Fall soll der weniger Theil, iedoch ohne einige Abkürzung, ihrer bey dem Debitorn ausstehenden Schulden, die verstattete Dilation bis auf fünff Jahr, gegen gnugsame Versicherung, genehm zu halten schuldig seyn.

## ARTICVLVS X.

Und wird der mehrere Theil der Gläubiger, nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Grösse der Schulden verstanden, da aber die Gläubiger der Schulden halben gleich wären, so soll der mehrer Theil der Personen fürgezogen werden.

## ARTICVLVS XI.

Wann die Güte entstanden, soll auf der Creditorn Begehren, ein offen Proclama erkannt,

erkannt, und an das Rathhaus angeschlagen werden, und ein jeder in dero darein benannter Zeit erscheinen, und seine Schuld im Gerichte beweisen, auch da einiges bösen Argwohns oder Verdachts, erhebliche Anzeige gegen jemand der Creditoren vorgebracht würden, soll derselbe bey seinem leiblichen Eyde erhalten, daß seine habende Schuldverschreibung, und producirte Uhrkunden aufrichtig, das Datum nicht versetzt, und dabey keine Gefährlichkeit den andern Creditorn zu Nachtheil, oder dem Flüchtigen zum Vortheil, gebraucht sey.

## ARTICVLVS XII.

Folgends sollen die dato der producirten Verschreibungen, und anderer Beweise, im Gericht verzeichnet, und ob in derselben des Schuldeners Güter verpfändet, und was sonst ein jeder der ihm zustehenden Gerechtigkeit, und Priorität halben fürtragen wird, wohl erwogen, und was recht ist, erkannt werden.

## ARTICVLVS XIII.

Welche alsdenn, aus denen allhie verhandenen Gütern nicht können bezahlet werden, denen soll frey seyn, des Flüchtigen Person, an

an was Orten und Enden sie dieselbige antreffen werden, zu verfolgen, in Verhafftung zu nehmen, und ihre Bezahlung zu suchen, darzu wir ihnen unsere Bitbriefe und Executoria, auf ihr Begehren und Kosten, mittheilen wollen.

# Mantissa III.

## Königlichen Stadt Breßlau Statutum und Ordnung Anno 1620. gedruckt, ist der 17. Artickul.

### Von Bankerotirern.

Es hat sich leider bisweilen begeben, daß etliche über ihr Vermögen aufgeborget, oder andere mit Bürgschaften versetzet, und dadurch ihren Nechsten wider die Christliche Liebe, Recht und Billigkeit, übel betrogen, und zu Schaden gebracht; Damit nun solchem schädlichen Vornehmen, so viel möglich gesteuret werde,

de, Als haben wir uns dahin verglichen: Wo jemandes so viel aufborgen, oder die Leute vorsetzen würde, daß alle sein Haab und Gut zur Bezahlung nicht reichete, und er bey seinen Gläubigern keine Handlung oder Nachlaß erlangen könnte, sondern von jemandes die Hülfe wider ihn begehret würde, so soll er weiters nicht, denn allein zur Excußion oder Erkundigung seiner Haab und Güter vorgleitet werden, und da sichs alsdenn befinde, daß er die Leute über sein Vermögen vorsetzet, und darzu nicht durch unvorsehene Fälle kommen wäre, so soll er, Kraft dieser Willkühr, ohne einige Sententiam Declaratoriam aller Ehren entsetzet und verlustig seyn, auch in der Stadt frey und ledig zu gehen nicht geduldet, sondern auf der Gläubiger Begehren in Gefängliche Hafft eingezogen werden, und wo er vorsetzlichen muthwilligen Betrugs sich durch sein Aufborgen zu unterhalten, andere Leute aber damit zu gefähren überwunden, hierüber auch noch am Leib gestraft werden, von welchem allem ihn die Cessio bonorum oder Abtretung seiner Güter nicht befreyen noch helfen soll. Jedoch wollen wir uns der Leibesstrafe halber nach Gestalt und Gelegenheit der Fälle gebührlich Erkänntniß zuvorbehalten haben.

Wann

Wann denn auch solcher Leut Eheweiber offtmals wegen ihrer weiblichen Gerechtigkeit, mit den Creditoren Zank und Rechtstheidigung angefangen, als sind wir zu Vorhütung desselben auf dem verblieben.

Wo des Mannes Gut zu Abzahlung der Creditoren nicht reichet, daß dem Weibe vor den Gläubigern, ein mehres nicht gebühren noch folgen soll, dann alleine das, was sie an Heyrathgut, Paraphernalien und sonsten zum Manne gebracht hat, und liquidiren kann: wegen ihres Gegenvermächtniß aber, Donation propter Nuptias, soll sie den Gläubigern nicht vorgehen, sondern mit den Chyrographariis in gleichen Rechten stehen, auch die Gerade (ausser der Stück, so sie daran dem Manne zugebracht, und von ihr selbst nicht verwand oder verbraucht) zu fordern nicht befugt seyn.

Würde auch das Weib durch übermäßige Pracht, oder ander unordentliches böses Haushalten, zu des Mannes Verderb und Abfall an seiner Nahrung Ursache geben, und dasselbe zu erweisen wäre, auf solchen Fall soll sie nicht allein des ganzen Gegenvermächtniß, sondern auch eines Stücks ihres

res eigenen andern Gutes, nach unserm Erkenntniß verlustig seyn, und solches alles ihres Mannes Gläubigern, zu gute langen und kommen, darwider die Weiber keine Freyheit noch Begnadigung der Recht, schützen und fürtragen soll.

# MANTISSA IV.

Wir Rathmanne der Stadt Breßlau, bekennen und thun kund öffentlich hiermit vor iedermänniglich. Demnach leider bisanhero zum öftern die Erfahrung bezeuget, daß unterschiedene aus hiesigen Bürgern und Einwohnern, über ihr Vermögen aufgeborget, andere mit Bürgschaften vorsetzet, und dadurch ihren Nechsten, wider die Christliche Liebe, Recht und Billigkeit zu Schaden gebracht haben, wodurch insonderheit der Erbare Kaufmanns Credit merklich geschmählert, und bey ausländischen, hiesigem Kauffmannschafft böser Nachklang zugezogen wird: Und allbereit darüber in dem 17. Articul hiesiger Statu-

ten von unsern Vorfahren, ausdrückliche Vorsehung geschehen, wo jemand so viel aufborgen, oder die Leute vorsetzen würde, daß alle sein Haab und Gut zur Bezahlung nicht reichete, und er bey seinen Gläubigern, keine Handlung, oder Nachlaß erlangen könnte, sichs auch alsdann befinde, daß er die Leute, über sein Vermögen angesetzt, und dazu nicht, durch unvorsehene Fälle, kommen wäre, daß derselbe, ohne einige Sententiam declaratoriam, aller Ehren entsetzet, und verlustig seyn, auch in der Stadt frey und ledig zu gehen, nicht geduldet, sondern auf der Gläubiger Begehren, in gefängliche Haft eingezogen, auch wohl nach Gelegenheit der Fälle, auf erfolgtes Erkänntniß, am Leibe gestrafet werden soll: Solche heilsame Verordnung aber, in etlichen Fällen, weder bey Lebzeiten, noch auch, auf erfolgetn Todes Fall, bey denen Leichbestattungen, so genau mehrentheils, darum, nicht in acht genommen worden, daß selten die Gläubiger, die Execution des Statuti, nach dessen Inhalt, gesuchet und begehret haben.

Daß wir, weil anjetzo, die Fallimenta, so gar gemein werden wollen, uns mit denen

Edlen

Edlen Gestrengen, Verordneten Herren Stadt Schöppen, nochmahlen hierüber, zu mahlen auf die, in öffentlichen Versammlungen, ohnlängst, von der sämtlichen Bürgerschaft, Zunften und Zechen, beschehene Erinnerung, dahin verglichen und vereiniget haben: Daß nicht allein ins künftige, über dem klaren Inhalt, des obangeregten Articuls, genau gehalten, sondern auch, so wohl bey Lebzeiten, und in Erbaren öffentlichen Versammlungen, als auch nach dem Tode, und bey denen Leichbestatt- uud Abkündigungen, unter derogleichen Leuten, so ihren Creditoren, nicht völlige Bezahlung, oder Befriedigung, wegen Ermangelung des Vermögens, leisten können, und anderen Ehrenvesten und Erbaren Bürgern, ein Unterscheid gehalten, hierdurch auch desto mehr, dergleichen öfters fürsetzlich angemassete Fallimenta, nach aller Möglichkeit, verhütet und abgewendet werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu achten, vorsichtlich zu handeln, und eigenen Schimpf und Schaden, von sich und den Seinigen, nach allem Vermögen, abzuwenden wissen wird.

Zu Urkund, haben wir unser der Stadt Jnsigel hierauf drucken lassen. Gegeben den 31. Tag des Monats Augusti, nach Christi, unsers einigen Erlösers Geburt, im Sechzehnhundert fünff und sechzigsten Jahre.

Ein Wohledler, Gestrenger und Hochweiser Rath, dieser Stadt Nürnberg, Unsere Herren, haben sich zwar gänzlich versehen, es würden dero ehedessen unterschiedlich ergangen und publicirte getreu-väterliche Verordnungen, zu Verhüt- und Abstellung der gemein-schädlichen Fallimenten, gebührend beobachtet und vollzogen werden: Nachdem sich aber dessen ungeachtet, zu dero Herrlichkeit grossen Mißfallen, von kurzer Zeit her, etliche boßhafftige Fälle, und solche Bankeroten herfür gethan, wodurch sehr viel allerhand Standespersonen, und ehrliche Leute, bevorab Wittwen und Waisen begriffen, übel angesetzt, und das Publicum zugleich nicht wenig gefährd worden; Als haben

haben Ihre Herrlichkeit Obrigkeitlichen Amts halber, eine Nothdurft ermessen, hierwieder gebührendes Einsehen zu thun, und solchem Unheil ins künftige, so viel müglich, mit mehrern Ernst zu steuren: und zwar, nachdeme das Werk selbst bezeuget, daß die mehrere dergleichen Fallimenta, von üblen verschwenderischen Haushalten, Müßigang, Wollust, Hoffart und Pracht, so wohln Manns- als Weibspersonen, in Kleidungen, auch grossen Ueberfluß der Unkosten und Ausgaben bey Hochzeiten, Kindtaufen, Leichen, allzuvielen Spatzierfahren, kostbahren Reit- und Kutschpferden, Caleschen und Cammerwägen, deren man nicht befugt ist, übermäßige Beschenkung der Weiber, allzugrosse Belohnung, Kleidung oder Verehrung des Gesindes, und dergleichen zu gegenwärtigen ohne das kummerhaften und betrübten Zeiten, herrühren, so wollen Ihre Wohledle Herrlichkeit nicht allein jedermann hievor treu- väterlich gewarnet, sondern auch hiermit alle und jede deroselben vormahln gemachte heilsame Ordnung und Decreta, allerdings wiederholt haben, setzen, ordnen und gebieten auch hiernechst ferners, in Kraft dies, ernstlich und wollen, daß, wie jetzo beschehen, also auch ins künftige, bey allen Falli-

menten in gemein, gleich Anfangs, und vor Ertheilung des sichern Glaids der Falliten, die Obsignation dero Schreibstuben, Gewölbe, Kram, und anderer Gemächer, samt Beschreibung aller ihrer Haab und Güter, förderlich vorgenommen und vollzogen werden solle.

Wann nun einer oder der andere, mit seinen Handelsbüchern, oder sonsten glaubwürdig darthun und erweisen kann, daß er durch Unglücksfälle, als durch gewaltsame Abnahme seiner Handelsgüter, oder durch seine Debitores, in die Insolvenz gerathen, soll mit denselben zwar, von Obrigkeit wegen, ein Umsehen gehabt, und da dergleichen Personen um Glaid anhalten, solches denenselben ertheilet, auch wann sie hernacher mit ihren Gläubigern verglichen, dahin gesehen und erwartet werden, ob? und wie sie denn mit ihren Creditorn getroffenen Vergleich vollziehen, und sich künftig im Leben und Wandel erzeigen werden, sich hierauf haben zu entschlüssen, ob sie bey ihrem Gnadenamt, und Ehrentituln, bey offentlichen Verkündigungen, und Anschreiben in

Hey-

Heyraths- oder Todesfällen, gelassen, oder deren suspendiret werden sollen.

Könnten aber dergleichen Unglücksfälle, aus denen Büchern oder sonsten, wie sich gebühret, nicht beygebracht und erwiesen werden, sondern befinde sich, daß das Falliment, durch böses verschwenderisch Haushalten, Müßiggang, Fahrläßigkeit, allzuvieles Spatzierfahren und Reiten, Hoffart, Pracht und Uebermuth der Falliten selbst, oder ihrer Eheweiber, obverstandener massen entstanden, und wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, der Schaden lange vertuscht, und immerfort, so lange man Credit gefunden, auf gut Gerathewohl, zu der Schuldgläubiger Gefahr und Schaden gehandelt worden, auf solchen Fall, solle gegen dergleichen Falliten Eheweiber, dasjenige, was hiesige Reformation, wegen Verlust ihrer Weiblichen Freyheiten statuirt, ohnnachläßig ins Werk gestellet, die Männer aber als boßhaffte und vorsetzliche Bankerotirer und Schuldenmacher, nicht allein mit einigen Prädicat, bey öffentlichen Verkündigung, und gewöhnlichen Anschreiben, an die Todentafel, nicht gewürdiget; sondern auch zugleich aller vorgehab-

ter Ehren entsetzt, und nebenst Benehmung des genannten Amts, von allen ehrlichen Gesellschaften und Zusammenkünften, auch processionibus publicis, bey Freud und Leid, sonderlich aber der Kaufleute Versammlung, an den gewöhnlichen Marktplatz, und sonsten ausgeschlossen, und ihre Nahmen, zu immerwehrender Schande, an die unter dem Rathhaus, vor- und in dem Banko publico angeheftete schwarze Tafel, zu andern ihres gleichen boshafft- und muthwilligen Falliten geschrieben, und ob sie sich gleich aus der Stadt begeben, ihnen jedoch, auf alle thunliche Weise eiferig nachgetrachtet, und was gegen ihre Personen, Haab und Vermögen, sowohl in den Reichssatzungen, und der Policeyordnung, als in allhiesiger Reformation verordnet ist, ernstlich und unnachläßig in das Werk gestellet werden. Ob auch gleich etwan die Gläubiger solcher Falliten Verhaft, und Werfung in den Schuldthurm, eben nicht begehren würden, sollen sie doch, nach Gestalt des Verbrechens, mit der Landesverweisung, (von welcher sie keine Cessio bonorum befreyen kann) oder wohl gar nach Beschaffenheit der Sachen, gegen dieselbe, als öffentliche Diebe, denen sie die Rechte und Reichssatzungen verglei-

chen

chen, andern zum Abscheu und Exempel, verfahren werden, gestalt dann Ihre Wohledle Herrlichkeit wieder dergleichen boßhafte Ehrvergessene Personen, ungeacht sie unter fremder Herrschaft, Glaid und Schutz sich begeben möchten, wann dieselbe auf gewöhnliche Citationes nicht erscheinen, behörige Mittel, woran es denenselben, zumaln dergleichen Personen, durch des Heil. Reichs Policeyordnung, keines sichern Glaids nirgends sich zu erfreuen haben, sondern eine Obrigkeit der andern, in dergleichen Fällen hülfliche Hand zu bieten hat, gar nicht ermangeln wird, ernstlich fürzukehren, nicht unterlassen werden. Es soll auch kein Bürger und Inwohner, dergleichen Falliten zu ihrer Boßheit und Betrug, einigen Vorschub thun, noch beförderlich seyn, sie hägen, behausen, oder etwas von dero Sachen, Gütern und Effetti inhändig behalten; sondern wohin solches verschleicht worden, dasselbe förderlich, nach dem ausgebrochenen Falliment, in der Canzley, entweder schriftlich oder mündlich anzeigen, widrigen Falls diejenige, welche der Falliten Personen oder Güter, wissend und vorsetzlich behausen, verbergen oder denen

nen Gläubigern zum Schaden es vertuschen, nach Befindung ihrer Ehren entsetzt, und mit anderwertiger ernsten Strafe gegen sie verfahren werden solle; Wornach sich männiglich zu richten.

Decretum in Senatu,
18. Febr. An. 1669.

Ab-

# Abhandlung
von der
# Bonorum Cession
# und Bankerot,
aus den
besten Rechtsbüchern
in acht Capiteln verfasset
von
Sicharnio in Vhevesinu,
Philonomo.

## Von der

# Bonorum Cession und Bankerot.

### Das 1. Capitel.

### Woher Bankerot den Namen habe, was es heisse, was Bonorum Cessio sey, und wie sie eingeführet?

Banqueroute oder Bankerot ist zwar ein Französisch, aber bey uns Deutschen heutiges Tages gar zu gemein und bekannt Wort.

Kommt her von dem Wörtlein la banque, welches so viel heisset als der Wechsel, und

und particip. foem. gener. rompue, rupta, zerrissen, daher sagt man, faire banquerout, bankerotiren, bankerot machen, den Wechsel zerreissen und umstossen.

Ob nun wol Bankerot oft ohne Unterscheid in beyderley, guten und bösen Bedeutung gebraucht wird, so hat es doch mehrentheils eine schimpfliche und verächtliche Bedeutung, denn so man sagt, er hat bankerot gemacht, hält jedermann dafür, er habe wider Recht und Billigkeit gehandelt, falliret, foro cediret, ut in l. si hominem 7. §. quoties 2 ibi foro cedunt, iuncta l. 8. ibi fraudatoris ff. depositi, und seinen Nächsten betrogen, contra tit. quae in fraud. credit. pultre Petr. Gregor. Tholosan. lib. 22. Syntagm. univ. jur. c 9. n. 11. et 12. Wie hievon eine ausführliche Practica, das ist, eine lebhafte Entwerfung der wunderlichen Practiken der Bankerotirer und Falliten zu unsern Zeiten, im Druck verfertiget ist, darinnen nicht allein derselben arglistige Ränke, Griffe und Handlungen abgemahlet, das vielfältige daraus entstehende Uebel und Unheil erwogen und betrachtet, die darauf jederzeit gehörige Strafen erzählet, sondern auch die gebührende Mittel und Wege, wie sol-

solchem zu steuren und zu wehren, für Augen geleget werden, von Hrn. Daniel Sauterius ist gedruckt zu Augspurg bey David Franken Anno 1615.

In diesem Unserm Gespräch wollen wir nur beyläufig darvon handeln, vornehmlich aber die Bonorum Cession, oder Abtretung und Uebergebung der Güter zu tractiren vor uns nehmen, dieselbige kann nun füglich also beschrieben werden:

Cessio bonorum ist ein ordentlich, und von Recht zugelassen Mittel, dadurch ein verhaffter und bedrängter Schuldener, so nicht zahlen kann, bekennet, daß er von alle seinem Haab und Gut abtrete, dasselbige vor Gericht, oder sonst seinen Gläubigern übergebe, auf daß er das Gefängniß und andere Molestien, Schmach und Ungelegenheit, so ihme wegen der Schuld zugefüget werden könnte, vermeiden und abwenden möge. tot. tit. ff. de cessione bonorum, et tit. C. qui bonis cedere possunt. §. item si quis 8. l. de societ. §. ultim. l. de Actio. §. fin. l. de replicat.

Die=

Dieses jämmerliche und erbärmliche Mittel oder Beneficium (wie es genennet wird in l. cum et 7. ibi ad cessionis flebile veniens adjutorium, et l. cum solito 8. in pr. ibi, ad miserabile cessionis bonorum homines veniant auxilium. C. qui bon. ced. poss.) hat den armen Schuldnern zum besten eingeführet, und vergönnet der löbliche Kayser C. Julius Octavius Augustus, l. 4. c. h. tit. et lib. 4. C. Theodos: tit. qui bonis ex l. Julia ced. Calvin. de legib. Rom. welcher die Schärfe der alten Rechte und Gewohnheiten diesfalls lindern und mindern wollen, denn wenn vorzeiten einer nicht zu bezahlen hatte, ward er nicht allein nach dem Gesetz der zwölf Tafeln, seinen Gläubigern leibeigen übergeben, gebunden, verkauft, und gleich einem Knecht gehalten, facit lib. 4. Reg. cap. 4. in pr. sondern die Creditores hatten auch Macht, ihn ohne alle Barmherzigkeit Gliedweis in Stücken zu zerschneiden, und dieselbigen unter sich zu theilen, wie Livius, Plutarchus, A. Gellius, Quintilianus, Pet. Gregor. Tholos. Hottomannus, und andere mehr davon schreiben.

Dieweil nun dieses eine unmenschliche Tyranney und tyrannische Unmenschlichkeit gewesen, ist es hernachmals abgeschaft worden, also, daß man die Debitores nur allein ins Gefängniß werfen können, adde cap. 18. Matthæi, ver. 25.

Wenn aber auch dieses zu viel, und dem Recht zuwider, daß ein Mensch, so vor sich frey fac. l. 106. l. 22. de reg jur. cum simil. wegen Geldschulden an seinem Leibe, (der doch nicht ästimiret noch geschätzet l. 1. § sed cum 5. ff. de his qui effuder. vielweniger Geld und Gut verglichen werden kann, l. justissimè 44. in pr. ff. de Aedil. Edict. welchen auch niemand verobligiren mag, arg. l. inter stipulantem 83. §. sacram 5. ff. de verb. obligat. alldieweil er dessen kein Herr ist, l. liber homo 13. in pr. ibi, quoniam dominus ff. ad l. Aquil.) mit schweren Banden und Gefängnissen gemartert und gepeiniget werde (denn wie Baldus in l. 1. n. 6. C. de his qui ad libert bezeugt, ist das Gefängniß eine Species der Tortur fac. l. 7. in pr. ibi, vel ad malam mansionem ff. depositi, und Knechtlicher Dienstbarkeit, l. nihil 2. ff. de lib. hom. exhib. Coler. part. 1. process. execut. c. 6.

n. 37.) bevorab, weil der Creditor hiermit nichts mehr erlanget, denn daß er den betrübten Schuldner mehr betrübe, und den Bedrängten härter bedränge, contra §. fin. Instit de Act. l. tam dementis 28. in f. C. de Episcop. audient. l. Divus 14. ibi cum fatis furore, ff. de offic. præsid.

Demnach haben die Burgermeister zu Rom C. Pötelius und L. Papirius Mugillanus, im Jahr von Erbauung der Stadt Rom 429. ein Gesetz gegeben, welches Lex Pœtilia, Papiria de nexu, genannt wird, darinnen verboten worden, daß niemand wegen Geldschulden, an seinem Leibe gebunden oder gemartert würde, sondern allein an Haab und Gut obligiret und verhafftet wäre, Liuius lib. 8. C. Manlius in Epist. ad Q. Marc. apud Sallust.

Solches haben ihnen auch hernach die Kayser gefallen lassen, wie zu sehen in l. 2. C. de Exactor. tribut. l. 12. de Oblig. et Act. Novell. 134. c. 7. et aliis textibus. Und das beneficium Legis Juliæ, de bonorum Cessionibus, darvon wie allhier handeln, genehmiget und eingeführet.

Wie-

Wiewohl heutiges Tages kein Wunder wäre, daß die Obrigkeit durch die vielfältigen arglistigen Ränke, Hülpers-Griffe und Schwenke etlicher Schuldener, so dieses Mittel allzusehr mißbrauchen, und durch Bankerott machen, viel ehrliche Leute betrügen und betrüben, bewogen würde, den Ernst und Schärfe der alten Gesetze und Gewohnheiten wiederum herfür zu suchen, und dieselbigen mit grösserm Ernst und Eyfer zu strafen.

## Das 2. Capitel.

## Was zur Bonorum Cession erfordert werde, damit sie recht und billig bestehen möge?

Es wird hierzu erstlich erfordert, daß der Schuldener alle seine Schulden, entweder von sich selbst gutwilliglich erkenne und bekenne, oder vor Gericht deren überwiesen sey, l. qui cedit 8. ff. de cess. bonor. l. in omni 6. C. qui bon. ced. c. Odo

ardus ibi recognoſcentem extr. de ſolution. Denn damit aller Betrug verhütet werde, (welcher ſich zum öftern, bey den Schuldnern ereignet, indem ſie gleichſam von Natur allerley Liſt und Ränke aus und inwendig voll ſeyn, und ihr Herz mit Schalkstücken und Beſcheiſſerey überſchwemmet haben, arg. tit. ff. et C. quæ in fraud. creditor. Oldendorp. claſſ. 6. act. 1.) muß man vor allen Dingen ſehen, ob auch ſolche Schulden verhanden, wie der Schuldener, ſo bonis cediren will, vorwendet, Dolis enim et fraudibus omnibus modis occurrendum eſt, c. 15. de reſcript. l. 1. ff. de dol. mal.

Zum andern, daß der Schuldener in ſeiner ganzen Subſtanz und Vermögen nicht ſo viel habe, daß er ſeine Creditores befriedigen könne. Novell. 135. c. 1. verſ. jusjurandum, ibi, unde æris alieni ſupplementum faciat. d. c. Odoardus, ibi propter rerum inopiam ſolvere non valentem et verſ. mandamus, ibi, non poſſit ſolvere debita. Sondern aus Noth und höchſtem Armuth, darein er nicht muthwillig oder durch Bankerotiren, noch einige Schuld, eigene Verwahrloſung oder Nachläßig-

läßigkeit; sondern wegen Ungestüm des Meers, erlittenen Schiffbruchs, Einfall der Cursaren, Raubs, Diebstahls, Wasser oder Feuersnoth, seiner Schuldener Nichthaltung, oder anderer zufälliger unverhoffter und unvermeidlicher Schäden gerathen d. Nov. 13. pr. ibi, qui in universum ex accidenti, non supina negligentiâ res suas amisisse traditus esset, Constit. Elect. Sax. part. 2. c. 2. §. interim ibi. Si quis non suâ culpâ, sed vel incendio, vel naufragio, aut alio quopiam fortuito casu, damnum passus eò redigatur, ut æri alieno exsolvendo non sufficiat) zur bonorum Cession gezwungen werde. Denn dieses beneficium ist nur allein, auf den äusersten Nothfall, den Schuldenern vor die Hand zu nehmen und zu gebrauchen, von Recht vergönnet. Wesenb. in propos. 2. ibi subsidiarium de Cession bonor.

Zum dritten, darf der Schuldner nicht freywillig, von ihm selbst, wenn es ihme gefället, und ehe er wegen der Schulden gemahnet, besprochen und gedränget wird, bonis cediren arg. d Nov. 13. pr. ibi conveniretur, et d. c. Odoardus, ibi convenissent, sonst macht er sich bald verdächtig,

als wollte er mit Betrug umgehen, und seine Gläubiger hinterlistiglich falliren, so ist auch die bonorum Cessio allein darum verwilliget und zugelassen, daß der Schuldner vermittelst derselbigen, das Gefängniß und andere Molestien vermeiden und abwenden möge. d. l. 7. ibi, ne patiantur injuriam C. qui bon. ced. suprà c. 1. §. cessio bonorum ibi. auf daß er. Deren sich in diesem Fall, derjenige, so noch nicht bedrängt worden, im geringsten nicht zu befahren hat. Faber ad §. fin. inst. de Act. num. 9. Jason. ibid. num. 17.

Zum vierdten muß der Debitor schwören, daß er seinen Creditoribus, nicht nur etliche, sondern alle seine Güter, auf Treu und Glauben cedire und übergebe, habe auch nicht das geringste oder kleineste darvon untergeschlagen und zurück behalten d. Novell. 135. c. 1. vers. jusjurandum.

Wie aber dieses itziger Zeit gehalten werde, giebet leider die tägliche Erfahrung, denn wenn mancher vermerkt, daß sich seine Schulden, von Tag zu Tag mehren und überhäufen, und die bestimmte Zeit der Bezahlung herbey nahet, packet er seine beste

Sa=

Sachen, beneben einer guten Summa Geldes, so er noch in Fäusten hat, zusammen, deponirt sie etwan bey einem guten Freund, oder verschickt sie an fremde Oerter, hernachmahls, wenn die Creditores das ihrige verlangen, wendet er erdichte Schäden und sein Unvermögen vor, jammert und klaget, damit er die Gläubiger erweichen, und zur Barmherzigkeit bewegen könne, macht endlich Bankerot, übergiebt ihnen das übrige, oder trifft einen Accord mit ihnen, daß sie etwas schwinden und fahren lassen, von 1000 Gülden, eine gewisse Portion, etwan die Helfte, das dritte Theil, oder wohl weniger, wenn sie nicht des Capitals, beneben den Zinsen und Interesse ganz und gar verlustig seyn wollen, wider ihren Willen annehmen müssen, endlich, wenn dergestalt, die Gläubiger, mit ihrem grossen Schaden alle abgewiesen sind, suchet er den zurück behaltenen und untergesteckten Plunder wiederum herfür, handelt von neuem, und erwuchert mit diesem List und Betrug, in kurzer Zeit mehr, denn er zuvor jemals gehabt, ein solcher Herr will gleichwohl hernach nicht falliret haben, (trotz daß du ihn dessen beschuldigest) sondern weiß seine Schalkstücke mei-

sterlich zu beschönen, und artiglich zu bemänteln. Dieses aber ist Göttlichen, natürlichen und weltlichen Rechten zuwider. Levit. 25. vers. 14. et 17. arg. c. 22. Exod. vers. 25. ibid. sollt du ihnen nicht zu Schaden bringen c. 48 extr. de reg. jur. in 6 loc. naturaliter. 13 §. item in fin. juncta l. seqq. Nam hoc naturâ æquum est, neminem cum alterius detrimentô fieri locupletiorem ff. de cond. indebit. l. non debet 14. de reg. jur.

Dannenhero der Creditor wohl Macht hat, wenn er siehet, daß er also betrogen worden, den Vergleich wiederum umzustossen, und den übrigen Rest, so er zuvor erlassen hatte, von dem Erzbetrügerischen Debitore und Geldmauser (welcher auf die höchste Staffel der Unbilligkeit und Finanzerey gestiegen, und seinen Nechsten boßhaftig und betrüglich hinter das Licht geführet) einzufordern per ea, quae tradit P. Gregor. Tholosan. lib. 22. syntagm. unio iur. c. 16. n. 2.

Letzlich ist vonnöthen, daß der, so von seinen Gütern abtreten, und dieselbe den Creditoribus cediren will, Caution prästire,

d. c.

d. c. Odoardus circa f. ext. de ſolut. und zuſage, er wolle, ſo bald er etwas in künftig wiederum erworben habe, mit demſelbigen, ſo viel müglich, und er thun könne, §. in fin. Inſt. de Act. l. 4. ibi, in quantum facere poteſt ff. de ceſſ. bon d. Nouell. 135. c. 1. ver. praeterea ſi qua. ſeine Creditores contentiren und begnügen.

## Das 3. Capitel.

## Wer Bonis cediren könne, oder nicht könne?

Regulariter und ingemein kann ein jeder Schuldner arg. tot. tit. ff. et de ceſſ. bon. et Nouell. 135. Vater und Sohn d. l. 7. C. h. t. Manns und Weibsperſonen, d. l. 7. ibi, vtriusque ſexus. arg. rubr. C. h. t et rubr. de Nouell. 135. ibi, ne quis, iuncta l. 1. de verb. ſignif. ſich dieſes Beneficii auf den Nothfall gebrauchen (auch wohl eine ganze Stadt, Dorffſchaft, Gemeind. Schneidew. ad d. §. fin. Inſt. de Act. n. 4. Eine Kirche, Nouell. 3. in pr. verſ. cum vero Deo, ibi, quatenus rerum omnium Creditoribus cederet, quod etiam dicere piget nos. Gothofr. ad d. l. 7. C. h. t.)

Er sey gleich wegen seiner Handlung oder Contracten schuldig, wem er wolle, dem Fisco, oder gemeinen Nutzen, einem Fürsten oder andern Privatpersonen, l. 2. l. 3. et ibi. Dd. C. h. t. Nouell. 135. verſ. vt nemini, ibi, propter pecunias publicas, arg. l. 2. C. de exactor. tribut. Jedoch, so ferne alle Requisita, so in vorhergehenden andern Capitel nacheinander erzehlet worden, wohl in acht genommen werden.

Etlichen Schuldenern, aber wird insonderheit die bonorum ceſſio, aus gewissen und gnugsamen Ursachen im Recht verweigert und verboten, unter welchen vornehmlich sind diejenigen.

1. So die Schuld, damit sie andern verhaftet, nicht erkennen noch gestehen wollen, und deroselben noch nicht überwiesen sind l. 8. ff. de ceſſ. bonor. l. 6. C. eod. ſupra cap. 2. in pr.

2. Der wissentlich und betrüglicher Weise, fac. l. 63. §. 7. verſ. nec enim ff. pro ſocio. mit seinem Gelde und Gütern es dahin spielet, daß er endlich nicht zu bezahlen habe, das Seinige etwan durch närrische unmäßige Freygebigkeit (wie vorzeiten Agrippa

des

des Königs Herodis Uhrenkel gethan) oder sonst auf andere Weise verschleudert und verthan, damit sich die Gläubiger dermaleins nicht daran zu erholen haben, oder, der sein Haab und Gut zu dem Ende verheelet, halsstarriger weise verbirget, und nicht entdecken will, arg. l. fin. §. ult Iuncta gl. ff. quae in fraud. Creditor. l. 40. de administr. et pericul. tutor. gl. in l. penult. ff. de cesſion. bon. l. 1. C. eod. Ein solcher kann, nach etlicher Rechtsgelehrten Meynung, so ferne er sehr verdächtig ist, und starke Indicia wieder ihn seyn, mit der Marter und Tortur gezwungen werden, anzuzeigen, wo seine Güter seyn, und ob er deroselben etliche verhalten, und zurück gestecket habe. Paris de Puteo in tract. syndic. §. pone quod commisſa ante fin.

3. Die decoctores bonorum, oder unnütze Durchbringer des Geldes und Gutes, so alles gleichsam verkochen, und nicht durch zufällige unverhoffte Schäden und Unfälle, de quibus supra c. 2. §. zum andern, Constit. Elect. Sax. part. 2. c. 22. in fin. in Armuth gerathen, sondern durch übermäßigen Pracht und Hoffart, spendiren, prassen und Banketiren, um das Ihre kommen.

Wie

Wie denn derer an allen Orten, in allen vornehmen Handelstädten gefunden werden, die ihrer Güter, damit sie von GOtt dem Allmächtigen gesegnet, welche sie von ihren Eltern ererbet, oder anderer Gestalt an sich bracht, und des Geldes, so sie von guten Leuten, mit zuckersüssen Worten, Liebkosen, freundlichen Bewirthungen, Verheischungen, Obligationen, Verschreibungen und Schwören aufgenommen und erborget, Reformation guter Policeyordnung An. 1548. Tit. von verdorbenen Kaufleuten, nur zum Ueberfluß mißbrauchen, erbauen ihnen, wie jener Griechischer Potentat, grosse Schlösser und Palatia, hohe ausgehauene Ercker, schöne getäfelte Zimmer, Gemählde mit theuren Bildern, Kunststücken, Tapezereyen und Schnitzwerk geziehrete Stuben und Sähle (splendidae domus plerumque comes est aesalienum, lis atque miseria. Ventur. de Valent. In Parthenio litigioso, lib. 1. c. 13. n. 19. Saepe spoliantur pauperes, vt vestiantur lapides, Vincent. 27. c. 18.) wenden viel auf Gärten, ausländische Gewächs, Blumenwerk, Lusthäuser und Teiche (Gärten und Teich, machen ihre Herren selten reich) führen einen grossen und schweren Haushalt, mit Ernehrung viel Gesindes,

des, Diener, Nachtreter, Hausknechte, Zoffen, Schlieserin, Köchin, Mägde und Ammen.

Aedificare domos multas, et pascere multos,

Certa est ad summam semita pauperiem.

Bekleiden sich mit Purpur und köstlichem Leinwand, güldene Stück, Sammet und Seiden (zuwider der Reformation guter Policey zu Augspurg Anno 1530. aufgericht, Tit. von unordentlicher Kleidung, iuncto tit. von Kauff- und Gewerbsleuten. Item Anno 1548 Tit. von unordentlicher und köstlicher Kleidung, iuncto tit. von Bürgern, Bauren und andern Unterthanen) wollen denen von Adel, ja wohl Herrenstandes und Gräflichen Personen gleich seyn; derowegen sie sich auch mit grossen Titeln N. N. von N. N. in N. N. zu N. N. rc. schreiben, kaufen täglich auf, und essen die niedlichsten Leckerbißlein von Wildpret, Fischen und Vögeln (Wohlschmäck, macht Bettelsäck. Dieses erfuhren vor Zeiten die in Griechenland,

land, welche hierdurch nicht allein in grosse Schulden, sondern auch in das äusserste Armuth geriethen.)

Erziehen ihre Kinder aufs prächtigste, zärtlich und in Lüsten, 5 B. Mos. 28, 54. 56. Leben alle Tage herrlich und in Freuden, wie der reiche Mann, Luc. 16. Stellen zum öftern stattliche kostbare Gastereyen an, und gewaltige Banquet (contra reformation guter Policey zu Augspurg, An. 1530. aufgericht, Tit. von übrigen Kosten der Hochzeit, Kindtauf 2c. Conuiuiorum et vestium luxuria aegrae Ciuitatis indicium est. Inquit Seneca. Epist. 115.) wie die Böotier, eine Nation in Griechenland, welche in manchem Monat viel öfter zu nacht assen, als derselbige Monat Tage hatte. Wenn sie bey andern Leuten auf Hochzeiten und Conviviis sein, wollen und müssen sie vor allen andern Gästen das Vorrecht haben, derowegen sie auch oftmals mit Gold und Silber, unter die Spielleut, Jungen und Aufwärter zu werfen pflegen, oder auch wohl etliche Ducaten für Frevel zum Fenster hinaus schleudern, Exempla sunt in promptu sed odiosa. Ferner, halten sie viel schöne Carossen, Hengst und Caballen auf der

Streu

Streu (ein Gaul frist viel, hat ein weit Maul) spendiren viel im Sommer auf die Schiffahrten und spatzieren reiten, des Winters auf die Schlittenbahn, und Fastnachtszeit auf Mummerey, Maßkaraden und Aufzüge (contra constitut. Caroli V. de An. 1539. tit. Von übrigen Kosten der Hochzeit 2c. Fastnacht) liegen täglich auf der Trinkstuben, Schießgraben und Zwinger, lassen ihnen das beste und theureste, so nur zu bekommen ist, zurichten und vortragen, und (dieweil auf einen guten Bissen ein guter Trunk gehöret) wollen mit keinem Ungarischen oder Rheinischen Wein, sondern lauter Morteprianzer, Peter Simonis, Alacand, Rheinfall nnd Malvasier 2c. gefüllet sein. Da ihnen die Zeit lang wird, Pickiren sie etwan mit einem guten Gesellen, rümpfen oder grümpfen, und achtens gering, wenn sie gleich auf einen Sitz in wenig Stunden, ein, zwey, drey ja wohl vier oder 500. Thaler verspielen, denn was fragen solche Signeurs und Cavaliers (Kaufleute) nach so wenig? Sind wir doch reicher Leute Kinder, haben wir kein Geld, so lassen wirs holen (Sie behelfen sich mit dem Exempel des Kaysers Claudii, von welchem die Historici melden, daß er nicht allein groß Geld und

Gut

Gut durch spielen verlohren, und durchbracht habe, sondern auch dem Würfelspiel so gar ergeben gewesen sey, daß er selbst ein Buch davon geschrieben und ausgehen lassen) Aber solche Gesellen sollten bedenken, was der Poet saget:

Lusori cupido semper gravis exitus instat,
Et nisi perdiderit, non cessat perdere Lusor,

Qui cum chartis et tesseris lusoriis se valdé delectant, omnium maximè semper egent, vide Rauchbar. part. 2. quæst. Jur. Civil. et Saxon. 25. Ab aleâ armuntur ad lites homines, incurrunt inimicitias, et in miseram etsi non miserabilem incidunt egestatem. Joh. Sarisb. lib. 1. de nug. cur. cap. 5.

Wenn sie nun fast alles verthan, und durch die Gurgel gejagt, und die Creditores hernach bezahlet seyn wollen, nehmen sie, was noch übrig ist, zu sich, (adde supra cap. 2. §. zum vierdten vers. wie aber solches) machen sich aus dem Staub, mutiren das K. in L. werden aus Kaufleuten,

ten, Kaufleute, wie Cajus Galba, Kaysers Sergii Galbä Bruder, Schulden halber ist flüchtig worden, werden eisern, wie es der Sachs nennet, treten aus, stehen auf, machen auf etliche hundert, was sage ich von hundert? viel tausend Gülden Bankerot und falliment (ich hätte schier etliche Tonnen Goldes genennet, mit dem Plinio, welcher den Annium Milonem gleichsam für ein Meerwunder ausschreyet, daß er 7000. M. Gülden schuldig gewesen. Curio, ein Zunftmeister zu Rom, bliebe gleichfalls 6000. M. Gülden schuldig) lassen ihr Weib und Kind zu Haus mit Schand und Hohn sitzen, schlagen Ehr und Redlichkeit in die Schanz, verliehren allen Glauben und guten Namen, verlassen ihren Nachkommen eine ewige Gedächtniß aller Unehr, Schimpffs und Spots, betriegen und betrüben Land und Leut, bringen nicht allein sich und die Ihrigen, sondern auch viel andere gute ehrliche Handelsleute, so ihnen geglaubet und getrauet, in Jammer und Noth, Armuth und äusserst Verderben.

Ob nun diese Banca fallito (wie sie in Tuscana und ganz Italien genennet werden) des beneficii Cessionis bonorum, davon wir

handeln, oder anderer Wolthaten der Rechte geniessen sollen, die durch Mißbrauch des Ihrigen, contra §. 2. verſ. expedit enim Reipublicae, ne quis re ſua male vtatur. Inſt. de his, qui ſui vel alien. jur. ſunt. die Regiment verwirren, den gemeinen Nutzen ſchwächen, und ihren Nechſten, wiſſentlich und muthwillig in Schaden und Unheil und Nachtheil bringen, und gleichſam beſtehlen, ja den andern das Blut ausſaugen, vor welche ſie billich Guth und Blut auffſetzen ſollten; Oder aber, ob ſie wie Diebe, die doch bisweilen aus Noth und Armuth etwas thun oder tentiren, daß ſie ſonſt wohl unterlieſſen, zu ſtrafen ſeyn, kann ein jeder Verſtändiger leichtlich judiciren, der da weiß, daß ſie der Löbliche Kayſer Carolus V. in ſeiner Conſtitution Anno 1548. Tit. Von verdorbenen Kauffleuten, ausdrücklich, den Dieben vergleichet, indem er ſpricht §. 1. in fin. Dieweil ſolche betrügliche und ſchädliche Handlungen, die ſich einem Diebſtahl wohl vergleichen, dem gemeinen Nutzen zum Nachtheil reichen. So wohl auch in der Conſtitution wider die Falliten, den 7 Octobr. Anno 1531. publiciret, darinnen nachfolgende Wort ſtehen: Wieder die Bankerotirer, und Schuldenhalber

der flüchtige Personen, haben wir hiebevor allbereit geordnet, setzen und ordnen jetzo wiederum, daß alle Handels- und Kauffleute, Manns- und Weibspersonen, und andere, so mit Handthierung umgehen, welche betrüglich und finanzisch abnehmen Geld, Wahren, oder Schuld andern Kaufleuten (die man Bankerotirer nennet) sollen gleiches werths und Standes gehalten und geachtet werden, mit andern offenbahren Dieben, haben sie auch für solche erkläret, und erklärens mit gegenwärtigem Statut und Ordnung ꝛc. Item, und daß die Bankerotirer und ihre Helfer obgenannt, nach dem die Sache mit ihnen beschaffen, und daß sie solche seyn, kundbar ist, mit auf die Diebe und gemeiner Wohlfarth Zerstörer behörenden Straffen belegt werden ꝛc. Daniel Sauterius in seiner obgedachten und zuvor allegirten Practica der Bankerotirer, part. 2. cap. 5. et aliquod sequentibus, setzet und beweiset mit vielen Gründen, daß die betriegerischen Falliten, nicht allein einen Diebstahl, sondern auch viel andere grosse und grobe Laster, als Verwirrung gemeinen Nutzens und Regiments, Meineyd, Zerreissung aller Freundschaft und Brüderlichen Liebe, Mord und Todschlag, Gleißnerey,

Ungerechtigkeit, Geitz, Lügen rc. begehen. So schreibet auch der Herr Christianus Amadreta a Smenkagretas ausdrücklich von den unbilligen Bankerottirern also:

Gewiß der Kauffmann, so in all
Händel sich mengt, und ohne Zahl
Geld auf den schweren Wechsel nimmt,
Auch herrlicher denn ihm geziemt
Sich halten thut und ist ein Prach'r,
Wird endlich zum Bankerotmach'r.
Soll man denn den, ders so treibt, klagn,
Nicht strafen, nicht die Wahrheit sagn?
Da solch Untreu doch nie begang'n
Der gröste Dieb, so wird gehang'n.

4. Ferner, damit wir wieder auf unser voriges Propositum kommen, kann auch derjenige nicht Bonis cediren, der da wohl weiß, daß er nicht bezahlen könne, sich aber gleichwohl auf dieß Juris beneficium verlässet, und dannenhero in seinem Handel und Gewerb, entweder desto nachläßiger Nouell. 135. in pr. ibi supina negligentia facit l. pupillus 24. in fine, ibi, Jus ciuile vigilantibus scriptum est, ff. quae in fraud. creditor. oder sicherer, kühn-

kühnlicher und unvorsichtiger ist, und es immer frisch in Tag hinein waget, arg. l. 86. in fin. de jure dotium.

5. Der reich ist, und wohl zahlen kann, darf sich dieses Mittels auch nicht gebrauchen, sondern muß seine Creditores anderer weise befriedigen, fac. d. Nouell. 135. c. 1. verſ. iusiurandum, in verb. Aut aurum reliquum habeat, vnde aeris alieni supplementum faciat. fac. et tot. tit. de solutionibus. Salicet. ad l. 1. C. qui bon. ceder. Denn allein die armen Schuldner, auf den äusersten Nothfall darmit begnadet sind, supra Cap. 2. §. zum andern.

6. Die freywillig, von den Gläubigern ungezwungen und ungedrungen bonis cediren wollen, supra Cap. 2. §. zum dritten.

7. Der den gebührenden Eyd und Caution nicht prästiren will, supra Cap. 2. §. zum vierdten et §. letzlich.

8. Diejenigen so bonis cediren wollen, damit sie nicht öffentliche Aemter verwalten dürfen, l. 5. C. h. t. Denn dieselbigen kann auch wohl der verrichten, der arm ist und wenig

Güter hat. l. 1. §. 3. et l. 4. ff. de munerib. et honorib.

9. Die wegen begangener Mißhandlung, als Ehebruch, Hurerey, Todschlag und dergleichen, mit einer Geldstraf belegt werden, und dieselbige nicht entrichten oder bezahlen können, dürfen nicht bonis cediren, alldieweil dieses beneficium nur allein denen Schuldnern eingeräumet worden, die wider ihren Willen, unverhofft, in Kauffmannschaft, Handlungen, Handthierungen, Gewerben und üblichen Contracten in Verderben und Armuth gerathen, daß sie nicht zu bezahlen haben, arg. tot. tit. ff. de bon. ceſſ. et tit. C. qui bonis ceder. poſſ. et Nouell. 135. et c. Odoardus, ibid. debitis, et c. ext. de ſolution. Aber auf den Fall, da einer eine Mißhandlung mit der Geldſtrafe verbüſſen ſoll, und die allgemeine Juriſten Regel: Qui non habet in aere, luat in corpore. Haſt du kein Geld, ſo bezahle mit der Haut. l. 7. §. 3. de Jurisdict. l. vlt. de in jus vocand. l. 1. in f. de poenis. damit das Böſe nicht ungeſtraft bleibe. l. 51. §. 2. verſ. cum neque ff. ad l. Aquil. l. 14. C. de poenis l. 95. §. 1. verſ. ſane de ſolution. adde l. 134. §. 1. de regul. jur. Solche mögens

gens ihnen selbst zurechnen, denn ihre eigene Schuld, so sie an der Verbrechung und Mißhandlung haben, machet sie der Erbarmniß, und dieser Wohlthat unwürdig. Quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intelligitur damnum sentire. Pomponius in l. 203. de reg. Juris.

10. Deportatus, oder der in die Acht erkläret ist, dessen Güter confisciret seyn. Denn ob er gleich hernach in integrum restituiret worden, und das seine wieder bekommen, kann er sich doch dieses Beneficii gegen seine Creditores nicht gebrauchen, l. 2. ff. de sententiam passis.

11. So sich einer präcise obligiret hat, ein gewiß Factum zu prästiren, als, etwan ein Buch zu schreiben, oder sonst einem einen Dienst zu erzeigen, der kan nicht bonis cediren, arg. l. stipulatio §. fin. de opor. nou. nunciat. so ferne ihme nur müglich, dasjenige, so er zu thun schuldig, ins Werk zu setzen. Dd. in l. 54. §. f. l. 72. de verb. oblig. Coler. part. 1. processʃ. execut. c. 9. n. 90. Da es aber nicht bey ihme stehet, daß ers vollbringen könne, ob er gleich gern wollte, kann er solches an Gelde ästimiren

und schätzen lassen, und hernach, da er nicht so viel zu bezahlen hat, das beneficium cessionis bonis bonorum gebrauchen. Bald. ad l. 1. C. qui bonis cedere possunt. Mynsing. ad §. fin. instit. de Action. n. 12.

12. Wenn einer eine Erbschaft annimmt, und über dieselbe kein richtig Inventarium machet, der kann hernach, so er die Legata auszahlen, und des Verstorbenen Creditores contentiren soll, sich der bonorum Cession nicht gebrauchen, noch vorwenden, er habe in der Erbschaft nicht so viel funden oder empfangen, als er zahlen solle, denn es ist vermuthlich, weil er nicht gethan, was das Recht von ihme erfordert, daß er mit Betrug umgehe, und etliche Güter aus der Erbschaft verhehlet, entzogen und entwendet habe. Nouell. 1. c. 2 §. 2. ibi, sed dabit eis poenam exactio. Brunus de bonor. cession. quaest. 6. quartae quaestion. principal. arg. l. fin. §. 14. C. de iure deliber.

13. Vorzeiten konnten auch die, so keine Römische Bürger waren, bonis nicht cediren, Caesar de bello Gallico, Sueton. cap. 42. in Jul. Tacit. 5. annal. Bald. in §. fin. Inst. de Action. Solches aber ist hernachmals

mahls geändert, und dieses Beneficium auch auf die, welche in den Provinzen gewohnet, extendiret worden. l. 4. C. h. t.

14. Schuldener, so sich dieses Beneficii verziehen, demselbigen renunciiret, und ihren Creditoribus, mit denen sie contrahiret, versprochen haben, daß sie sich dessen gegen ihnen nicht gebrauchen wollten, welches sie wohl thun können, dieweil ein jeder Macht hat sein Recht zu vergeben. l. 41. ff. de minor. l. pen. C. de pactis. Novell. 136. c. 1. adde infrà c. 8. n. 3.

15. Die keine eigene Güter besitzen noch haben dürfen, als Mönche und dergleichen, c. 5. extr. de regular. c. 6. de statu monach. Angel. in l. penult. C. qui bonis cedere poss.

16. Alle die Schuldener, welche das Privilegium competentiâ haben, daß sie nicht mehr zahlen dürfen, denn sie zahlen können, denn solche, dieweil man sie nicht höher urgiren noch treiben darf, haben sich keines Gefängniß oder Bande, noch anderer Molestien zu befürchten, derowegen ihnen auch nicht nöthig, daß sie diß verächtliche und

fast schimpfliche Mittel vor die Hand nehmen. Es werden aber deroselben viel in Rechten benahmet und erzehlet, wie zu sehen in l. 16. l. 17. l. 13. l. 19. 20. 21. 22. 23. l. 24. ff. soluto matrim. §. sunt præterea. 36. §. 37. §. 38. Instit. de Action. cum similibus. Unter welche auch zu rechnen die Kriegsleute und Soldaten l. 6. l. 18. de re judicat. Und die denselben verglichen werden, Clerici. c. Christianis 11. q. 1. ibi cœlestem militem Doctores und Advocaten, l. 4. l. 14. C. de Advocat. divers. judicior. Beningn. de Privileg. de JCtorum c. 95. Brun. de bon. cession. quæst. 10. quartæ quæst. principal.

Es könnten zwar ihrer noch mehr unter die Zahl derer, welchen das beneficium cessionis bonorum verweigert und abgeschnitten wird, referiret und anhero gesetzet werden, damit aber diß Capitel nicht zu lang und weitläuftig sey, und etwan den günstigen Leser molestire, soll derselbe hiermit, geliebter Kürz halber (derer sich die Juristen jederzeit befleißigen sollen, arg. l. ampliorem 39. §. in refutatoriis 1. C. de appellation.) an der Rechtsverständigen Tractatus, die hiervon ausführlichen handeln, remittiret

ret und gewiesen seyn, videatur Matth. Brun. de bon. ceſſ. quæſt. 4. Socin. regul. 46. Petr. Gregor. Tholoſan. ſyntagm. univerſ. jur. lib 22. c. 9. Papo 10. Arre. 10. de Ceſſion. de bien. et alii.

## Das 4. Capitel.

## Was vor Güter ein Schuldener, so Bonis cediren will, seinen Creditoribus übergeben müsse?

Wer bonis cediren will, muß alle seine Haab und Güter, bewegliche und unbewegliche, wie sie Nahmen haben mögen, darreichen und übergeben, also, daß er auch nicht den geringsten Heller verhalte und zurück stecke, desgleichen alle Handschriften und Verschreibungen, damit sich ihme seine Debitores obligiret und verpflichtet. Novell. 135. c. 1. verſ. jusjurand. ibi, quod nullam rerum occaſionem aut aurum reliquum habeat, ſuprà cap. 2. §. zum vierten, Azo ad l. 4. C. qui bonis ceder. Weſen-

senbec. in paratitl. ff. h. t. num. 4. Brun. de cess. bonor. q. 5. principal. ubi allegat. gl. notab. in l. pen. h. t. und dieses sollte auch in Praxi also observiret werden, aber wie es geschehe, erfähret mancher Creditor mit seinem grossen Schaden cap. 2. §. Zum vierten, vers. Wie aber dieses.

Es wird aber gleichwohl solchen bedrängten Debitoribus, so diß erbärmliche Mittel vor die Hand nehmen müssen, aus Christlicher Condolenz, Mitleiden und Barmherzigkeit fac. c. 22. distinct. 86. billig so viel von den Glaubigern gelassen, daß sie ihr Leben davon erhalten und fristen können, l. 6. h. t. ibi, misericordiæ causâ, et ibi: nec enim fraudandus est alimentis cottidianis §. fin. instit. de Action. Novell. 135. in f. pr. l. 173. de reg. jur. l. si Pupillus. l. f. ff. de privileg. creditor. vide 10. Petr. Molignat. in tractat. de retentione. q. 123. da er spricht: Daß ein armer Schuldener, wenn er bonis cediren muß, mit gutem Gewissen von seinen Gütern, so er den Glaubigern übergiebt, so viel abziehen und behalten könne (verstehe öffentlich, nicht heimlich,) daß er seine Nahrung habe. Denn die, welche ohne das bekümmert und hart bedrängt sind,

soll man nicht mehr bedrängen, noch bekümmern, per allegata jura suprà cap. 1. §. dieweil nun dieses vers. bevorab weil. Und ist derjenige, so seinem Nechsten alle Nahrung entzeucht und abschneidet, dem gleich, der ihn um sein Leben bringet. l. 4. ff. de agnosc. et alend. liber. c. pasce, dist. 86. ibi, si non pavisti, occidisti, juncto c. 20. ead. dist. fac. l. 10. de interdict. et relegat. ubi Gothofr. lit. f. So hat man auch wohl Exempel, daß der Schuldener, so zu sehr graviret und bedrängt worden, vor grossem Leid und Bekümmerniß in Melancholey und Schwermüthigkeit gerathen, hernach zum Strange gegriffen, sich selbst erhenkt, in Wasser ersäufet, oder sonst ums Leben bracht, welches der unbarmherzige Creditor, so daran Ursach ist, und das, habe Gedult mit mir, nicht hören wollen, in seinem Gewissen schwer zu verantworten hat.

Ob aber wohl etliche in der Meynung seyn, daß der Gläubiger seinem Schuldener, so bonis cediret, ganz und gar nehmen könne und solle, alles was er habe, ihme auch den Rock vom Leibe reissen, post gloss. in l. f. §. f. et in l. 4. ff. quæ in fraud.

cre-

creditor. So ist doch dasselbige unchristlich und unbarmherzig, alldieweil auch den verdammten armen Sündern die Kleider gelassen, damit sie nicht schändlicher weise l. 13. ibi, indigna spoliatione vexari, C. de Cursu publico, entblösset werden, l. 6. ff. de bon. damnat. adde l. 6. ibi, vestis relinquenda est debitori. ff. de pignor. et hypothec.

Ueber das handeln die Gläubiger nicht allein Christlich und wohl, sondern auch mit Beförderung ihres eigenen Nutzen weislich nnd vorsichtig daran, wenn sie dem Schuldener, so er etwan ein Handwerks-Mann ist, seinen Amboß und Werkzeug, oder wenn er Handlung und Kaufmannschaft treibet, etliche Gelder in Fäusten lassen, denn also dann kann er beydes sich und die seinigen ehrlich ernehren, und auch desto ehe wiederum etwas erwerben, damit er die restirende Schulden ablege: Aber hingegen, wenn solches nicht geschicht, und er ganz und gar von der Hützschen gestossen, oder bis auf die Beine, (wie man im Sprichwort sagt) ausgesogen wird, wohl gar an Bettelstab geräth, und nicht das geringste erwirbt, also dann die Creditores nimmer-

mehr

mehr bezahlet werden, und dieweil ihnen das kleine und geringe so lieb gewesen, des grossen ganz entbehren müssen.

Bey diesem Capitel ist zu merken, daß, ob gleich überhaupt, alle des Schuldeners Güter den Creditoribus zu übergeben seyn, princip. hujus capit. doch insonderheit etliche, ausgeschlossen und privilegiret werden, unter welchen vornemlich ist Dos, des Weibes eingebracht Gut. Nov. 135. c. 1. ibi, extra tamen res uxoris, si quidem re verâ ad illam pertineant. Denn wenn der Mann nicht zahlen kann, und bonis cediren muß, nimmt das Weib das ihre wiederum zu sich. Es sey denn, daß sie beyde mit einander auf gleiche Beute und Gewinst den Handel geführet, und das Weib so wohl als der Mann mit den Creditoribus contrahiret habe, auf den Fall heist es, wie der Comicus spricht: Necesse est facere sumptum, qui quærit lucrum. Wer da will mit geniessen, der muß mit schiessen. Commoda qui sentis, jungas onus emolumentis. Hast du den Nutzen, so trage auch den Schaden. l. 10. de reg. jur. c. qui sentit. c. ration. extr. eod. in 6. l. 1. pr. ff. de instit. action. §. cum autem vers. nam et commodum, Institut.

stitut. de empt. vendit. princip. Instit. de petron. tutel. cum simil. Hieher gehöret, was Carolus 5. in d. constit. de anno 1531. sagt. Es sollen auch die Ehewirthinnen derer Kaufleute, welche falliren werden, welche sich, es sey gleich vor der Absentirung ihres Mannes, oder nach derselben, in die Handthierung eingemischt haben, es sey in Kaufen oder Verkaufen, schuldig seyn, Rede und Antwort zu geben, um die gemachte Schulden von ihren Ehewirthen, welche in währender Ehe gemacht worden.

Zum andern, wenn einem etwas im Testament vermacht, aber dabey verboten worden, daß ers nicht verhandeln oder alieniren, sondern behalten solle, denn dasselbe kann der Schuldener mit den andern Gütern zu cediren und übergeben, nicht gezwungen werden. Mynsing. ad §. fin. Inst. de Action. Molignat. in d. tr. de retentione, q. 192. wiewol die Nutzbarkeit desselbigen Gutes die Creditores zu sich nehmen können, propter regulam: quæ plenè acquiri nequeunt, saltem quoad commoditatem acquiruntur. per l. necessario 8. §. fin. ff. de pericul. et commod. rei vend. Bald. in l.

cum

cum 6. n. 18. C. de bon. quæ liber. Cöler. p. 2. processʃ. execut. c. 3. n. 292.

Zum dritten, Emphyteusis Ecclesiastica, wenn einer ein Kirchen-Gut Packtsweise ewig besitzt und innen hat, Mynsing. ad §. fin. Instit. de Action.

Zum vierdten, usus fructus, oder das Recht der Abnutzung eines Dinges, denn dasselbige kann keinem fremden Schuldner, sondern alleine dem, so das Eigenthum des Dinges hat, cediret werden. §. finitur 3. Instit. de usufr. ibi. Nam cedendo extraneo nihil agitur.

Zum fünften, so ein Vater bonis cediret, darf er des Sohns Patrimonium oder eigenes Gut nicht zugleich mit dem seinigen cediren l. 3. C. h. t.

Zum sechsten, wenn ein Student bonis cediret, welches doch selten geschicht, sollen ihme die Creditores seine Bücher lassen, und sich allein an seinen andern Sachen erholen, damit er etwas nützliches lernen, Gott, der Welt und seinem Nechsten dienen (salus Reipublicæ privatorum commo-

dis anteferenda est.) und desto ehe so viel erwerben könne, daß er die Schulden ablege und entrichte, per ea, quæ pulchrè tradit Coler. part. 2. processs. execut. c. 3. n. 132. adde suprà hoc cap. §. über das handeln. Jason. ad §. fin. Inst. de Action. num. 6.

Aber wehe dem, der mit seinem eigenen Exempel erfahren müste, ob auch dieses also in Praxi observiret würde.

## Das 5. Capitel.

### Mit was Ceremonien, und welcher Gestalt die Bonorum Cessio geschehe?

Es mag einer bonis cediren, vor Gericht, ausserhalb des Gerichts, l. fin. ff. h. t. mündlich oder schriftlich, durch Briefe, oder einen Boten, auf welcherley weise es ihm gefällt. Paul. 5. sen. 5. §. 3. Denn es ist all genung, wenn er nur bekennet, daß er willens habe, von seinen Gütern abzutreten, und sie den Gläubigern zu übergeben, lib. 6. C. h. t. und werden hierzu keine sonder-

sonderliche Solennitäten oder Ceremonien erfordert.

Doch halten die Schuldener itziger Zeit gemeiniglich diesen Proceß: Ihre Schuld und Armuth verschweigen sie, und halten sich auf, so lange sie immer können, vertrösten die Creditores von einem Tag zum andern, bis auf die Zahlwochen in der Messe oder Jahrmarckt, wenn aber dieselbige itzo herbey kommt, verschliessen sie ihre Gewölb, fliehen des Tages Licht und ihrer Schuldener Augen, wie die Nachteulen und Fledermäuse, machen sich unsichtbar, und sind nicht daheim, bis so lange einer nach dem andern kommt, vor der Thür klopft, mahnet, nnd nicht ehe nachlässet, er habe denn den armen Teufel aus seiner Clausen, darinn er sich versteckt, herfür gezogen, derselbe fähet bald an zu seufzen, wimmern und wehklagen, ich kann itzo nicht zahlen, der und der hat mich betrogen, jener hält mir nicht ein, bey dem habe ich 100 Gülden, bey einem andern 1000 Gülden stehen, dieser ist mir so und so viel schuldig, wenn er bezahlet, und ich das meine überkomme, will ich dich alsobald contentiren, habe unterdessen Gedult mit mir, ich will dir alles

bezahlen, wo nicht, so magst du hinnehmen, was noch von meinen Gütern verhanden ist, mehr kann ich nicht thun. Qui nihil hat, nihil dat. Hierauf wird alsobald ein Concursus Creditorum, einer lauft hier, der ander dort vors Gericht, verklagt den Schuldener, bittet um Arrest, und will ein jeder die Priorität haben und der erste seyn, propter regulam; Jure prior sæpè est, tempore qui prior est. Wer am ersten kommt, der mählet am ersten, c. 54. de regul. jur. in 6.

Andere wenden ein sonderlich Privilegium Juris ein, und wollen ihre Prärogativam auf mancherley weise defendiren, darum auch oft die letzten den ersten vorgezogen werden. Wie denn in zweyen Büchern, eine ausführliche Erklärung von der Prälation und Vorzugs-Rechten, aus was Ursachen, wann, wie und welcher Gestalt je ein Schuldgläubiger dem andern, an des verfallenen gemeinen Debitoris Haab und Gütern könne und solle vorgezogen werden, beschrieben hat D. Johann Michael Beuther, ad quem benevolum Lectorem remitto. Durch solchen Hader und Zank kommen die Creditores bisweilen zusammen

bis

bis aufs Raufen und Schlagen, die aber ganz nichts erlangen noch erhalten können, schänden und schmähen den Debitorem, der ehrlose Mann, der leichtfertige Schelm, der Bankerottmacher, hat mich um so viel betrogen, breiten hernachmals allenthalben aus in Städten, Flecken und Dörfern, dadurch sie reisen, reden in allen Gassen und Strassen darvon, bis so lang das Falliment (wie sie es nennen,) über viel hundert Meilen, in fremden Landen, jedermann kund und offenbahr wird.

Vor Alters haben die Bankerotirer, und die, so bonis cediret, sonderliche Wort und Ceremonien gebrauchen müssen, arg. l. 6. ibi, scrupulositate priarum rerum, ubi Gothofred. lit. b. darvon A. Gellius lib. 15. noct. Attic. c. 12. Horat. lib. 2. Epist. Pet. Gregor. Tholosan. d. lib. 22. c. 11. n. 9. et 10. Brun. de ceſſ. bonor. quæst. 6. principal. und andere mehr schreiben.

An etlichen Orten haben sie die Gurt auflösen, und sagen müssen: Cedo bonis, adde Petr. Gregor. d. lib. 22. c. 8. n. 4.

Die Amalthaſani haben die Köpfe auf die Erden geſtoſſen, mit einem Kamm gekämmet, und gerufen: Cedo bonis.

Bey den Böotiern hat ſich der Schuldner auf den Markt geſetzet, und einen Korb ins Maul faſſen, oder über ſich ſtürzen laſſen müſſen, da das Volk um ihn herum geſtanden, und zugeſehen, welche Schmach ihn unehrlich gemacht, wie das Exempel des Mneſarchi, des Poeten Euripidis Vater, ſo ſolches ausgeſtanden, bezeuget.

In Italien ſoll an etlichen Orten der Gebrauch ſeyn, daß der, ſo Bankerott macht, nackend auf der Gaſſen herum gehe, ſein Geſäß dreymahl auf einen Stein oder Säule ſtoſſe, und ſchreye: Cedo bonis.

Wie auch Cynus in l. 1. C. h. t. ſchreibet, daß zu Rom der Debitor, in dem Capitolio, auf einen Marmelſteinern Löwen ſteigen, und mit dem Hinterſten drauf ſtoſſen müſſe.

In vielen Städten wird er mit Glockenschlag, oder Trommel und Pfeifen, durch die Gassen, zu einem Stein geführet, auf welchem er bonis cediren muß.

Bey den alten Tuscanern liefen dem Schuldener, so nicht bezahlete, hierzu bestellete Buben oder Knaben auf der Gassen nach, und trugen, von Schmach wegen, hinter ihm eine leere Taschen.

Die Schmirneer und Athenienser verboten ihme den Platz, daß er nicht mehr unter die Leute kommen durfte.

Die Florentiner stelleten ihn vor den Spiegel und machten ihn nachgültig, das ist, sie benahmen ihm das Bürgerrecht, und Freyheit, seine Stimme bey Wahl der Aemter zu geben.

Zu Roan in Frankreich, werden die Falliten gezwungen, einen grünen Hut zu tragen, welches ein Merkzeichen ist, daran sie von allen andern unterschieden werden, damit sichs nicht etwan zutrage, daß sie zu Pacten und Contracten unversehens

admittiret und zugelassen würden, welche hernach, weil solche Leute dabey gewesen, für untüchtig und unkräftig erkannt werden möchten.

Aber, wer kann aller Länder, Städte und Oerter Gewohnheiten, Statuta Sitten und Gebräuche erzehlen? Wenn die Obrigkeit, wie vorzeiten der Kayser Hadrianus im Amphitheatro gethan zu Rom, die Decoctores, Bankerotirer, Falliten und Landbetrüger, so wissentlich, vorsetzlich und muthwilliger weise falliment machen, an einen öffentlichen Ort, jedermann zum Spectakel und Schauspiel vorstellete, damit sie, wie ein Dieb am Pranger oder Hals-Eisen, von männiglichen angeschauet, veracht, verlacht und verspottet würden, sollte wohl mancher sich dran spiegeln, ein Exempel nehmen, und das Disce cautius negotiari, siehe dich besser vor, l. 2. C. de furt. prakticiren lernen.

## Das 6. Capitel.

### Zu was Ende ein Schuldner Bonis cedire, von seinen Gütern abtrete, und was er darmit erlange?

Wie ungestüm und unbarmherzig oftmahls Creditores zu seyn pflegen, erfahren mit grossem Schmerzen diejenigen, so ihnen mit Schulden verhaftet, etliche kommen fast alle Tage und Stunden gelaufen, fordern die Schulden mit harten unbescheidenen Worten, brummen wie die Bären, oder schicken dem Debitori ein Laus Deo über das ander, dräuen die Execution und Hülf über Haus und Hof, bieten ihm wohl oft Schläge und Stösse an, verklagen ihn vor Gericht, bringen zu wege, daß er mit Gefängniß oder sonst mit Schimpf beleget wird, und wissen nicht, wie sie bisweilen einen armen Gesellen (der doch gern zahlen wollte, wenn er nur so viel hätte,) gnugsam peinigen, martern und quälen sollen, adde supra c. 1. §. dieses jämmerlich, vers. denn wenn vorzeiten.

Vor diesen Molestien und Beschwerungen allen kann sich ein Schuldner, auf den äusersten Nothfall, wenn er, wie sichs in Rechten geziemet, bonis cediret, salviren. Denn so bald er dieses Beneficium gebraucht, müssen die Creditores mit den übrigen Gütern, so verkauft, und hernach von dem Richter unter sie getheilet werden, sich alle abweisen lassen, und dürfen ihn nicht ferner mahnen, oder molestiren, l. 4 h. t. bis er wiederum etwas ziemliches, l. 6. l. 7. h. t. erworben habe: Also dann haben sie von neuem, einen Anspruch darzu, d. l. 7. ibi, hoc iterum C. h. t. (da er dann wiederum, so er nicht alles zahlen kann, sich mit der bonorum cession aufhalten darf,) bis so lange die hinterstellige Schuld ganz und gar entrichtet und abgeleget ist. Denn die Schuld oder Obligation wird nicht alsobald tolliret und aufgehaben, wenn der Debitor einmahl bonis cediret, oder auch Bankerott gemacht hat, Quod differtur non aufertur. Dd. in l. 2. C. de precib. Imper. offer. Lang geborget ist nicht bezahlet, sondern wenn der ganze Rest an Capital, Zinsen und Interesse erlegt, und der Glaubiger contentiret ist, arg. tot. tit. de solut. et tit. Instit. quib. mod. toll. obligatio.

Es

Es soll aber der Creditor gleichwohl nicht so begierig, heißhungrig und scharf seyn, propter lib. 33. ibi. non acerbum se exactorem ff. de vsuris, und alsobald, wenn der verarmte Debitor, nach dem er bonis cediret, und wiederum ein weniges und gar geringes erworben hat, mit dem Sack gelaufen kommen, und dasselbige von ihm forderen, l. 105. ff. de solution. sondern ihm Zeit lassen, bis er wiederum auf die Beine und zu Kräften komme. d. l. 6. ibi, ex quantitate, et l. 7. ibi. si tales tamen facultates, ff. h. t. adde supra c. 4. 6. Denn also dann kann er.

Allhier ist die Frage, wenn der Principalschuldener nicht zahlen kann, sondern Bonis cediret, ob auch auf diesen Fall, solches seinem Fidejussori oder Bürgen etwas dienlich sey, also, daß er die Creditores von sich abweisen, und sagen könne, dieweil der Principalschuldner Bonis cediret, von seinen Gütern abgetreten, und dieselbige, so viel deren vorhanden gewesen, euch übergeben hat, ihr auch dieselbigen angenommen, bin ich euch seinetwegen zu zahlen ferner nicht schuldig?

Dar-

Darauf sagen die Rechte, daß sich ein Bürge mit diesem Einwenden nicht entschuldigen könne, denn er sich eben auf den Fall, da der Principal nicht zahlen könnte, obligiret und verpflichtet, vor denselbigen zu stehen, darum er auch wegen dieses Contracts und seiner gethanen Promiß conveniret wird, l. blanditus. C. de fideiuss. und hat der Creditor diese Caution angenommen, und dem Debitori destomehr getrauet, damit er sich seines Schadens an dem Bürgen erholen möchte. §. fin. Inst. de replication. et ibi. Dd. Daher sagt man im Sprichwort: Bürgen soll man würgen, Sponde, noxa praesto est. Mein Kind, spricht der weise König Salomon, Sprüchw. 6. wirst du Bürge vor deinen Nechsten, und hast deine Hand bey einem Fremden verhaftet, so bist du verknüpft mit der Rede deines Mundes, und gefangen mit den Reden deines Mundes rc.

Ingleichen, wenn der Principalschuldner stirbt, können sich seine Erben, mit der exception bonorum cessionis nicht salviren oder behelfen, sondern müssen entweder zahlen, arg. l. 25. de re judicat. l. 63. §. 1. ff. pro socio, oder vor sich selbst aufs neue Bonis cediren, denn diese Exception ist nur personal,

Myn-

Mynsing. ad d. §. fin Inst. de Action. und erstrecket sich allein auf den Principalschuldener. Derowegen sie auf seine Successores und Erben nicht kann extendiret werden. c. priuilegium personale, extra de reg. iuris in 6.

## Das 7. Capitel.

### Was der Effect und Wirkung sey der BonorumCession, so darauf erfolget.

Erstlich, wie auch in vorhergehenden 6. Capitel angezeiget worden, erfolget darauf, daß der Schuldener Friede und Ruhe habe, und sich nicht mehr, wie zuvor seiner Creditoren ungestümen Ueberlaufen, Mahnen, Gefängniß und dergleichen Beschwerungen fürchten dürfe.

Fürs andre, gleich wie der Debitor, so alle sein Haab und Gut, Obligation und Handschriften, damit sich ihme andere verpflichtet, seinen Creditoribus cediret und übergeben hat, wegen der Schuld nicht ferner

ner kann besprochen werden, (verstehe bis so lang er wiederum etwas erworben habe, supra Cap. 6. §. vor diesen, vers. denn so bald) also hat er auch hinwiederum gegen andern, so ihm vor der Ceßion schuldig gewesen, keinen Zuspruch, item si vnus. 17. in Princip. ibi. cum neque agere, neque conueniri possit, ff. de recept. arbitr. ad de l. Imperatores 4. ff. de curat. bonis dando.

Zum dritten, wenn ein Schuldener Bonis cediret, der mit andern Kauff- und Handelsleuten, in einer Societät oder Gesellschaft ist, wird dadurch dieselbige Gesellschaft dissolviret und zertrennet, §. item si quis 8. Instit. de Societat. alldieweil er weder Geld noch Gut mehr hat, damit er den Handel gleich andern Mitgesellen erhalten, und hinfort treiben köñe, doch wenn die andern Mitconsorten consentiren, daß er in der Societät bleibe, und etwan die Arbeiten und Mühe auf sich habe, dargegen die andern Geld erlegen, und die Unkosten abtragen, welches denn wohl seyn kann, arg. §. de illa sane 1. vers. saepe quorundam ita pretiosa est opera, alicuius pro pecunia valet. Instit. de societate. so ist dieses vor eine neue Gesellschaft zu achten, d. §. item si quis.

letzlich, möchte allhier jemand fragen, ob auch derjenige so Bonis cediret, deswegen infam oder Ehrenverlustig werde? Kayser Alexander giebt zur Antwort, in l. 11. C. ex quib. caus. infam. irrog. daß die Debitores, so Bonis cediret, dadurch nicht infam werden, ob gleich ihre Güter öffentlich distrahiret, feil geboten und verkauft worden seyn (welches doch sonsten bey den Römern, dem Schuldener, vor ein grosser Schimpf und Spott geachtet worden, §. licet. 1. in fin. ibi. creditores serui nomine vendant, ne injuria defunctus afficiantur. Inst. quib. ex caus. manumitt. non licet. l. 28. vers. quod praetor. ibi. quoniam filii pudori parcitur. ff. de rebus auctor. judic. possid. vbi Gothofred. wie auch dannenhero das vor eine Schmach und Injurie gehalten wird, wenn einer einen seinen Schuldner nennet, der ihme doch nichts schuldig ist, l. item apud 15. §. si quis non 35. ff. de iniuriis fac. l. si injuriae 20. eod. tit.) Dieses ist auch des Justiniani Meinung, in l. fin. C. qui bon. ceder. poss. in verb. salua videlicet eorum existimatione. Der Wesenbecius in paratitlis ff. de bonor. cess. circa fin. distinguiret also, und spricht: Daß der, welcher Bonis cediret, nicht infam sey, sc. was die be-

schrie-

schriebenen Kayserrechte anlanget, per ll. iam. allegatas. Wenn man aber ansehen wollte die Sitten, so heutiges Tages gebräuchlich, und was man jetzo darvon hält, so sey er infam, gl. Land R. lib. 1. articl. 25. Sonderlich, wenn einer öffentlich Bonis cediret, mit solchen Ceremonien, wie droben im 5 Cap. erzehlet worden. Und es sey wie ihm wolle, sagt er ferner d. loco: Wenn man auch gleich die beschriebenen Rechte betrachtet, so läßt sichs doch ansehen, als ob der, so bonis cediret, saltem de facto infam sey, per Nouell. 4. c. 3. vers. Si autem non sit idoneus. ibi. Quod cum iniuria et facto acerbo. et Nouell. 135. rubric. et in princip. ibi. ad ignominiosam vitam. et c. 1. ibi: huiusmodi contumeliis. et ibi. opprobrio ignominae. Ursache, halt ich, sey dieses, denn die cessio bonorum geschiehet allezeit aus höchsten Armuth des Schuldeners. Wer aber verarmet, der ist bey jedermann verspottet und verachtet. facit l. si creditores. ff. de priuileg. Creditor. Nouell. 90. c. 1. ibi. diuitiarum. ubi Dd. l. 6. vers. quod si nihil. ibi. ita egeni. ff. de suspect. tutor. l. 5. §. 1. in fin. C. ad l. Jul. majest. cum simil.

Und

Und Horatius sagt: Magnum paupertas Opprobrium. lib. 3. carm. Ode 24. Armuth ist eine grosse Schmach. So bezeuget auch Juvenal. Satyr. 3. daß die armen Leute veracht und verlacht werden.

Wie mancher zu seinem Blutsfreund spricht:

(Weil er arm ist) ich kenne dich nicht.

Wahr ist es (damit wir wiederum zum Zweck kommen,) einem jeden stehet sehr übel und schändlich an, wenn er in Contracten und Handlungen falliret, nicht zahlet, noch Glauben hält. (der Gottlose borget und zahlet nicht. Ps. 37. v. 21.)

Graue est fidem fallere. l. 1. in princ. ff. de constitut. pecun. l. 1. de pact. Denn dadurch werden die Commercia, Handthierungen und menschliche Societät geschwächt und zertrennet, cum in rebus humanis alii aliorum opera, et rebus perpetuo ex ordinatione diuina indigeant, sine assidua rerum permutatione, nulla societas ciuilis durare perdiu potest. Wesenbec. in parat. ff. de Iust. et Iuro. num. 10. Keiner will dem andern mehr glauben oder trauen, unter den

Leuten ist kein Handel und Wandel. Dannenhero kommt Theurung ins Land, die Waaren verbleiben an fremden Orten, und werden nicht zu uns heraus geführet, und so etwan in einer Stadt ein groß Falliment geschiehet, müssens also denn viel andere Mitbürger entgelten, und hüten sich die Ausländischen vor ihnen, damit sie nicht leichtlich zu viel trauen, mit ihnen contrahiren, und wie andere betrogen werden.

Es soll aber gleichwohl allezeit ein grosser Unterscheid gehalten werden. Denn erstlich etliche, als Decoctores, unnütze Verthulinge und Zerschmelzer anderer Leute, und ihres selbst eigenen Geldes, machen muthwilliger, betrüglicher und vorsetzlicher weise Bankerot, wie wir denn dieselbige droben, in dem dritten Capitel beschrieben haben, von denen auch Cornelius Agrippa in tractat. de vanitatibus scientiarum also sagt: Ipsi non raro aere alieno consarcinato, constituto alibi domicilio, inde vero prostituta fide verso solo profugi, et sero aut nunquam redeuntes, creditores fraudant, et ad desperationem et laqueum adigunt, ciuitates suffocant et euertunt, totiusque plebis substantiam deuorant. etc. Daß diese Ehrloß und infam

infam seyn, ist kein Zweifel. arg. eorum, quae tradit Wesenbec. in paratitl. ff. de his, qui not. infam. num. 5. ibi. Est enim grauius crimen fidem fallere illi, qui fidem amici in contrahendo secutus est, quam in simplici haerere dolo. Et arg. a contrario sensu eorum, quae tradit idem ibid. circa fin. d. num. 5. verb. non simpliciter turpis est.

Dannenhero sie auch Solon solche genennet, die zu keinen öffentlichen Aemtern und Dignitäten gezogen werden können. Reformat. guter Policeyordnung Ao. 1548. §. so setzen. tit. von verdorbenen Kaufleuten juncto C. infamibus portae dignitatum non patent, de reg. jur. in 6. Vor Alters hat man solchen Leuten, alle ehrliche Handthierung untersagt, denn also hat die Satzung der zwölf Taffeln bey den Römern gelautet: Quando tu bona patria, auitaque nequitia tua disperdis, liberosque tuos ad egestatem perducis, ob eam rem tibi ea re commercioque interdico. Paul. lib. 3. sentent. tit. 4. Weil du dein Guth durch deine Bosheit anworden bist, und deine Kinder in Armuth führest, sollen dir deswegen ehrliche Handlungen und Commercien verboten seyn. Crassus der Römer, war ein wohlhabender

begüterter Mann, darum sie ihn auch den reichen Crassum nenneten, dieser kam hernach zu solcher Unwürde, daß man ihn den Bankerotspieler hieß, weil seine Güter von seinen Gläubigern, die er nicht befriedigen und contentiren konnte, verkauft worden, derowegen er auch herb genugsam angestochen, verhönet und verlachet wurde, wenn die vor ihm vorübergehenden, mit Fingern auf ihn deuteten und sagten: Sehet, das ist der reiche Crassus.

Wider diese und dergleichen sind viel Kayserliche und Königliche Satzungen constituiret und ausgangen, wie deren etliche von Wort zu Wort allegiret und anzeucht D. Sauterius in Practica der Bankerotirer, part. 3. c. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. ubi videri et legi possunt.

Zum andern, sind etliche Schuldner, die aus kündlichen und unvorsehentlichen zugestandenen Ungefällen oder Schäden, in Verderben und Aufstand kommen, welches auch wohl dem aufrichtigsten Menschen, auf viel und mancherley Wege begegnen und widerfahren kan, de quibus fortutis casibus supra cap. 2. §. zum andern, vers. sondern wegen

erlit-

erlittenen, ꝛc. und denen andere Kaufleut und Debitores mit der Zahlung nicht einhalten, also, daß sie wider ihren Willen gezwungen und gedrungen, mit grossem Schmerz und Herzeleid Bonis cediren, und ihre Güter den Gläubigern darreichen und übergeben müssen.

Solche, dieweil sie nichts verbrochen (denn wer kann vor Unglück, wenn das Haus voll ist? sagt jener) sollen sie auch nichts büssen, c. fine culpa 23. de reg jur. in 6. Bonis cedere etiam boni calamitate aliqua circumuenti quandoque coguntur. Quare haec causa non simpliciter turpis est, spricht Wesenbecius d. num. 5. Darum auch Carolus V. d. l. von verdorbenen Kaufleuten, befohlen, daß die Obrigkeit diese aufnehmen, vergleiten, Mitleiden mit ihm haben, und den gemeinen Rechten nach mit ihm handeln und verfahren solle. Bey den alten Römern war eine Ordnung, daß diejenigen, die nicht muthwillig oder vorsetzlich, sondern durch Unglücksfälle, Bonis zu cediren gezwungen worden, einen sonderlichen Ort im Theatro oder Spielhaus den Spielen zuzusehen, innhaben sollten, (wie auch die Trabanten die auf die Zunftmeister bestellet waren) damit sie dennoch nicht aller Ehren entsetzt waren:

Aber die muthwillig sich auf Büberey gelegt, und dadurch in Schulden gerathen waren, die wurden von demselbigen Ort ganz removirt, abgeschaft und ausgeschlossen. Lex Roscia, inquit Cicero 2. Philipp. et Florus Epit. 99. cum cauisset, vt equites in XIV. ordinibus sederent, exceperat Decoctores. Vermeinet derwegen, spricht D. Sauter. in d. practica part. 1. c. 4. in fin. daß auch heutiges Tages, diejenigen Spots überhoben seyn sollen, die auf erst obgesetzte Weise, zum falliren gedrungen werden, und solche Leute nehme und scheid ich gerne von den andern ab, und aus, vermeine also nicht, daß man sie für verworfene böse Leute halten, sondern noch unter aufrichtige unverworfene Personen zehlen solle.

## Das 8. Capitel.

## Was einen Schuldener verhindere, daß er nicht Bonis cediren könne.

1.

Wenn er mit Betrug umgehet, und es dahin spielet, daß er seine Creditores hinterlistig herum rücken, über den Tölpel werfen, und falliren will, so lässet ihme das Recht nicht

nicht zu, daß er das Beneficium ceßionis gebrauchen möge: Denn, dieweil er wider Recht und Billigkeit handelt, soll er auch der Wohlthaten der Rechte nicht geniessen. l. 37. in fin. ff. de minor. l. 48. §. 1. in fin. de ritu nuptiar. sondern ist vielmehr zu strafen, arg. tot. tit. ff. de dolo malo, et tit. si quid in fraud. patron. tit. quae in fraud. credit. tit. de doli mali, et met. except. cum simil. d. Reformation guter Policeyordnung, Anno 1548. damit ihm nicht sein Betrug nützlich und zuträglich sey, l. 1. ibi, ne vel illis malitia sua sit lucrosa, l. ne ex dolo lucrentur 12. ff. de dol. mal.

2. Wenn einer Bonis cediren will, und ihm hernach dessen gereuet, kann er, ehe seine Güter verkauft und distrahiret werden, umkehren, und die Creditores anderer weise befriedigen. l. 3. l. 5. h. t. l. 2. C. eodem.

3. Wenn der Schuldener diesem Beneficio einmahl renunciiret, kann er hernachmals keinen Regreß wiederum zu demselbigen haben, arg. c. cum olim, vers. ex ea non debuit, extra de Censibus, c. quod semel. de reg. jur. in 6. l. si quis 11. ibi. satis enim absurdum est, redire ad hoc, cui renunciandum putauit C. de reb. credit. adde supra, c. 3. n. 14. Wiewohl etliche das Gegentheil

statuiren und sagen, der Schuldner könne sich dieses Beneficii nicht verzeihen, noch demselbigen renunciiren, wenn er auch gleich einen Eyd darzu schwüre, daß er sich dessen gegen die Creditores nicht gebrauchen wolle, Videatur Pet. Gregor. Tholosan. d lib. 22. Syntagm. vniuersi jur. vbi multis rationibus, in vtramque partem, hanc quaestionem eleganter pertractat. adde Gail. lib. 2. de pace public. c. 2. n. 23. Felin. in c. ex Rescripto, de iureiur. Coler. part. 1. processſ. execut. c. 6. n. 55. Brun. de bonor. cessſ. quaestion. 20. quartae quaestion. principalis.

4. Wenn einer, mit seinen Gläubigern, einen richtigen Pakt oder Akkord trift, daß sie etwas von der Schuld remittiren und schwinden lassen, und mit einer gewissen Summe Geldes zu frieden seyn, so bedarf er der bonorum cession nicht. Wesenbec. de bon. cessſ. propos. 17.

5. Wenn die Creditores bey der Obrigkeit missionem in bonorum possessionem, oder die Hülf und Exekution, über des Schuldners Güter erlangen, davon Matth. Colerus einen ausführlichen schönen Proceß geschrieben, in tractatu, de processibus executiuis, quem vide.

6. Wenn der Debitor das Beneficium Nou-

Nouellae 135. gebrauchet, kann er, ohne allen Schimpf und Spott durch ein Jurament, mit seinen Gütern die Creditores abweisen, und bedarf nicht, daß er sie verkaufe, und das jämmerliche Mittel, der bonorum cession vor die Hand nehme. d. Nouell. 135. c. 1. vers. isancimus. de qua Hottomann. quaest. illustri 26.

7. Wenn der Creditor die Qinquenel erlanget, und ein Fürstl. Rescript ausbringet, daß ihn die Creditores, innerhalb gewisser Zeit, nicht mahnen, noch molestiren dürfen, l. 4. C. de precib. Imper. offerend. l. fin. C. qui bonis ceder. poss. Vide Reformation guter Policeyordnung, Anno 1548. Tit. von verdorbenen Kaufleuten, darinnen gar schön constituiret und erkläret wird, ob, wenn und welcher gestalt, die Quinquenel statt haben solle. adde tradita a Pet. Gregorio Tholosano d. l. 22. c. 7.

8. Wenn in einem Lande, Stadt oder Ort ein Statutum, Recht oder Gewohnheit ist, daß man keinem die bonorum cession, und Bankrotmachen gestehet noch zulässet, sondern dessen ungeacht, den Debitorem, so nicht zu bezahlen hat, in den Kercker und Gefängniß wirft, oder auf andere weise strafet und und peiniget, bis er sich

mit den Creditoribus abfinde und vertrage, Alibi excommunicantur, alibi aliter puniuntur, inquit Wesenb. in paratitl. ff. de ceſſ. bonor. n. 3.

Bey den Indianern, der die Bezahlung aufhält, wenn ihn der Gläubiger verklagt, und er auf den beſtimmten Tag nicht zahlet, wird ihme eine Hand abgehauen, ein Auge ausgeſtochen, und er mit dem Tode geſtraft. Bey den Moßkowitern, welche Schulden gemacht haben, wenn ſie ihre Gläubiger nicht bezahlen können, ſo werden ſie, vermöge der Ordnung, an einen gewiſſen, öffentlichen darzu verordneten Ort geführet, und von des Großfürſten und der Obrigkeit Bütteln, an Wahden, Schienbeinen, Füſſen ſehr hart, ohne alle Barmherzigkit, mit Ruthen, Geiſſeln und Stecken geſchlagen, ſo oft und lang, bis ſie ihre Gläubiger (Gott gebe woher ſie es nehmen, befriedigen, wenn ſie denn ja nicht gar zu zahlen wiſſen, nachdem ſie etlich mahl alſo abgeſchmieret worden, müſſen ſie der Gläubiger Sklaven ſeyn. Bey den Türken, wenn ein Debitor aus Boßheit nicht bezahlen kann, ſo läſſet ihn der Kaiſer, vom Leben zum Tode richten.

Das Sachſen Recht geſtattet die bonorum ceſſionem auch nicht, Fachſ. lib. 1. different.

10. et libr. 2. part. 4. differ. 12. Gail. 2. de pace publ. c. 2. n. 23. quem vide. sondern der Schuldener wird seinem Gläubiger an die Hand und Halfter gegeben, bis er die Schuld los arbeitet. LandR. lib. 3. art. 39. Weichbild art. 27. circa fin. Wiewohl solches hernachmahls geändert, als der Schuldthurm erfunden und aufgebauet worden. Constit. Elect. Saxon. part. 2. c. 22. et ibi Daniel Moller. post alios ab eo allegatos Dd. n. 7. eleganter docens, quisnam carceratum debitorem alere teneatur. Wie denn derselbige auch zu Nürnberg, und in etlichen andern vornehmen Handelsstädten gefunden wird, darinnen der Debitor die Schuld absitzen, oder von den vorüber gehenden Leuten, so viel colligiren und Allmosen einsammlen muß, bis er damit bezahlen kann. Mynsing. ad d. §. fin. Inst. de Actionib.

Wer nun in denselbigen nicht begehret, der handele ehrlich und aufrichtig, gehe der unfehlbahren Richtschnur Treu und Glaubens nach, sey fleißig und vorsichtig, hüte sich, so viel ihm möglich vor Bürgschaft, stecke sich nicht in vergebliche und unnöthige Schulden, borge nicht mehr auf, denn er zu bezahlen weiß (viel borgen und leihen ist eine

eine Vergiftung deines Erbtheils, und hat eine Stiefmutter, die heist, verkaufe deine Güter, die gebiehret dir eine Tochter, die heist, gieb sie wohlfeil, diese hat einen Bruder der heist zum Thor hinaus, sagt Her. in tractatus de fide cap. 15. num. 13,) und welches das vornehmste ist, ruffe den Allmächtigen Gott täglich um Hülfe und Beystand an, so wird er in deinem Thun, Gewerb und Handthierung, gut Glück, Segen, und alle gedeyliche Wohlfahrt reichlich empfinden.

**Welches einen jeden ich von Herzen wünschen und gönne.**

# Anhang

## Von Kippern, Wippern und Münzverderbern?

Denen Bankerotirern, Falliten und Leutebetrügern sind die Münzfälscher, die ihre Schacherey mit allerhand Münzsorten treiben, dieselbe einwechseln, theils zerschmelzen, theils beschneiden, in vielen Stücken ganz gleich, und nicht ein Härlein besser, als iene, ja noch weit ärger und dem Publico und denen Commerzien noch schädlicher, wie aus folgendem zu vernehmen seyn wird.

Man nennet solche Gesellen ins gemein Kipper und Wipper, zu deutsch, ungehenkte Land-Diebe, Seckel-Räuber, Beutelschneider, Erzwucherer. Der vornehme Theologus D. Zeämann in Tract. vom Wucher (schilt sie gewissenlose und unersättliche Leute, die nichts darnach fragen, wenn sie schon dem armen Mann den Seckel zu dem Gelde nehmen, das Mark aus den Beinen,

und

und das Blut aus den Adern saugen, ja ganz und gar schinden können, schädliche gemeine Land = Räuber, Schelmen, die ärger als gemeine Diebe, ärger als die beschnittene Juden, ärger als Ungezieffer, ärger als Unkraut; Meineidige, Eyd = und Pflichtvergessene Leute, Verächter Gottes Worts, und der Hochwürdigen Sacramenten, Epicurer, ꝛc. D. Lampius in Tract. von des Teufels letzten Brut, schreibet von ihnen, daß sie nicht werth seyn eines Hirten-Häusleins auf dem geringsten Dorf, sondern man solle sie an den Galgen weisen. Item, man könne die Diebes = Zunft und Kipperische Strauchräuber so arg nicht beschreiben oder abmahlen, auch so sehr schelten und ausmachen, sie seynd viel tausendmahl ein mehrers werth. Am 22. Blatt seines Tractats, sagt er, daß keine Strassenräuber und Strauchmörder nimmermehr so unredlich, so arge und schädliche Leute seyn, als die von Kiphausen, ja daß sie rechte Schindfässel und Galgenhüner, ja die letzte Brut des Teufels seyn. Ein ander Theologus nennet sie wucherische, eingefleischte Teufel, gefräßige Wölfe, die den Leuten das ihrige entziehen, rauben, stehlen, den Nechsten um das Seinige wissentlich

lich und schändlich betriegen, dem Teufel gelobt und geschworen. Gödelius in Tract. dessen Titul: Aedatis ulcerosæ fomes et fumus, schreibt am 18. und folgenden Blat, daß sie seyn höllstinkende Wucherer, eingeteufelte und durchteufelte Geitzhälse, abgeschäumete, abgetriebene und durchtriebene Erzkipper, leichtsinnige Schandfunken, Erzdiebe, Grundschelme, die sich mit allerhand vortheilhaftigen Bubengriffen und Diebspraktiken ernehren, mit unziemlichen Mitteln behelfen, arme Leute drücken und auf den untersten Grad aussaugen. Der berühmte Theologus Gerhardus, in Tract. vom verwirrten Zustand des Münzwesens, nennet sie Geldhamster, schelmische Betrüger, öffentliche Wuchrer, die da werth sind, daß sie jedermann hasse und verfluche, die man nicht zum Beichtstuhl und heiligen Nachtmahl lassen solle. Und solcher Titul und Nahmen sind die Kipper und Wipper gar wohl werth; Es ist ja leider! genugsam bekannt, was solche Leute in vorigen Jahren in unserm lieben Teutschlande vor Schaden gethan, indem sie viel tausend Menschen an Bettelstab bracht. Was sie allenthalben vor Jammer und Noth, Klagen und Seufzen, Streit und Zerrüttungen

gen gestiftet und angerichtet, ist noch männiglich unverborgen.

Da sollten nun Fürsten und Herren ein Einsehen haben, und solche schädliche Leute bey zeiten aus dem Lande schaffen, damit sie nicht hernach im Ende selbst über ihre Toleranz und Nachläßigkeit klagen, und allzuspät bereuen müssen. Solche Gesellen, die gleich denen Bankerotirern Handel und Wandel ruiniren, anderer Leute Geld und Gut zu sich reissen, heilsame Gesetze und Ordnungen violiren, und eitel Unruhe und Verwirrungen im Lande stiften, soll man billig nicht dulten, sondern cum infamia aus der Menschen Gesellschaft ausschließen, und ihnen auf dem Weg ein solch Paßport mitgeben: Ite, abite, nihil aufferte et nunquam redite. Sollten sie sich aber in der Stadt oder im Lande ferner betreten lassen, und ihre Kipperey forttreiben, so könnte man mit der Schärfe wider sie verfahren, und andern zum Abscheu, sie als öffentliche Räuber mit dem Galgen bestrafen. Dann ich glaube, (schreibt Breunius vom Münzwesen am 26. Blat) daß alle Diebe, so in hundert Jahren gehenket, so viel nicht gestohlen haben, als die Kipper, Wucherer und

und Münzbeschneider. Teutschland, Pohlen, Böhmen, und andere Länder und Provinzien haben es genugsam erfahren, und müssen noch itzo drüber seufzen und klagen. Wann dann solche leichtfertige Gesellen an vielen Orten sich heutiges Tages haufenweise wiederum herfür thun, die da ungescheuet gute alte Münzsorten klein und grobe zerbrechen, in Tiegel werfen, zerschmelzen, auskippen und auswippen, so erfodert die hohe Nothwendigkeit, daß solchem hochschädlichen Uebel, ehe es weiter, als ein fressender Krebs um sich greift, mit ganzer Macht gesteuret, gewehret, ja ganz und gar ausgetilget und ausgerottet werde, sintemaln zu besorgen, daß wofern die hohe Obrigkeit länger conniviren und dem Spiel zusehen sollten, das Münzwesen in einen solchen Uebelstand und Confusion wiederum fallen möchte, als es Anno 1622. in Teutschland und andern benachbarten Orten gewesen. Ich setze hieher die Wort eines vornehmen Hofpredigers in Meissen, der von dieser Sache unter andern also redet: Ich gläube gewiß und halts dafür, daß die Kipper, Wipper und Münzverderber keine Menschen, sondern rechte Teufel müssen seyn, die das gute alte Silbergeld auskippen, aus-

wippen, und aus dem Lande führen. Dagegen aber das leichtfertige Kupfer und Schaumgeld Haufenweise bey Säcken und Karren voll einführen. Und wundert mich nicht wenig, daß unser im heiligen Röm. Reich Hochlöbl. Kayser, Könige und Fürsten, in diesem so ganz gefährlichen und dem ganzen Teutschland hochschädlichen Münzwesen nicht ihren gebührlichen, und von Gott befohlenen Amts-Eyfer gebrauchen, sintemaln diß diebische Gesindlein ihrer hochlöblichen Vorfahren Münze, auf welcher ihr Bildniß, zum ewigwährenden Gedächtniß, höchstes Fleißes ist gepräget und gegraben worden, so schelmischer und diebischer Weise aufschnappen, zu sich raffen, ja in die Tiegel oder Töpfe setzen, und verschmelzen, dargegen aber von derselben, mit Zusatz des Kupfers, lose leichtfertige Münze schlagen. Ich habe leider! grosse Sorge (schreibt ein ander von dem Kipperey Wesen) wenns einmal an ein Teufelholen oder aufhenken gehen wird, es werden so wohl die Kipper und Wipper, Wechseler und Wucherer, Jüden und Jüdengenossen, Helfer und Helfers-Helfer, ein Dieb mit dem andern hinschlentern zum Teufel zu, oder mit einander zugleich, wie jener Wirth

mit

mit seinen Gesellen aufgehenket werden. Doch servato discrimine, denn es behalten ihre Prinzipalen und Patronen billig die Prärogativ, und Präeminenz, wie dann deren etliche allbereit vorhin gesandt, die andern werden in kurzen auch ad locum prædefinitum folgen, da sie nicht rechtschaffene wahre Busse thun, und von dem leichtfertigen Wesen abstehen, und hilft alsdann nicht, man mache ihnen carmina oder crimina, colloquia oder epicedia zu dieser Hinfahrt, sie werden den Weg wohl finden, und dörfen keines Glücks darzu, ꝛc.

Weiln aber das schändliche und schädliche Laster des Kippens, Wippens und Münzverfälschens, leider! so gemein worden, daß es von vielen fast vor keine Sünde mehr will gehalten werden, so wollen wir aus folgendem Theologischen Bedenken zur Information solchen Leuten zeigen und weisen, was die Kipperey vor ein greulich, grobes, höllisch, und verdammliches Laster sey.

# Extract

## eines Schriftmäßigen Bedenkens der löblichen Theologischen Facultät zu Jena.

### Daß die Kipper und Wipper gröblich wider ihr Gewissen sündigen.

Nachdem man angefangen, die groben Münzsorten in den Tiegel zu setzen, zu zerschmelzen und zu vermünzen, haben sich bald Leute gefunden, in grosser Menge, welche aufs Kippen und Wippen sich geleget, das ist, welche allerhand grobe gültige Münzsorten aufgewechselt, das schwere Geld ausgelesen, ausgekippet und ausgewogen, hernacher dasselbe Haufenweiß auf die Münzen geführet, und dardurch in kurzer Zeit grosses Reichthum zusammen bracht: Von denselben können wir

wir nicht anders urtheilen, also daß sie gröblich wider ihr Gewissen sündigen.

Denn erstlich handeln sie wider Gott den Herrn, und zwar auf unterschiedliche weise. 1. GOtt hat den Wucher ernstlich verboten, will auch denselben zeitlich und ewig strafen. Exod. 22. v. 25. Du sollt keinen Wucher auf den Nechsten treiben. Lev. 25. v. 36. Du sollt von deinem Bruder nicht Wucher noch Uebersatz nehmen, sondern sollt dich für deinem GOtt fürchten. Deut. 23. v. 19. Du sollt an deinem Bruder nicht wuchern, weder mit Gold noch mit Speise, noch mit allen, damit man wuchern kann. Psalm 15. v. 5. Wer sein Geld nicht auf Wucher giebt, der wird wohnen auf dem heiligen Berge des HErrn. Ezech. 18. v. 8. Das ist ein frommer Mann, der nicht wuchert, der niemand übersetzt. Cap. 22. v. 12. Sie wuchern und übersetzen einander, und treiben ihren Geitz wider ihren Nechsten, und thun einander Gewalt, und vergessen mein, also spricht der HErr, HErr. Nun aber ist unleugbar, daß solch Kippen und Wippen eine Art des grösten Landverderblichen Wuchers, ja der rechte Kern des Wuchers sey, weil sie mit ihrem Gelde nicht zwey,

nicht drey, nicht vier, nicht zehen, sondern hundertfältigen Gewinn erwuchern und erschachern, welches keines fernern Beweises bedürftig. Churfürst Johann Friederich nennet das Kippen und Wippen in seinem Ausschreiben von der Münz sub dato den 13. Januarii Anno 33. den öffentlichen, sündlichen wucherlichen Handel des Umschlags und Wechsels der Münze, und eine unerbare genießliche Handthierung.

2. GOtt hat ernstlich verboten, daß niemand des Nechsten Haab und Gut unter dem Schein des Rechten an sich bringen, noch denselbigen in Handel und Wandel übervortheilen soll. 1 Theß. 4. v. 6. Das ist der Wille Gottes, daß niemand zu weit greife, noch vervortheile seinen Bruder im Handel, denn der HErr ist Rächer über das alles. Wer siehet aber nicht, daß solche Leute des Nechsten Gut, untern Schein des Rechtens an sich bringen, geben ihm für gut vollwichtig Geld geringe Münze und vervortheilen ihn frey ohngescheuet.

3. Hat GOtt in seinem Wort vor den Geiz und Eigennutz uns treulich warnen lassen. Es. 57. v. 17. Ich war zornig über die

die Untugend ihres Geitzes, und schlug sie und verbarge mich und zürnet. Jer. 22. v. 17. Deine Augen nnd dein Herz stehen auf deinen Geitz. Ezech. 22. v. 13. Ich schlage meine Hände zusammen über den Geitz, den du treibest Amos. 9. v. 1. ihr Geitz soll ihnen allen auf ihren Kopf kommen. Habac. 2. v. 10. Wehe dem, der da geitzet zum Unglück seines Hauses. Luc. 12. v. 15. Sehet zu und hütet euch vor dem Geitz, denn niemand lebet davon, daß er viel Güter hat. 1 Cor. 6. v. 10. Die Geitzigen werden das Reich GOttes nicht ererben. Ephes. 5. v. 3. Geitz lasset von euch nicht gesaget werden v. 5. Denn das sollt ihr wissen, daß kein Geitziger, welcher ist ein Götzendiener, Erbe hat an dem Reich Christi und GOttes; Ja er hat die zeitliche Strafe und ewige Verdammniß den Geitzhälsen gedräuet, und zehlet sie unter die Zahl der grösten Sünder, nemlich der Abgöttischen. Prov. 15. v. 27. Der Geitzige verstöret sein eigen Haus. Col. 3. v. 5. Tödtet die böse Lust und den Geitz, welcher ist Abgötterey. 1 Tim. 6. v. 10. Geitz ist eine Wurzel alles Uebels, welches hat etliche gelüstet, und sind vom Glauben irre gangen. Hebr. 13. v. 5. Der Wandel sey ohne Geitz. Nun

aber werden solche ernste Vermahnungen und Dräuungen GOttes des HErrn von solchen Leuten gar in Wind geschlagen, sie haben ein Herz mit Geitz durchtrieben. 2. Pet. 2. v. 14. Ihr tichten und trachten stehet Nacht und Tag dahin, wie sie nur mögen viel Geld zusammen bringen, sie erdenken immerdar neue Tück, wie sie das Geldnetz also mögen auswerfen, daß sie viel Silbers und Goldes an sich ziehen. Hab. 1. v. 15. Sie ziehens alles mit dem Hamen, und fahens mit ihrem Netze, und sammlens mit ihrem Garn. cap. 2. v. 6. Sie mehren ihr Gut mit fremden Gut, und laden nur viel Schlamms auf sich, multiplicant non sua, et aggravant super se densum lutum.

4. Gottes ernster Wille erfordert es, daß man im Handel und Wandel der Gerechtigkeit sich befleißige, darum er auch recht Gewicht, rechte Maaß, rechte Wage so ernstlich erfordert. Aber solch Gebot Gottes setzen die Kipperer und Wipperer gänzlich aus den Augen, sie treiben ohne Scheu Ungerechtigkeit und Betrug, nehmen schweres Geld ein, geben leichtes aus, steigern den Sekel Amos. 8. v. 5. ästimiren und

setzen

setzen dem Geld einen solchen Werth, wie es ihnen gelüstet.

5. Gott hat geboten, daß ein jeder im Schweiß seines Angesichts sein Brodt essen. Gen. 3. v. 19. seiner Hände Arbeit sich nehren Psalm 128. v. 2. und mit seinen Händen etwas redliches schaffen soll. Eph. 4. v. 27. Aber unsere Wipperer und Kipperer können sich ohne Müh und Arbeit bereichern und der armen Schweiß und Blut an sich ziehen.

6. Gott der Herr hat befohlen, daß man den rechtmäßigen Gesetzen der hohen Obrigkeit schuldigen Gehorsam leisten soll, nicht allein um der Strafe willen, dieselbige zu vermeiden, sondern auch um des Gewissens willen. Röm. 13. v. 5. Nun aber handeln die Kipperer und Wipperer wider die heilsamen Reichssatzungen und Ordnungen, in welchen zum öftern diese ihre unehrbare wucherliche Handthierung verboten, und sonderlich ist in dem Abschied auf dem Reichstage zu Regenspurg Anno 1549. eine harte Strafe auf die ge-

fährlichen, betrüglichen Aufwechseler, Granalirer, Verbrecher und Vermünzer der guten groben silbern und güldenen Reichssorten gesetzet, weil sie dem ganzen Reich einen unaussprechlichen und unaufhörlichen Schaden zufügen, wie im Abschied zu Regenspurg Anno 1576. die allgemeinen Stände des Reichs von ihnen geurtheilet. Aus welchen allen klärlich erscheinet, daß dieselben Leute davon wir handeln, wider Gott den HErrn in viel Wege sich gröblich versündigen.

Fürs andere sündigen sie auch wider ihren Nechsten, und zwar vielfältiger weise. 1. Sie treten das Gesetz von der Liebe des Nechsten, welches dem Gebot von der Liebe Gottes gleich ist Matth. 22. v. 38. mit Füssen, sie trachten nur darnach, wie sie sich mögen bereichern, der Nechste mag unterdessen bleiben, wo er kann, wenn jemand dieser Welt Güter hat, und siehet seinen Bruder darben, und schleust sein Herz vor ihm zu, wie bleibt die Liebe Gottes bey ihm? spricht Johannes 1. Ep. 3. v. 17. Diese Leute helfen mit aller Macht darzu, daß dem Nechsten das wenige so

er auch hat, genommen wird, und in die äuserste Dürftigkeit gerathe, wie mag denn die Liebe Gottes und des Nechsten bey solchen Leuten bleiben?

2. Sie treiben eine solche vortheilhaftige verbotene Handthierung mit der Münze, welche dem ganzen Lande, sonderlich den Armen, zum äusersten Schaden und Verderben gereichet, und dannenhero billig ein Landverderbliches Gewerb geachtet wird, sie sind eine Ursach alles des Unheils, welches aus dem itzigen Münz = Unwesen entstanden.

3. Sie erwecken muthwillige Theurung durch Vorkauf und Steurung aller Victualien, denn je höher die groben Münzsorten wegen ihres Aufwechselns und Auskippens täglich steigen, je höher steigen auch die pretia rerum, und je mehr nimmt die Theurung zu.

4. Sie berauben Kirchen und Schuldiener mehr als die Helfte ihrer jährlichen wohlver-

verdienten Besoldung, derer sie doch zu ihrer äusersten Noth bedürfen, geben dadurch Ursach, daß Kirchen und Schulen in die Länge nicht werden können erhalten werden, wo GOtt der Herr nicht ins Mittel greifen, und dem Uebel steuren wird.

5. Sie sind rechte Geld- ja Blut-Igeln, welche den Armen ihr Schweiß und Blut aussaugen, sie betrügen und übervortheilen den armen Nechsten, treiben unerhörten Wucher und Auffsatz auf ihn, und halten sich im Handel und Wandel also, daß zwischen ihnen und den Jüdischen Wucherern kein Unterscheid mehr zu spüren.

Fürs dritte sündigen sie wider sich selbst abermahls auf vielfältige unterschiedliche Wege. 1. Sie verlassen ihren Stand, und Beruf, darein sie von GOTT dem HErrn gesetzet, wider das klare Verbot des heiligen Apostels 1 Cor. 7. v. 18. 20. und 24. Ein jeglicher bleibe in dem Beruf, darinnen er berufen ist, welches zu dreienmahlen daselbst wird wiederholet. Wie mag

mag doch immermehr ihnen dasselbe gedeyen können?

2. Sie wenden sich zu einer solchen Handthierung, welche nicht allein in Gottes Wort keinen Grund hat, sondern auch demselben schnurstracks zuwider laufet.

3. Sie laden auf sich die grosse Gefahr, von welcher S. Paulus 1 Tim. 6. v. 9. schreibet: Die da reich werden wollen, die fallen in Versuchung und Stricke, und viel thörichter und schädlicher Lüste, welche versenken die Menschen ins Verderben und Verdammniß.

4. Sie laden auf sich die Seufzer und Thränen der Armen, welche sie dermaleinst an ihrer letzten Todesstunde hart drücken werden, woferne sie nicht in der Gnadenzeit Busse thun, und von dieser ihrer Handthierung abstehen.

5. Sie laden auf sich den allgemeinen Fluch des ganzen Landes, weil jedermann das Ach und Weh über sie schreyet.

6. Sie laden auf sich und ihre Nachkommen Gottes Zorn und schwere Strafe, woferne sie sich nicht bessern Amos 8. v. 7. Der HErr hat geschworen, was gilts ob ich solche ihre Werk, (daß sie den Sekel steigern und die Armen ums Geld bringen) ewig vergessen werde. Hab. 2. v. 6. Wehe dem, der sein Gut mehret mit fremden Gut, wie lang wirds währen.

7. Sie sind ipso jure infames, haben ihre Ehr und Redlichkeit verlohren, wie die Magdeb. Schöppen zu Halle von ihnem recht und wohl sententioniret.

8. Sie als öffentliche verruchte Wucherer, machen sich selbst unwerth aller Christlichen Gemeinschaft der H. Sacramenten, daß sie billig, so lange sie diß Handwerk treiben von Gevatterschaften, von der Absolution und Brauch des H. Abendmahls abgewiesen werden, wie die Herren Consistoriales zu Wittenberg Christlich und wohl geschlossen.

Wir müssen aber doch noch mit kurzem die Feigenblätter besehen, mit welchen solche Leute ihre Schande zu bedecken sich unterstehen:

hen: Sie wenden den Segen des HErrn für: Weil sie spüren, daß Gott der HErr zu solcher Handthierung merklichen Segen gebe, darum können sie dieselbe nicht für unrecht und verboten achten, Antwort: 1) Eben diese nichtswerthe Ausflucht führeten auch diejenigen, welche von den Propheten ihres Geitzes, Wuchers und böser Practiken halben gestraft wurden. Deut. 29. v. 19. Es gehet mir wohl, weil ich wandele wie es meinem Herzen dünket. Hos. 12. v. 8. Ephraim spricht: Ich bin reich und habe genug, man wird keine Missethat finden in aller meiner Arbeit, das Sünde sey. Hab. 1. v. 16. Sie opfern ihrem Netze und räuchern ihrem Garn, weil durch dieselbe ihr Theil so fett, und ihre Speise so völlig worden ist, v. 17. Derohalben werfen sie ihre Netze noch immer auf, und wollen nicht aufhören Leute zu erwürgen. Das ist, weil sie durch ihre unerbare ungerechte Handthierung reich worden, loben und preisen sie dieselbe, wollen auch davon nicht abstehen. Zach. 11. v. 5. Die Herren der Schaafe schlachten sie, und haltens für keine Sünde, verkaufen sie, und sprechen, gelobet sey der HErr, ich bin nun reich, und ihre Hirten schonen ihrer nicht. Aber es folget so

bald

bald drauf v. 6. Darum will ich auch nicht mehr schonen der Einwohner im Lande, spricht der Herr. 2. Daß einer reich wird, ist nicht allewege eine Anzeigung, daß sein Thun und Wesen Gott wohlgefalle, und daß die Mittel, dadurch er den Reichthum an sich bringet, rechtmäßig unsträflich und GOtt dem HErrn gefällig. Denn sonsten würde folgen, das rauben, stehlen und plündern gleichfalls recht und billig, weil dadurch manchmahl viel Geldes und Gutes zusammen gebracht wird.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Offenherzige Nachricht von denen heut zu Tage vielfältig verderbenden Kaufleuten und Bankerotirern, und deren Ursach Wie auch ein bericht von dem rechtlichen Beneficio bonorum ceffionis und einem Bedenken von den Kippern, Wippern u. Münzpartirern

Hamburg 1764

Bamberg, Staatsbibliothek -- R.merc.o.88
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765652-9